

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27652 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege
(Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG)**

A. Problem

Um angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen und in der Pflege eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Versicherten sicherzustellen, gilt es nach Darstellung der Bundesregierung, das große Potenzial der Digitalisierung weiter auszuschöpfen. Hierzu müssten die umfangreichen Regelungen, die der Gesetzgeber bereits getroffen habe, fortlaufend an aktuelle Entwicklungen angepasst, ausgebaut und um neue Ansätze ergänzt werden. Erreicht werden könne das nur Schritt für Schritt, da die digitale Transformation in den Strukturen der Gesundheitsversorgung als dynamischer Prozess verstanden werden müsse, der die Entwicklungen in Technologien und Gesellschaft stetig aufnehme und in geeignete Maßnahmen übersetze.

B. Lösung

Zur Erreichung der skizzierten Ziele soll unter anderem ein neues Verfahren zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zur Aufnahme in ein entsprechendes Verzeichnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geschaffen werden. Versicherte sollen zudem komfortable Möglichkeiten erhalten, von Hilfsmitteln und Implantaten erhobene und in Backend-Systemen bereitgestellte Daten an digitale Gesundheitsanwendungen zu übermitteln sowie Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen in ihre elektronische Patientenakte einzustellen. Die Leistungen von Heilmittelerbringern und Hebammen, die im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen erbracht werden, sollen künftig vergütet und der Datenschutz und die Informationssicherheit von digitalen Gesundheitsanwendungen sollen gestärkt werden. Außerdem

sollen die Vergütung und die weiteren Rahmenbedingungen für die telemedizinische Leistungserbringung attraktiver gestaltet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Gesundheitsportals werden den Angaben zufolge im Jahr 2021 mit 4,5 Millionen Euro und im Jahr 2022 mit 5 Millionen Euro veranschlagt. Etwaiger Mehrbedarf, der über die geltende Finanzplanung des Bundes hinausgehe, solle finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Etwaiger Mehrbedarf für das Bundesamt für Soziale Sicherung solle finanziell und stellenplanmäßig aus dem Einzelplan 15 gedeckt werden. Durch die Ablösung der kartenbasierten Anwendungen bei den Krankenkassen entstünden bei der Gesellschaft für Telematik einmalige Kosten in Höhe von 315 000 Euro. Im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Verbesserung der IT-Sicherheit der Telematikinfrastruktur entfalle eine Vielzahl von Aufgaben auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Kosten, die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hierdurch entstünden, würden von der Gesellschaft für Telematik pauschal in Höhe der Kosten für zehn Vollzeitäquivalente sowie der notwendigen Sachkosten erstattet. Die Beitragserhöhung zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik führe beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu Mehrkosten in Höhe von jährlich 27 Millionen Euro, die durch Umlage von den gesetzlichen Krankenkassen refinanziert würden. Des Weiteren entstünden den Krankenkassen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt rund 74,7 Millionen Euro durch die Erweiterung der Kommunikation im Medizinwesen bei den Leistungserbringern, die Einführung digitaler Identitäten, die Realisierung des Zugriffs auf das Register zur Organ- und Gewebespende und die Erstattung der Betriebskosten im Rahmen der Anbindung der Heil- und Hilfsmittelerbringer, der zahntechnischen Labore sowie der Erbringer soziotherapeutischer Leistungen an die Telematikinfrastruktur.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht den Angaben zufolge kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Saldo bewirke der Entwurf Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von jährlich rund 980 Millionen Euro. Neben den unten dargestellten Entlastungen von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bürokratiekosten spare die Private Krankenversicherung mit der Funktionserweiterung beim elektronischen Rezept jährlich Kosten in Höhe von vier Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung für die Datenverarbeitung nach § 307 Absatz 1 SGB V im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden laut Gesetzentwurf Bürokratiekosten einmalig in Höhe von rund 731 Millionen Euro und jährlich in Höhe von rund 548,5 Millionen Euro sowie in Höhe von weiteren 427 Millionen Euro durch die Einschränkung der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bei den an die Telematikinfrastruktur angeschlossenen Leistungserbringern eingespart. Auch die hohe Zahl der zukünftig noch an die Telematikinfrastruktur anzuschließenden Leistungserbringer werde von dieser Entlastung profitieren, wodurch es zusätzlich zu weiteren erheblichen Kosteneinsparungen kommen werde. Im Rahmen der „One-in-one-out“-Regel der Bundesregierung dienen die Entlastungen zur Kompensation von Änderungen aus folgenden früheren Vorhaben: Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung, Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz, Patientendaten-Schutz-Gesetz.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch die Errichtung eines Verzeichnisses für digitale Pflegeanwendungen werde das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einmalig mit Kosten in Höhe von 100 000 Euro belastet. Jährlich kämen für die Pflege des Verzeichnisses Kosten in Höhe von 105 000 Euro hinzu. Für die Gewährleistung von Datensicherheit bei digitalen Gesundheitsanwendungen und digitalen Pflegeanwendungen fielen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jährliche Kosten in Höhe von 105 000 Euro an. Die anfallenden Erfüllungsaufwände würden aus Verwaltungsgebühren refinanziert. Einmalig entstünden dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte 2 400 Euro für die Integration offener und standardisierter Schnittstellen in Hilfsmitteln und Implantaten. Darüber hinaus entstünden dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jährlich Kosten in Höhe von 174 000 Euro für die Pflege der Dienste und Dokumente der semantischen Interoperabilität. Der Gesetzentwurf sehe neue Aufgaben der Krankenkassen im Zusammenhang mit der Gestaltung der IT-Verfahren der Krankenkassen und für neue, digitale Leistungen der Pflegekassen vor.

b) Länder und Kommunen

Den Verwaltungen der Länder und Kommunen entsteht laut Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

c) Sozialversicherung

Der Gesellschaft für Telematik entstehen laut Gesetzentwurf einmalig Kosten in Höhe von insgesamt rund 2,6 Millionen Euro unter anderem für die Schnittstellenentwicklung und die Entwicklung der technischen Voraussetzungen zum Abruf von Gesundheitsinformationen aus dem Nationalen Gesundheitsportal in der elektronischen Patientenakte und dem elektronischen Rezept und die Erweiterung des Kommunikationsdienstes im Medizinwesen. Durch die Pflege und Wartung sowie durch die Abstimmungen zur Plattform entstünden der Gesellschaft für Te-

lematik jährliche Ausgaben in Höhe von rund 40 000 Euro. Für die Arbeitsaufwände und die notwendigen Arbeitsstrukturen entstünden ihr ferner Kosten in Höhe von 149 000 Euro jährlich. Die Einführung der Herstellerzulassung bei der Gesellschaft für Telematik führe zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 102 000 Euro. Dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie den Landesverbänden der Krankenkassen entstünden für den Abschluss verschiedener Vereinbarungen einmalig Kosten in Höhe von rund 55 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Kosten, die über die aufgeführten Ausgaben und den genannten Erfüllungsaufwand hinausgehen, entstehen den Angaben zufolge durch den Gesetzentwurf nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel
Vorsitzender

Tino Sorge
Berichtersteller

Dirk Heidenblut
Berichtersteller

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstellerin

Dr. Achim Kessler
Berichtersteller

Maria Klein-Schmeink
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege
 – Drucksache 19/27652 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege	Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege
(Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG)	(Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Ab dem 1. Januar 2024 kann der Versicherte den Nachweis nach Satz 1 auch durch eine digitale Identität nach § 291 Absatz 7 erbringen.“	
2. In § 31a Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „mittels der elektronischen Gesundheitskarte“ durch die Wörter „im elektronischen Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.	2. § 31a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Papierform“ die Wörter „sowie auf Erstellung eines elektronischen Medikationsplans nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „mittels der elektronischen Gesundheitskarte“ durch die Wörter „im elektronischen Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.
3. Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	3. un verändert
„Ein Anspruch besteht auch auf Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden.“	
4. Dem § 33a wird folgender Absatz 5 angefügt:	4. Dem § 33a werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Vertragspsychotherapeuten dürfen Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen nicht bestimmten Leistungserbringern zuweisen. Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Vertragspsychotherapeuten dürfen mit Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen oder mit Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine Zuweisung oder eine Übermittlung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder aus medizinischen Gründen im Einzelfall ein anderes Vorgehen geboten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen.“	„(5) Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Vertragspsychotherapeuten dürfen Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen nicht bestimmten Leistungserbringern zuweisen. Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Vertragspsychotherapeuten dürfen mit Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen oder mit Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine Zuweisung oder eine Übermittlung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder aus medizinischen Gründen im Einzelfall ein anderes Vorgehen geboten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen.“
	(6) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt über das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag jährlich, erstmals zum 31. Dezember 2021, einen Bericht vor, wie und in welchem Umfang den Versicherten Leistungen nach Absatz 1 zu Lasten seiner Mitglieder gewährt werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt zu diesem Zweck die von seinen Mitgliedern zu übermittelnden statistischen Informationen über die erstatteten Leistungen sowie Art und Umfang der Übermittlung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlicht den Bericht barrierefrei im Internet. Das Bundesministerium für Gesundheit kann weitere Inhalte des Berichts in der Rechtsverordnung nach § 139e Absatz 9 festlegen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	4a. In § 49 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 295 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 295 Absatz 1 Satz 10“ ersetzt.
5. In § 68c Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 68 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 68a Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 73 Absatz 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Verbandmitteln“ ein Komma und werden die Wörter „von digitalen Gesundheitsanwendungen“ eingefügt.	6. § 73 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird nach dem Wort „Verbandmittel“ ein Komma und werden die Wörter „von digitalen Gesundheitsanwendungen“ eingefügt.
	bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
	cc) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „und“ eingefügt.
	dd) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
	„6. ab dem 1. Juli 2023 das Schulungsmaterial nach § 34 Absatz 1f Satz 2 des Arzneimittelgesetzes und die Informationen nach § 34 Absatz 1h Satz 3 des Arzneimittelgesetzes, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2e des Arzneimittelgesetzes oder § 39d Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes“
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Auf die Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a findet Satz 1 vor dem 1. Januar 2023 keine Anwendung.“
7. § 75 wird wie folgt geändert:	7. § 75 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.	
bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„3. Versicherte bei der Suche nach einem Angebot zur Versorgung mit telemedizinischen Leistungen zu unterstützen und“.	
ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Soweit Vertragsärzte Leistungen in Form von Videosprechstunden anbieten, können die Vertragsärzte den Terminservicestellen freie Termine, zu denen Leistungen in Form der Videosprechstunde angeboten werden, freiwillig melden.“	
b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Rahmen des Notdienstes sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] auch telemedizinische Leistungen zur Verfügung stellen.“	„Im Rahmen des Notdienstes sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ergänzend auch telemedizinische Leistungen zur Verfügung stellen.“
bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Im Rahmen einer Kooperation nach Satz 3 zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenhäusern kann auch die Nutzung der technischen Ausstattung der Krankenhäuser zur Erbringung telemedizinischer Leistungen durch Notdienstpraxen oder die Erbringung telemedizinischer Leistungen durch die Notfallambulanzen der Krankenhäuser vereinbart werden.“	
cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	aa) Nach Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des <i>dritten</i> auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] Richtlinien zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen und vollständigen Bereitstellung von Informationen nach Absatz 1a Satz 2 auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen aufzustellen,“.	„3a. bis zum „... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]“ Richtlinien zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen und vollständigen Bereitstellung von Informationen nach Absatz 1a Satz 2 auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen aufzustellen,“.
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Bei der Erarbeitung der Richtlinien nach Satz 1 Nummer 3a sind die Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie die maßgeblichen Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten nach § 140f zu beteiligen.“	
8. § 87 wird wie folgt geändert:	8. § 87 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 15 wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 7 werden die Wörter „prüft der Bewertungsausschuss“ durch die Wörter „prüfen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils“ und die Wörter „beschließt er“ durch die Wörter „beschließen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 15 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 16 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a legen dem Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von zwei Jahren, erstmals zum 31. Oktober 2022, einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Beratungen und Beschlussfassungen nach Satz 7 sowie zur Erbringung von ambulanten telemedizinischen Leistungen vor.“	„Der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a legen dem Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von zwei Jahren, erstmals zum 31. Oktober 2022, einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Beratungen und Beschlussfassungen nach Satz 7 sowie zur Erbringung von ambulanten telemedizinischen Leistungen und zu der Teilnahme der Leistungserbringer an der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde vor.“
cc) Satz 17 wird wie folgt gefasst:	cc) Satz 18 wird wie folgt gefasst:
„In dem Beschluss nach Satz 7 sind durch den Bewertungsausschuss Regelungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu treffen, nach denen Videosprechstunden in einem weiten Umfang ermöglicht werden.“	„In dem Beschluss nach Satz 7 sind durch den Bewertungsausschuss Regelungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu treffen, nach denen telemedizinische Leistungen, insbesondere Videosprechstunden, in einem weiten Umfang ermöglicht werden.“
dd) In Satz 19 werden die Wörter „der Anpassung“ durch die Wörter „den Regelungen nach Satz 17“ ersetzt und werden nach den Wörtern „der psychotherapeutischen Versorgung“ die Wörter „einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen“ eingefügt.	dd) In Satz 20 werden die Wörter „der Anpassung“ durch die Wörter „den Regelungen nach Satz 18 “ ersetzt und werden nach den Wörtern „der psychotherapeutischen Versorgung“ die Wörter „einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen und Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung “ eingefügt.
ee) In Satz 20 werden die Wörter „Anpassung erfolgt“ durch die Wörter „Regelungen nach Satz 17 erfolgen“ ersetzt.	ee) In Satz 21 werden die Wörter „Anpassung erfolgt“ durch die Wörter „Regelungen nach Satz 18 erfolgen“ ersetzt.
ff) In Satz 22 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt und wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „die Vergütungsregelung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ist bis zum 1.Oktober 2022 zu vereinbaren“ eingefügt.	ff) In Satz 23 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt und wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „die Vergütungsregelung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ist bis zum 1.Oktober 2022 zu vereinbaren“ eingefügt.
gg) Satz 23 wird wie folgt gefasst:	gg) Satz 24 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a beschließt im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die nach dem Schweregrad zu differenzierenden Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst sowie bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] Regelungen für die Versorgung im Notdienst mit telemedizinischen Leistungen.“	u n v e r ä n d e r t
hh) Die folgenden Sätze werden angefügt:	hh) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Der Bewertungsausschuss hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Leistungen, die durch Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent der jeweiligen Leistungen im Quartal des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Zudem hat der Bewertungsausschuss im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Anzahl der Behandlungsfälle im Quartal, in denen ausschließlich Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen.“	„Der Bewertungsausschuss hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Leistungen, die durch Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent der jeweiligen Leistungen im Quartal des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Zudem hat der Bewertungsausschuss im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Anzahl der Behandlungsfälle im Quartal, in denen ausschließlich Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Von der Begrenzung auf 30 Prozent nach den Sätzen 30 und 31 kann der Bewertungsausschuss in besonderen Ausnahmesituationen, wie etwa nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, für einen befristeten Zeitraum abweichen. Der Bewertungsausschuss legt bis zum 30. September 2021 fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der Sätze 30 und 31 die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann. “
c) In Absatz 2b Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
d) In Absatz 2c Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
9. In § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „Nummer 1 und 4“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 88 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 88	
Bundesleistungsverzeichnis, Datenaustausch, Vergütungen“.	
b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Vereinbarung nach Satz 1 umfasst auch Festlegungen zu Inhalt und Umfang der im Rahmen der Erbringung zahntechnischer Leistungen elektronisch auszutauschenden Daten sowie zu deren Übermittlung.“	
11. Nach § 92 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	11. Nach § 92 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen.“	„(4a) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit folgen soll. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 über das Bundesministerium für Gesundheit einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen. Bei der Erstellung des Berichtes ist den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
12. § 105 Absatz 1a wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. Förderung telemedizinischer Versorgungsformen und telemedizinischer Kooperationen der Leistungserbringer.“	
b) In Satz 7 wird nach den Wörtern „Nummer 1 bis 4“ die Angabe „und 8“ eingefügt.	
13. § 125 wird wie folgt geändert:	13. § 125 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. Die Vergütung der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e Absatz 3 Satz 2 bestimmten Leistungen von Heilmittelerbringern, die zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind.“	„11. die Vergütung der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e Absatz 3 Satz 2 bestimmten Leistungen von Heilmittelerbringern, die zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind.“
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In den Verträgen nach Absatz 1 sind auch die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, zu regeln. Insbesondere ist bis zum 31. Dezember 2021 für die jeweiligen Heilmittelbereiche Folgendes zu regeln:	„(2a) In den Verträgen nach Absatz 1 sind auch die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, zu regeln. Insbesondere ist bis zum 31. Dezember 2021 für die jeweiligen Heilmittelbereiche Folgendes zu regeln:
1. die Leistungen, die telemedizinisch erbracht werden können,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Leistungen nach Nummer 1 telemedizinisch zu erbringen.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 2 sind im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2021 zustande, setzt die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Vertragsinhalte nach Satz 2 fest.“	Die Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 2 sind im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2021 zustande, setzt die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Vertragsinhalte nach Satz 2 innerhalb von drei Monaten fest.“
14. § 134 wird wie folgt geändert:	14. § 134 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „unabhängig davon, ob die Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e Absatz 3 dauerhaft oder nach § 139e Absatz 4 zur Erprobung erfolgt“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von neun Monaten“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Wenn durch eine Verzögerung des Schiedsverfahrens die Festlegung der Vergütungsbeträge durch die Schiedsstelle nicht innerhalb von drei Monaten erfolgt, ist von der Schiedsstelle ein Ausgleich der Differenz zwischen dem Abgabepreis nach Absatz 5 und dem festgesetzten Vergütungsbetrag für den Zeitraum nach Ablauf der drei Monate nach Satz 1 bis zur Festsetzung des Vergütungsbetrags vorzusehen.“	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(2a) Wird eine digitale Gesundheitsanwendung nach Abschluss der Erprobung gemäß § 139e Absatz 4 Satz 6 in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen, erfolgt die Festsetzung des Vergütungsbetrages für die aufgenommene digitale Gesundheitsanwendung durch die Schiedsstelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des dritten auf die Entscheidung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e Absatz 4 Satz 6 folgenden Monats, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 1 in dieser Zeit nicht zustande gekommen ist.“	
d) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	d) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 2 Satz 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.“	„Absatz 2 Satz 4, 6, 7 und 9 gilt mit der Maßgabe, dass die unparteiischen Mitglieder Festsetzungen zu der Rahmenvereinbarung innerhalb von drei Monaten treffen , entsprechend.“
e) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Werden in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 4 für eine Gruppe vergleichbarer digitaler Gesundheitsanwendungen keine Höchstbeträge nach Satz 3 Nummer 2 festgelegt, kann das Bundesministerium für Gesundheit den Verbänden nach Absatz 3 Satz 1 eine Frist von drei Monaten zur Festlegung von Höchstbeträgen nach Satz 3 Nummer 2 für diese Gruppe vergleichbarer digitaler Gesundheitsanwendungen setzen. Kommt eine Festlegung von Höchstbeträgen nach Satz 6 nicht in der vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist zustande, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.“	
15. § 134a wird wie folgt geändert:	15. § 134a wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:	a) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:
„(1d) Die Vertragsparteien vereinbaren in den Verträgen nach Absatz 1 Satz 1 Regelungen über	„(1d) Die Vertragsparteien vereinbaren in den Verträgen nach Absatz 1 Satz 1 Regelungen über
1. die Leistungen der Hebammenhilfe, die <i>telemedizinisch</i> erbracht werden,	1. die Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung erbracht werden,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Leistungen der Hebammenhilfe nach Nummer 1 <i>telemedizinisch</i> zu erbringen, und	2. die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Leistungen der Hebammenhilfe nach Nummer 1 im Wege der Videobetreuung zu erbringen, und
3. die Leistungen der Hebammenhilfe, die im Zusammenhang mit dem Einsatz einer digitalen Gesundheitsanwendung erbracht werden.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 2 sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorzulegen. Für die Prüfung gilt § 369 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 3 sind auf Grundlage der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e Absatz 3 Satz 2 bestimmten Leistungen der Hebammenhilfe, die zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind, zu treffen.“	Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 2 sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorzulegen. Für die Prüfung gilt § 369 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 3 sind auf Grundlage der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e Absatz 3 Satz 2 bestimmten Leistungen der Hebammenhilfe, die zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind, zu treffen.“
b) Der bisherige Absatz 1d wird Absatz 1e.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1e“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 6 wird aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
16. § 139e wird wie folgt geändert:	16. § 139e wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Qualität“ die Wörter „einschließlich der Interoperabilität“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Entscheidung umfasst auch die Bestimmung der ärztlichen Leistungen, der Leistungen der Heilmittelerbringer oder der Leistungen der Hebammenhilfe, die jeweils zur Versorgung mit der jeweiligen digitalen Gesundheitsanwendung erforderlich sind, sowie die Bestimmung der Daten aus Hilfsmitteln und Implantaten, die nach § 374a von der digitalen Gesundheitsanwendung verarbeitet werden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „oder der Leistungen der Heilmittelerbringer oder der Hebammen“ eingefügt.	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) <i>Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:</i>	entfällt
<i>„(4a) Der Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung kann bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte abweichend von Absatz 4 Satz 1 beantragen, dass die digitale Gesundheitsanwendung für bis zu 24 Monate in das Verzeichnis zur Erprobung aufgenommen wird, wenn</i>	
<i>1. eine digitale Gesundheitsanwendung der Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder der Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen dient, die über einen langen Zeitraum hinweg andauern und die langsam voranschreiten und</i>	
<i>2. der Hersteller glaubhaft macht, dass aufgrund der Natur der Krankheit, Verletzung oder Behinderung nach Nummer 1 ein Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 innerhalb von 12 Monaten nicht ohne Einschränkungen möglich wäre, die sich auf die Qualität des Nachweises auswirken.</i>	
<i>Der Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung, die nach Satz 1 in das Verzeichnis zur Erprobung aufgenommen wurde, legt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach dem Ablauf von zwölf Monaten beginnend mit der Aufnahme in das Verzeichnis zur Erprobung einen Zwischenbericht über die im Rahmen der Erprobung erzielten Ergebnisse vor. Eine Verlängerung der Erprobung über eine Dauer von 24 Monaten hinaus ist unzulässig.“</i>	
e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Wurde eine Leistung eines Heilmittelerbringers oder einer Hebamme als erforderlich für die Versorgung mit der jeweiligen digitalen Gesundheitsanwendung oder für deren Erprobung bestimmt, informiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Vertragspartner nach § 125 Absatz 1 oder § 134a Absatz 1 über diese Leistung.“	
f) Nach Absatz 6 Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Der Hersteller ist verpflichtet, Veränderungen an der digitalen Gesundheitsanwendung zu dokumentieren. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann die Vorlage der Dokumentation verlangen, wenn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kenntnis davon erhält, dass der Hersteller der Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht nachgekommen ist.“	
g) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Den Inhalten des Verzeichnisses, dessen Veröffentlichung, der Interoperabilität des elektronischen Verzeichnisses mit elektronischen Transparenzportalen Dritter und der Nutzung der Inhalte des Verzeichnisses durch Dritte.“	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Anforderungen und“ durch die Wörter „Anforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Interoperabilität und die Erfüllung der Verpflichtung zur Integration von Schnittstellen, sowie zu den“ ersetzt.	
cc) In Nummer 4 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und der Verpflichtung der Hersteller zur Dokumentation der Vornahme von Veränderungen an der digitalen Gesundheitsanwendung nach Absatz 6 Satz 7“ eingefügt.	
h) Folgender Absatz 10 wird angefügt:	g) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(10) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und dann in der Regel jährlich die von digitalen Gesundheitsanwendungen nachzuweisenden Anforderungen an die Datensicherheit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 fest. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet ab dem 1. Juni 2022 Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 sowie Verfahren zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch entsprechende Zertifikate an. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit durch den Hersteller ist spätestens ab dem 1. Januar 2023 unter Vorlage eines Zertifikates nach Satz 2 zu führen.“	„(10) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und dann in der Regel jährlich die von digitalen Gesundheitsanwendungen nachzuweisenden Anforderungen an die Datensicherheit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 fest. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet ab dem 1. Juni 2022 Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 sowie Verfahren zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch entsprechende Zertifikate an. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit durch den Hersteller ist spätestens ab dem 1. Januar 2023 unter Vorlage eines Zertifikates nach Satz 2 zu führen.“
	(11) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstmals bis zum 31. März 2022 und dann in der Regel jährlich die Prüfkriterien für die von digitalen Gesundheitsanwendungen nachzuweisenden Anforderungen an den Datenschutz nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 fest. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz durch den Hersteller ist ab dem 1. April 2023 durch Vorlage eines anhand der Prüfkriterien nach Satz 1 ausgestellten Zertifikates nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/679 zu führen.“
17. § 176 wird wie folgt gefasst:	17. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 176	
Bestandsschutzregelung für Solidargemeinschaften	
(1) Die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft gilt nur dann als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 und als ein mit dem Anspruch auf freie Heilfürsorge oder einer Beihilfeberechtigung vergleichbarer Anspruch im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, wenn die Solidargemeinschaft am ... [einsetzen: Datum des Kabinettschlusses] bereits bestanden hat und seit ihrer Gründung ununterbrochen fortgeführt wurde, sie beides dem Bundesministerium für Gesundheit nachweist und auf ihren alle fünf Jahre zu stellenden Antrag hin das Bundesministerium für Gesundheit jeweils das Vorliegen eines testierten Gutachtens über die dauerhafte Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 3 bestätigt.	
(2) Die in Absatz 1 genannten Solidargemeinschaften sind ihren Mitgliedern zur Gewährung von Leistungen verpflichtet, die der Art, dem Umfang und der Höhe nach den Leistungen dieses Buches entsprechen. Hiervon kann durch Satzung der Solidargemeinschaft nicht zum Nachteil ihrer Mitglieder abgewichen werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer solchen Solidargemeinschaft wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.	
(3) Um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit nachzuweisen, hat eine Solidargemeinschaft alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten beim Bundesministerium für Gesundheit einzureichen. Das Gutachten ist von einem unabhängigen und geeigneten Gutachter zu prüfen und zu testieren. Voraussetzung für die Erteilung des Testats ist insbesondere, dass	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. die Beiträge der Solidargemeinschaft auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Zugrundelegung der Wahrscheinlichkeitstafeln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und anderer einschlägiger statistischer Daten berechnet sind, insbesondere unter Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, zur Sterblichkeit und zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos, und	
2. die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit gewährleistet ist.	
(4) Die Regelungen zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung oder in die private Krankenversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.“	
18. § 219d wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 9 ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(6) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus übernimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Aufbau und Betrieb der organisatorischen und technischen Verbindungsstelle für die Bereitstellung von Diensten für den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten (nationale eHealth-Kontaktstelle). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, ist der für die Datenverarbeitung durch die nationale eHealth-Kontaktstelle Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Gesellschaft für Telematik übernimmt die mit dem grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten zusammenhängenden Aufgaben und Abstimmungen auf europäischer Ebene und legt die technischen Grundlagen für die nationale eHealth-Kontaktstelle fest, auf deren Basis der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, die nationale eHealth-Kontaktstelle aufbaut und betreibt. Über den Aufbau und den Betrieb der nationalen eHealth-Kontaktstelle stimmt sich der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, fortlaufend im erforderlichen Umfang mit der Gesellschaft für Telematik ab. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte trifft unter Berücksichtigung der europäischen semantischen Interoperabilitätsfestlegungen und im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Gesellschaft für Telematik die Festlegungen zur semantischen Interoperabilität, die für den grenzüberschreitenden Datenaustausch erforderlich sind, und stimmt diese Festlegungen auf europäischer Ebene ab. Die Festlegungen sind in die nach § 394a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu errichtende Plattform aufzunehmen, sobald diese zur Verfügung steht.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(7) Die nationale eHealth-Kontaktstelle nimmt ihren Betrieb spätestens am 1. Juli 2023 auf. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 6 Satz 1 die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur zu nutzen. Hierbei finden die Regelungen des Elften Kapitels Anwendung.	
(8) Hat der Versicherte in die Nutzung des Verfahrens zur Übermittlung seiner Daten aus der elektronischen Patientenakte oder in die Übermittlung der elektronischen vertragsärztlichen Verordnung zum Zweck des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten für die Behandlung oder die Einlösung der Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingewilligt, darf die nationale eHealth-Kontaktstelle diese Daten zu diesem Zweck an die nationale eHealth-Kontaktstelle des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Behandlung stattfindet oder die Verordnung eingelöst wird, übermitteln, sofern der Versicherte zum Zeitpunkt der Behandlung oder der Einlösung der Verordnung die Übermittlung durch eine eindeutige bestätigende Handlung gegenüber der nationalen eHealth-Kontaktstelle technisch freigibt. Es sind technische Maßnahmen zu treffen, die eine Kenntnisnahme der Daten und einen Zugriff durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, und durch die eHealth-Kontaktstelle ausschließen.	
(9) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach Absatz 6 Satz 2 kann der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, die Aufgabe nach Absatz 6 Satz 1 an eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 Absatz 1 übertragen. Diese hat die Vorgaben nach den Absätzen 7 und 8 zu erfüllen.“	
b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.	
19. Nach § 255 Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	19. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Abweichend von Satz 1 kann die Krankenkasse den Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge mit einem ihr obliegenden Erstattungsbetrag gemäß § 28 Nummer 1 des Vierten Buches verrechnen. Wird nachträglich festgestellt, dass ein freiwilliges Mitglied, das eine Rente nach § 228 Absatz 1 Satz 1 bezieht, versicherungspflichtig ist und ersucht der Träger der Rentenversicherung die Krankenkasse um Verrechnung des der Krankenkasse obliegenden Erstattungsbetrags der als freiwilliges Mitglied entrichteten Beiträge mit einem Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge oder mit einem Anspruch auf Erstattung eines nach § 106 des Sechsten Buches geleisteten Zuschusses zur Krankenversicherung, ist die Erstattung, sofern sie im Übrigen möglich ist, spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erbringen, nachdem die Krankenkasse den Träger der Rentenversicherung informiert hat, dass das freiwillige Mitglied versicherungspflichtig war.“	
	19a. In § 256 Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
20. § 264 Absatz 1 Satz 7 wird aufgehoben.	20. u n v e r ä n d e r t
	20a. In § 290 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
	„Die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Vertrauensstelle anfallenden Verwaltungskosten werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen finanziert.“
21. § 291 wird wie folgt geändert:	21. § 291 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Die Speicherung von Daten nach § 291a und, soweit die elektronische Gesundheitskarte vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wird, die Speicherung von Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 358 Absatz 4 zu ermöglichen.“	„3. sofern sie vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wird, die Speicherung von Daten nach § 291a, und, wenn sie nach diesem Zeitpunkt ausgestellt wird, die Speicherung von Daten nach § 291a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 zu ermöglichen; zusätzlich müssen vor dem 1. Juli 2024 ausgegebene elektronische Gesundheitskarten die Speicherung von Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit § 358 Absatz 4 ermöglichen.“
b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	c) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(7) Spätestens ab dem 1. Januar 2023 stellen die Krankenkassen den Versicherten <i>ergänzend zur elektronischen Gesundheitskarte auf Verlangen eine sichere digitale Identität für das Gesundheitswesen barrierefrei zur Verfügung, die die Vorgaben nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt und die Bereitstellung von Daten nach § 291a Absatz 2 und 3 durch die Krankenkassen ermöglicht. Ab dem 1. Januar 2024 dient die digitale Identität nach Satz 1 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis nach § 291a Absatz 1. Die Gesellschaft für Telematik legt die Anforderungen an die Sicherheit und Interoperabilität der digitalen Identitäten fest. Die Festlegung der Anforderungen an die Sicherheit und den Datenschutz erfolgt dabei im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Basis der jeweils gültigen Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und unter Berücksichtigung der notwendigen Vertrauensniveaus der unterstützten Anwendungen. Eine digitale Identität kann über verschiedene Ausprägungen mit verschiedenen Sicherheits- und Vertrauensniveaus verfügen. Das Sicherheits- und Vertrauensniveau der Ausprägung einer digitalen Identität muss mindestens dem Schutzbedarf der Anwendung entsprechen, bei der diese eingesetzt wird.</i>“	„(7) Spätestens ab dem 1. Januar 2022 stellen die Krankenkassen den Versicherten gemäß den Festlegungen der Gesellschaft für Telematik ein technisches Verfahren barrierefrei zur Verfügung, welches die Anforderungen nach § 336 Absatz 4 erfüllt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(8) Spätestens ab dem 1. Januar 2023 stellen die Krankenkassen den Versicherten ergänzend zur elektronischen Gesundheitskarte auf Verlangen eine sichere digitale Identität für das Gesundheitswesen barrierefrei zur Verfügung, die die Vorgaben nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt und die Bereitstellung von Daten nach § 291a Absatz 2 und 3 durch die Krankenkassen ermöglicht. Ab dem 1. Januar 2024 dient die digitale Identität nach Satz 1 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis nach § 291a Absatz 1. Die Gesellschaft für Telematik legt die Anforderungen an die Sicherheit und Interoperabilität der digitalen Identitäten fest. Die Festlegung der Anforderungen an die Sicherheit und den Datenschutz erfolgt dabei im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Basis der jeweils gültigen Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und unter Berücksichtigung der notwendigen Vertrauensniveaus der unterstützten Anwendungen. Eine digitale Identität kann über verschiedene Ausprägungen mit verschiedenen Sicherheits- und Vertrauensniveaus verfügen. Das Sicherheits- und Vertrauensniveau der Ausprägung einer digitalen Identität muss mindestens dem Schutzbedarf der Anwendung entsprechen, bei der diese eingesetzt wird. Spätestens ab dem 1. Juli 2022 stellen die Krankenkassen zur Nutzung berechtigten Dritten Verfahren zur Erprobung der Integration der sicheren digitalen Identität nach Satz 1 zur Verfügung.“
22. § 291a wird wie folgt geändert:	22. § 291a wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ab dem 1. Januar 2024 kann der Versicherungsnachweis auch durch eine digitale Identität nach § 291 Absatz 7 erbracht werden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Nummer 7 werden nach den Wörtern „nach § 264 Absatz 2“ die Wörter „und nach § 151 Absatz 1 des Vierzehnten Buches“ eingefügt.
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Ab dem 1. Januar 2023 müssen die Angaben nach Satz 1 zusätzlich zur Speicherung auf der elektronischen Gesundheitskarte auch bei der Krankenkasse zum elektronischen Abruf zur Verfügung stehen.“	
23. § 291b wird wie folgt geändert:	23. § 291b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Die Wörter „online auf der elektronischen Gesundheitskarte“ werden gestrichen.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bis zum 31. Dezember 2022 haben die Krankenkassen auch Dienste zur Verfügung zu stellen, mit denen die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und Einrichtungen die Angaben nach § 291a Absatz 2 und 3 auch online auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können.“	
b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Bis zum 31. Dezember 2022 ermöglichen sie dazu den Abgleich der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten nach § 291a Absatz 2 und 3 mit den bei der Krankenkasse vorliegenden aktuellen Daten und die Aktualisierung der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten; ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Prüfung nach Satz 1 durch einen elektronischen Abruf der bei der Krankenkasse vorliegenden Daten nach § 291a Absatz 2 und 3. Die Tatsache, dass die Prüfung durchgeführt worden ist, haben die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer bei einer Prüfung vor dem 1. Januar 2023 auf der elektronischen Gesundheitskarte, bei einer Prüfung ab dem 1. Januar 2023 in ihren informationstechnischen Systemen, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten eingesetzt werden, zu speichern.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) Absatz 5 Satz 3 wird <i>aufgehoben</i> .	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert :
	aa) Satz 3 wird aufgehoben.
	bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(7) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 291 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 7 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“	
24. § 291c wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	
25. § 293 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ die Wörter „und der Gesellschaft für Telematik“ eingefügt.	
b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Gesellschaft für Telematik darf die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben nur zum Zweck der Ausgabe von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen nach § 340 Absatz 4 verarbeiten.“	
26. In § 295 Absatz 4 wird nach dem Wort „Datenübertragung“ ein Komma und werden die Wörter „die unter Anwendung des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Absatz 6 über die Telematikinfrastruktur erfolgen kann,“ eingefügt.	26. § 295 wird wie folgt geändert :
	a) In Absatz 1 Satz 10 werden die Wörter „der Telematikinfrastruktur nach § 291a“ durch die Wörter „des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Absatz 6 über die Telematikinfrastruktur“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Datenübertragung“ ein Komma und werden die Wörter „die unter Anwendung des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Absatz 6 über die Telematikinfrastruktur erfolgen kann,“ eingefügt.
27. In § 301 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Schlüssels“ die Wörter „sowie um Zusatzangaben für seltene Erkrankungen“ eingefügt.	27. u n v e r ä n d e r t
28. § 301a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 291a Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
29. § 306 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	29. u n v e r ä n d e r t
„1. Eine dezentrale Infrastruktur bestehend aus Komponenten zur Authentifizierung, zur elektronischen Signatur, zur Verschlüsselung sowie Entschlüsselung und zur sicheren Verarbeitung von Daten in der zentralen Infrastruktur.“	
30. § 307 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 liegt in der Verantwortung derjenigen, die diese Komponenten für die Zwecke der Authentifizierung und elektronischen Signatur sowie zur Verschlüsselung, Entschlüsselung und sicheren Verarbeitung von Daten in der zentralen Infrastruktur nutzen, soweit sie über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden. Die Verantwortlichkeit nach Satz 1 erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 durch Verantwortliche nach Satz 1 erfolgt in der Anlage zu diesem Gesetz eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679. Soweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Satz 3 erfolgt, gilt für die Verantwortlichen nach Satz 1 Artikel 35 Absatz 1 bis 7 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 38 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht.“	
31. § 311 wird wie folgt geändert:	31. § 311 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t
„12. Betrieb von Komponenten und Diensten der zentralen Infrastruktur gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 2, die zur Gewährleistung der Sicherheit oder für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Telematikinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung sind, nach Maßgabe des § 323 Absatz 2 Satz 3.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
aa) In Satz 7 werden die Wörter „bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und“ gestrichen.	
bb) In Satz 8 werden die Wörter „und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ gestrichen.	
32. § 312 wird wie folgt geändert:	32. § 312 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „ärztliche“ durch die Wörter „vertragsärztliche elektronische“ und werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch die Wörter „elektronisch nach § 360 Absatz 1“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„3. Bis zum 30. Juni 2021 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit Informationen zur vertragsärztlichen Verordnung nach den Nummern 1 oder 2 mit Informationen über das auf der Grundlage der vertragsärztlichen Verordnung nach den Nummern 1 oder 2 abgegebene Arzneimittel, dessen Chargennummer und, falls auf der Verordnung angegeben, dessen Dosierung den Versicherten elektronisch verfügbar gemacht werden können (Dispensierinformationen),“.	
cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 10 eingefügt:	cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 11 eingefügt:
„4. Bis zum 1. Oktober 2021 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit sichere Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 6 einen Sofortnachrichtendienst zur Kommunikation zwischen Leistungserbringern umfassen,	„4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	5. bis zum 31. Oktober 2021 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit der elektronische Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gemäß § 358 in Verbindung mit § 359 Absatz 2 ab dem 1. Juli 2023 in einer eigenständigen Anwendung innerhalb der Telematikinfrastruktur genutzt werden kann, die nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird,
5. bis zum 1. Dezember 2021 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit zugriffsberechtigte Leistungserbringer mittels der elektronischen Gesundheitskarte sowie entsprechend den Zugriffsvoraussetzungen nach § 361 Absatz 2 auf elektronische Verordnungen zugreifen können,	6. unverändert
6. ab dem 1. Januar 2022 Verfahren zur Bestätigung der Sicherheit von Anwendungen nach § 7a Absatz 2 Satz 4 des Elften Buches durchzuführen,	7. bis zum 1. Januar 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen durch Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. Januar 2023 elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können,
7. bis zum 1. April 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um digitale Identitäten zur Verfügung zu stellen durch	8. unverändert
a) die Krankenkassen für ihre Versicherten nach § 291 Absatz 7 und	
b) die Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die zugriffsberechtigten Leistungserbringer,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
8. bis zum 1. April 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit der in Nummer 4 definierte Dienst auch zur Kommunikation zwischen Versicherten und Leistungserbringern bzw. Versicherten und Krankenkassen genutzt werden kann,	9. un verändert
9. bis zum 30. Juni 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit Anbieter ab dem 1. Januar 2023 Komponenten und Dienste zur Verfügung stellen können, die eine sichere, wirtschaftliche, skalierbare, stationäre und mobile Zugangsmöglichkeit zur Telematikinfrastruktur ermöglichen,	10. un verändert
10. bis zum 30. Juni 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit Komponenten gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 1, die das Lesen von in der Telematikinfrastruktur genutzten Identifikations- und Authentifizierungsmitteln, insbesondere von Karten und Ausweisen gemäß den §§ 291 und 340, ermöglichen, eine kontaktlose Schnittstelle unterstützen,“.	11. un verändert
dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 11 und wird wie folgt gefasst:	dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:
„11. Bis zum 30. Juni 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von häuslicher Krankenpflege nach § 37 sowie außerklinischer Intensivpflege nach § 37c elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können,“.	„12. un verändert
ee) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„12. Bis zum 1. Januar 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit der elektronische Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gemäß § 358 in Verbindung mit § 359 Absatz 2 in einer eigenständigen Anwendung innerhalb der Telematikinfrastruktur genutzt werden kann, die nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird,	
13. bis zum 1. Januar 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen durch Ärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. Januar 2024 elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können,“.	
ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 14 und wird wie folgt gefasst:	ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:
„14. Bis zum 30. Juni 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von Soziotherapien nach § 37a durch Ärzte und Psychotherapeuten elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können,“.	„13. unverändert
gg) Die folgenden Nummern 15 bis 17 werden angefügt:	ff) Die folgenden Nummern 14 bis 16 werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„15. Bis zum 1. Juli 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, seine Aufgaben nach § 219d Absatz 6 Satz 1 erfüllen und den Betrieb der nationalen eHealth-Kontaktstelle zu diesem Zeitpunkt aufnehmen kann; dazu sind im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit insbesondere diejenigen Festlegungen zum Aufbau und Betrieb der nationalen eHealth-Kontaktstelle nach § 219d Absatz 6 Satz 1 zu treffen, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes berühren,	„14. u n v e r ä n d e r t
16. bis zum 1. Oktober 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit die sicheren Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 6 auch den Austausch von medizinischen Daten in Form von Text, Dateien, Ton und Bild, auch als Konferenz mit mehr als zwei Beteiligten, ermöglichen, und	15. u n v e r ä n d e r t
17. bis zum 1. Juli 2024 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von <i>Heilmitteln und Hilfsmitteln</i> ab dem 1. Juli 2026 elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können.“	16. bis zum 1. Juli 2024 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen nach § 360 Absatz 7 Satz 1 ab dem 1. Juli 2026 elektronisch nach § 360 Absatz 1 übermittelt werden können.“
b) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(7) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 14 und 17 hat die Gesellschaft für Telematik auch Verfahren festzulegen oder die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte Daten ihrer elektronischen Verordnungen nach § 360 Absatz 4, 5 oder 6 vor einer Inanspruchnahme der jeweils verordneten Leistungen, soweit erforderlich, elektronisch ihrer Krankenkasse zur Bewilligung übermitteln können.“	„(7) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 12, 13 und 16 hat die Gesellschaft für Telematik auch Verfahren festzulegen oder die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte Daten ihrer elektronischen Verordnungen nach § 360 Absatz 2, 5, 6 oder Absatz 7 vor einer Inanspruchnahme der jeweils verordneten Leistungen, soweit erforderlich, elektronisch ihrer Krankenkasse zur Bewilligung übermitteln können.“
(8) Die Gesellschaft für Telematik hat im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 311 Absatz 1 bis zum 1. Januar 2024 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die in § 380 Absatz 2 genannten Leistungserbringer die Telematikinfrastruktur nutzen und ihre Zugriffsrechte nach § 352 Nummer 14 und 15 sowie nach § 361 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ausüben können.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Die Gesellschaft für Telematik legt zu den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bis zum [einsetzen: letzter Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] Einzelheiten zu dem Bestätigungsverfahren fest und veröffentlicht diese Einzelheiten. Die Gesellschaft für Telematik veröffentlicht eine Liste mit den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bestätigten Anwendungen auf ihrer Internetseite.“	(9) u n v e r ä n d e r t
33. § 313 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	33. u n v e r ä n d e r t
„3. Allen anderen angeschlossenen Nutzern von Anwendungen und Diensten der Telematikinfrastruktur.“	
34. § 316 wird wie folgt geändert:	34. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
35. Dem § 323 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	35. Dem § 323 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Bei der Vergabe von Aufträgen für den Betrieb von Komponenten und Diensten der zentralen Infrastruktur gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 2, die zur Gewährleistung der Sicherheit oder der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Telematikinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung sind, kann die Gesellschaft für Telematik festlegen, dass sie als Anbieter auftritt und einzelne Komponenten und Dienste der zentralen Infrastruktur selbst betreibt.“	„Bei der Vergabe von Aufträgen für den Betrieb von Komponenten und Diensten der zentralen Infrastruktur gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 2, die zur Gewährleistung der Sicherheit oder der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Telematikinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung sind, kann die Gesellschaft für Telematik festlegen, dass sie als Anbieter auftritt und einzelne Komponenten und Dienste der zentralen Infrastruktur selbst betreibt. In diesen Fällen sind die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der Komponenten und Dienste durch die Gesellschaft für Telematik sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft für Telematik Komponenten und Dienste selbst betreibt, ist die Sicherheit der Komponenten und Dienste durch ein externes Sicherheitsgutachten nachzuweisen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Komponenten und Dienste sichergestellt wird. Die Festlegung der Prüfverfahren für das externe Sicherheitsgutachten erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Auswahl des Sicherheitsgutachters erfolgt im Rahmen des Prüfverfahrens durch die Gesellschaft für Telematik. Das externe Sicherheitsgutachten muss dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Prüfung vorgelegt und durch dieses bestätigt werden. Erst mit der Bestätigung des externen Sicherheitsgutachtens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dürfen die Komponenten und Dienste durch die Gesellschaft für Telematik zur Verfügung gestellt werden.“
36. § 325 wird wie folgt geändert:	36. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:	
„(5) Die Gesellschaft für Telematik kann auch Hersteller und Anbieter von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur zulassen. Das Nähere zum Zulassungsverfahren und zu den Prüfkriterien für Hersteller und Anbieter legt die Gesellschaft für Telematik im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(6) Die Gesellschaft für Telematik bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Komponenten und Dienste, deren Zulassung nach Absatz 2 verpflichtend auch der Zulassung der jeweiligen Hersteller oder Anbieter nach Absatz 5 bedarf.	
(7) Aussagen über die Qualität der Prozesse bei der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der Pflege der Komponenten und Dienste, die aus Zulassungen von Herstellern und Anbietern nach Absatz 5 stammen, können bei Zulassungen von Komponenten und Diensten nach Absatz 2 berücksichtigt werden.“	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und nach den Wörtern „Komponenten und Diensten“ werden die Wörter „sowie mit den zugelassenen Herstellern und Anbietern von Komponenten und Diensten“ eingefügt.	
c) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.	
37. § 327 wird wie folgt geändert:	37. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehenden Kosten sind durch die Gesellschaft für Telematik zu erstatten.“	
bb) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ und werden die Wörter „dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie“ gestrichen.	
b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Gesundheitswesen,“ die Wörter „oder für technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien nach § 367“ eingefügt.	
38. § 331 mit der Überschrift „§ 331 Übergangsregelung zur Versicherungspflicht bei praxisintegrierter Ausbildung“ wird aufgehoben.	38. u n v e r ä n d e r t
39. § 331 mit der Überschrift „§ 331 Maßnahmen zur Überwachung des Betriebs, zur Gewährleistung der Sicherheit, Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Telematikinfrastruktur“ wird wie folgt geändert:	39. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Gesellschaft für Telematik darf, soweit es für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 und im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 erforderlich ist, die für den Zugriff auf Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Komponenten zur Identifikation und Authentifizierung im Rahmen von hierzu erstellten Prüfnutzeridentitäten nutzen. Die Nutzung darf ausschließlich für Prüfungszwecke erfolgen und die Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festzulegen. Es muss dabei technisch und organisatorisch gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten von Nutzern der Telematikinfrastruktur ausgeschlossen ist, die keine Prüfnutzeridentitäten verwenden. Die Prüfnutzeridentitäten dürfen von höchstens sieben, nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüften Mitarbeitern der Gesellschaft für Telematik genutzt werden. Die Zugriffe nach Satz 1 müssen protokolliert und jährlich oder auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgelegt werden. Die Protokolldaten müssen enthalten, durch wen und zu welchem Zweck die Komponenten nach Satz 1 eingesetzt wurden und sind für drei Jahre zu speichern. Die nach Satz 1 erforderlichen Komponenten sind der Gesellschaft für Telematik auf Verlangen durch die jeweils für die Ausgabe zuständige Stelle gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.“	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(6) Die für die Aufgaben nach dem Zehnten und diesem Kapitel beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstehenden Kosten sind diesem durch die Gesellschaft für Telematik pauschal in Höhe der Kosten für zehn Vollzeitäquivalente zu erstatten. Zusätzlich werden die Kosten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik für erforderliche Unterstützungsleistungen Dritter durch die Gesellschaft für Telematik in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Die Gesellschaft für Telematik legt die Einzelheiten der Kostenerstattung für Unterstützungsleistungen nach Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest.“	
40. § 333 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	40. u n v e r ä n d e r t
„(4) Die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstandenen Kosten der Überprüfung trägt der Anbieter von zugelassenen Diensten und bestätigten Anwendungen nach § 311 Absatz 6 sowie den §§ 325 und 327, sofern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Grund von Anhaltspunkten tätig geworden ist, die berechnete Zweifel an der Sicherheit der zugelassenen Dienste und bestätigten Anwendungen begründeten.“	
41. § 334 wird wie folgt geändert:	41. § 334 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Erklärungen der Versicherten zur Organ- und Gewebespende (elektronische Erklärung zur Organ- und Gewebespende) und“ gestrichen.	
bb) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. Die elektronische Patientenkurzakte nach § 358.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Die Anwendungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 werden ab dem 1. <i>Januar</i> 2023 technisch in die Anwendung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt.“	„Die Anwendungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 werden ab dem 1. Juli 2023 technisch in die Anwendung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt.“
42. § 336 wird wie folgt geändert:	42. § 336 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 wird die Angabe „3 und 6“ durch die Angabe „4, 6 und 7“ ersetzt und werden nach den Wörtern „elektronischen Gesundheitskarte“ die Wörter „oder seiner digitalen Identität nach § 291 Absatz 7“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :
	aa) Die Angabe „3 und 6“ wird durch die Angabe „4, 6 und 7“ ersetzt und nach den Wörtern „elektronischen Gesundheitskarte“ werden die Wörter „oder seiner digitalen Identität nach § 291 Absatz 7“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für den Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“
b) <i>In Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „4 und 7“ eingefügt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert :
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „4 und 7“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für den Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“
c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5“ die Wörter „, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind,“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „, 4, 6 und 7“ ersetzt und werden nach den Wörtern „elektronischen Gesundheitskarte“ die Wörter „oder seiner digitalen Identität nach § 291 Absatz 7“ eingefügt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, insbesondere mittels eines Postzustellungsauftrags,“ gestrichen.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Eine nachträgliche, sichere Identifikation des Versicherten und seiner bereits ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarte erfolgt ist; die nachträgliche sichere Identifikation kann mit einer digitalen Identität nach § 291 Absatz 7 Satz 1 mit einem der elektronischen Gesundheitskarte entsprechendem Vertrauensniveau erfolgen, oder“.	
dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. Die elektronische Gesundheitskarte des Versicherten oder deren PIN mit einem sicheren Verfahren persönlich an den in einer Vorsorgevollmacht benannten Vertreter oder den in einer Bestellungsurkunde benannten Betreuer zugestellt wurde und diese Vorsorgevollmacht oder Bestellungsurkunde der Krankenkasse vorliegt.“	
e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Soweit“ die Wörter „ein technisches Verfahren unter Einsatz der digitalen Identität des Versicherten nach Absatz 1 oder“ eingefügt und wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „, 4, 6 und 7“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
43. § 337 wird wie folgt geändert:	43. § 337 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) <i>In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auszulesen“ durch die Wörter „nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 7 auszulesen“ und die Wörter „§ 341 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 341 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6“ ersetzt und werden nach dem Wort „handelt,“ die Wörter „Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, soweit es sich um Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 handelt,“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Jeder Versicherte ist berechtigt, Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 7 auszulesen und zu übermitteln sowie Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, soweit es sich um Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 handelt, Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, soweit es sich um Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 handelt, und Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 zu verarbeiten. Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 und 6“ durch die Angabe „4, 6 und 7“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“
bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.	cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
44. § 338 wird wie folgt gefasst:	44. § 338 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 338	„§ 338
Komponenten zur Wahrnehmung der Versichertenrechte	Komponenten zur Wahrnehmung der Versichertenrechte
(1) Die Krankenkassen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 ihren Versicherten nach § 325 Absatz 1 von der Gesellschaft für Telematik zugelassene barrierefreie Komponenten für stationäre Endgeräte zur Verfügung zu stellen, die für eine Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Folgendes ermöglichen:	entfällt
1. das Auslesen der Protokolldaten sowie das Auslesen und Übermitteln der Daten in der Anwendung sowie	
2. das Erteilen von Zugriffsberechtigungen auf Daten in der Anwendung.	
(2) Die Gesellschaft für Telematik hat spätestens bis zum 1. Januar 2022 den Versicherten eine barrierefreie Komponente zur Verfügung zu stellen, die an einem stationären Endgerät den Versicherten das Auslesen der Daten und Protokolldaten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ermöglicht.	(1) Die Gesellschaft für Telematik hat spätestens bis zum 1. Januar 2022 den Versicherten eine barrierefreie Komponente zur Verfügung zu stellen, die an einem stationären Endgerät den Versicherten das Auslesen der Daten und Protokolldaten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ermöglicht. Hierbei hat die Gesellschaft für Telematik technische Verfahren vorzusehen, die zur Authentifizierung einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.
(3) Die Krankenkassen haben spätestens bis zum 1. Januar 2023 ihren Versicherten nach § 325 Absatz 1 von der Gesellschaft für Telematik zugelassene barrierefreie Komponenten für stationäre Endgeräte zur Verfügung zu stellen, die für eine Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 7 Folgendes ermöglichen:	entfällt
1. das Auslesen der Protokolldaten der Anwendung und der Daten in der Anwendung sowie	
2. das Erteilen von Zugriffsberechtigungen auf Daten in der Anwendung.	
(4) Die Krankenkassen und die Gesellschaft für Telematik haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 technische Verfahren vorzusehen, die zur Authentifizierung einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(5) Die Gesellschaft für Telematik kann die Krankenkassen bei der Erfüllung der Aufgaben nach <i>den Absätzen 1 und 3</i> unterstützen.	(2) Die Gesellschaft für Telematik kann die Krankenkassen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 342 Absatz 7, soweit es um die Bereitstellung von barrierefreien Komponenten für stationäre Endgeräte geht , unterstützen.
(6) Die Gesellschaft für Telematik evaluiert bis zum 31. Dezember 2022, ob Bedarf für eine flächendeckende Schaffung technischer Einrichtungen durch die Krankenkassen in ihren Geschäftsstellen besteht, die das Auslesen der Protokolldaten gemäß § 309 Absatz 1 und der Daten in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 sowie das Erteilen von Zugriffsberechtigungen auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ermöglichen. Hierbei sind die nach <i>den Absätzen 1 und 3</i> bestehenden Verpflichtungen der Krankenkassen zu berücksichtigen.“	(3) Die Gesellschaft für Telematik evaluiert bis zum 31. Dezember 2022, ob Bedarf für eine flächendeckende Schaffung technischer Einrichtungen durch die Krankenkassen in ihren Geschäftsstellen besteht, die das Auslesen der Protokolldaten gemäß § 309 Absatz 1 und der Daten in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 sowie das Erteilen von Zugriffsberechtigungen auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ermöglichen. Hierbei sind die nach § 342 Absatz 7 bestehenden Verpflichtungen der Krankenkassen zu berücksichtigen.“
45. § 339 wird wie folgt geändert:	45. § 339 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „bis 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 dürfen zugriffsberechtigte Leistungserbringer nach den §§ 352, 356 Absatz 1, 357 Absatz 1 und § 359 Absatz 1 mittels der elektronischen Gesundheitskarte oder der digitalen Identität der Versicherten nach § 291 Absatz 7 Satz 1 nur mit einem ihrer Berufszugehörigkeit entsprechenden elektronischen Heilberufsausweis oder mit einer digitalen Identität nach § 340 Absatz 6 in Verbindung mit einer Komponente zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zugreifen.“	
c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „, 4 und 7“ eingefügt.	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert :
	aa) Nach der Angabe „Nummer 1“ wird die Angabe „, 4 und 7“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für den Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„Die in den §§ 352, 356 Absatz 1, § 357 Absatz 1 und § 359 Absatz 1 genannten zugriffsberechtigten Personen, die nicht über einen elektronischen Heilberufsausweis verfügen, dürfen auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 mittels der elektronischen Gesundheitskarte oder mit einer digitalen Identität der Versicherten nach § 291 Absatz 7 Satz 1 oder gemäß Absatz 4 nur zugreifen, wenn sie für diesen Zugriff von einer Person autorisiert werden, die über einen ihrer Berufszugehörigkeit entsprechenden elektronischen Heilberufsausweis oder eine digitale Identität nach § 340 Absatz 6 verfügt.“	
46. Dem § 340 werden folgende Abätze 6 bis 8 angefügt:	46. u n v e r ä n d e r t
„(6) Spätestens ab dem 1. Januar 2024 haben die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie den Absätzen 2 und 4 ergänzend zu den Heilberufs- und Berufsausweisen auf Verlangen des Leistungserbringers eine digitale Identität für das Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen, die nicht an eine Chipkarte gebunden ist.	
(7) Spätestens ab dem 1. Januar 2024 haben die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie den Absätzen 2 und 4 ergänzend zu den Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen auf Verlangen der Leistungserbringerinstitution eine digitale Identität für das Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen, die nicht an eine Chipkarte gebunden ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(8) Die Gesellschaft für Telematik legt die jeweiligen Anforderungen an die Sicherheit und Interoperabilität der digitalen Identitäten nach den Absätzen 6 und 7 fest. Die Festlegung der Anforderungen an die Sicherheit und den Datenschutz erfolgt dabei im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Basis der jeweils gültigen Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und unter Berücksichtigung der notwendigen Vertrauensniveaus der unterstützten Anwendungen. Eine digitale Identität kann über verschiedene Ausprägungen mit verschiedenen Sicherheits- und Vertrauensniveaus verfügen. Das Sicherheits- und Vertrauensniveau der Ausprägung einer digitalen Identität muss mindestens dem Schutzbedarf der Anwendung entsprechen, bei der diese eingesetzt wird.“	
47. § 341 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	47. § 341 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt.
	b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „(elektronischer Mutterpass)“ die Wörter „sowie Daten, die sich aus der Versorgung der Versicherten mit Hebammenhilfe ergeben“ eingefügt.
a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„9. Daten des Versicherten aus digitalen Gesundheitsanwendungen des Versicherten nach § 33a,“.	
b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„11. Verordnungsdaten und Dispensierinformationen elektronischer Verordnungen nach § 360,“.	
c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„13. Sonstige von den Leistungserbringern für den Versicherten bereitgestellte Daten, insbesondere Daten, die sich aus der Teilnahme des Versicherten an strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f ergeben.“	
48. § 342 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	48. § 342 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
	„3. zusätzlich spätestens ab dem 1. Juli 2022 die Versicherten mittels der Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts und unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte oder einer digitalen Identität der Versicherten nach § 291 Absatz 7 die Abgabe, Änderung sowie den Widerruf einer elektronischen Erklärung zur Organ- und Gewebespende in dem dafür bestimmten Register vornehmen können, sobald das Register zur Verfügung steht, und“.
	bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:
	„4. zusätzlich spätestens ab dem 1. Januar 2023
	a) die Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 10, 12 und 13 zur Verfügung gestellt werden können;
	b) die Versicherten oder durch sie befugte Vertreter die Daten, die in der elektronischen Patientenakte gespeichert sind, gemäß § 363 zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen können;
	c) Daten der Versicherten in digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a mit Einwilligung der Versicherten vom Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung nach § 33a über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in die elektronische Patientenakte der Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 9 übermittelt und dort gespeichert werden können;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	d) die Versicherten den Sofortnachrichtendienst mit Leistungserbringern und mit Krankenkassen als sicheres Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 6 über die Benutzeroberfläche nach Nummer 1 Buchstabe b nutzen können;
	e) die Versicherten über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts nach § 336 Absatz 2 auf Informationen des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 barrierefrei zugreifen können und
	5. zusätzlich spätestens ab dem 1. Juli 2023 die Versicherten oder durch sie befugte Vertreter über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts nach § 336 Absatz 2 auf Daten des elektronischen Medikationsplans nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, und auf Daten der elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 barrierefrei zugreifen und die Rechte gemäß Nummer 1 Buchstabe b, d und f in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe e und f wahrnehmen können.“
	b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„(7) Die Krankenkassen sind verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2022 sicherzustellen, dass Versicherte in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und zusätzlich spätestens bis zum 1. Juli 2023 in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 7 ihre Rechte gemäß § 336 Absatz 1 und 2 und § 337 Absatz 1 bis 3 sowie das Auslesen der Protokolldaten in den Anwendungen barrierefrei mittels einer Benutzeroberfläche sowohl eines geeigneten mobilen Endgeräts als auch eines geeigneten stationären Endgeräts entsprechend der Anforderungen gemäß Absatz 2 wahrnehmen können. Dabei sind technische Verfahren vorzusehen, die zur Authentifizierung einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten. Satz 1 gilt nicht für Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, soweit diese auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind.“
a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	entfällt
„3. Zusätzlich spätestens ab dem 1. Juli 2022 die Versicherten mittels der Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts und unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte oder einer digitalen Identität der Versicherten nach § 291 Absatz 7 die Abgabe, Änderung sowie den Widerruf einer elektronischen Erklärung zur Organ- und Gewebespende in dem dafür bestimmten Register vornehmen können, sobald das Register zur Verfügung steht, und“.	
b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:	entfällt
„4. Zusätzlich spätestens ab dem 1. Januar 2023	
a) die Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 10, 12 und 13 zur Verfügung gestellt werden können;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) <i>die Versicherten oder durch sie befugte Vertreter die Daten, die in der elektronischen Patientenakte gespeichert sind, gemäß § 363 zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen können;</i>	
c) <i>Daten der Versicherten in digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a mit Einwilligung der Versicherten vom Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung nach § 33a über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in die elektronische Patientenakte der Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 9 übermittelt und dort gespeichert werden können;</i>	
d) <i>die Versicherten den Sofortnachrichtendienst mit Leistungserbringern als sicheres Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 6 über die Benutzeroberfläche nach Nummer 1 Buchstabe b und über die Komponenten zur Wahrnehmung der Versichertenrechte nach § 338 nutzen können;</i>	
e) <i>die Versicherten über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts nach § 336 Absatz 2 auf Informationen des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 barrierefrei zugreifen können und</i>	
f) <i>die Versicherten über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts nach § 336 Absatz 2 auf Daten des elektronischen Medikationsplans nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und auf Daten der elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 barrierefrei zugreifen können.“</i>	
49. § 343 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:	49. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 19 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 21 wird angefügt:	
„21. Die Möglichkeit für die Versicherten, ab dem 1. Januar 2023 Daten aus ihren digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a mit ihrer Einwilligung vom Hersteller einer solchen Anwendung über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in ihre elektronische Patientenakte zu übermitteln.“	
50. <i>In § 349 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „neben dem Anspruch auf Anpassung der Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte auch“ gestrichen.</i>	50. § 349 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „, 5 und 7“ ersetzt und werden die Wörter „neben dem Anspruch auf Anpassung der Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte auch“ gestrichen.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „, 5 oder 7“ ersetzt.
51. § 351 wird wie folgt geändert:	51. unverändert
a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „der elektronischen Gesundheitsakte“ die Wörter „und aus Anwendungen nach § 33a“ eingefügt.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Die Krankenkasse hat ab dem 1. Januar 2023 sicherzustellen, dass Daten der Versicherten in digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a mit Einwilligung der Versicherten vom Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung nach § 33a über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in die elektronische Patientenakte der Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 9 übermittelt und dort gespeichert werden können.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Ausgabe der Komponenten zur Authentifizierung der Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a erfolgt durch die Gesellschaft für Telematik. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bestätigt, dass ein Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a berechtigt ist, eine Komponente nach Satz 1 zu erhalten.“	
52. § 352 wird wie folgt geändert:	52. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 5 wird die Angabe „8, 10 und“ gestrichen.	
b) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:	
aa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:	
„cc) in einer Hochschulambulanz oder in einer Ambulanz nach § 117 Absatz 2 bis 3b oder“.	
cc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.	
c) In den Nummern 9 bis 11 und 13 wird jeweils die Angabe „8, 10 und“ gestrichen.	
d) In Nummer 14 wird das Wort „Physiotherapeuten“ durch das Wort „Heilmittelerbringer“ und werden die Wörter „physiotherapeutischen Behandlung“ durch die Wörter „Behandlung durch den jeweiligen Heilmittelerbringer“ ersetzt und wird die Angabe „8, 10 und“ gestrichen.	
53. § 354 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	53. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„6. Bis zum 1. Januar 2022 die Festlegungen dafür zu treffen, dass Daten der Versicherten aus digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a vom Hersteller der Anwendungen über den Anbieter der elektronischen Patientenakte über eine Schnittstelle, die den Anforderungen des Zwölften Kapitels genügt, in die elektronische Patientenakte übermittelt und dort verarbeitet werden können, und	
7. bis zum 1. Januar 2022 die Festlegungen dafür zu treffen, dass Versicherte mittels der Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts gemäß § 336 Absatz 2 auf Informationen des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 barrierefrei zugreifen können und dass ihnen dabei die Informationen des Portals mit Daten, die in ihrer elektronischen Patientenakte gespeichert sind, verknüpft angeboten werden können.“	
54. § 355 wird wie folgt geändert:	54. § 355 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 355	
Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der elektronischen Patientenakte, des elektronischen Medikationsplans, der elektronischen Notfalldaten und der elektronischen Patientenkurzakte“.	
b) <i>In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „und der elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „sowie die für eine Fortschreibung der elektronischen Notfalldaten und der Hinweise der Versicherten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 zu einer elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ eingefügt.</i>	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „und der elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „sowie die für eine Fortschreibung der elektronischen Notfalldaten und der Hinweise der Versicherten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 zu einer elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ eingefügt.
	bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
	„9. dem für die Wahrnehmung der Interessen der Unternehmen der Privaten Krankenversicherung maßgeblichen Bundesverband.“
c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:	c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
„(2a) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft erstmals bis zum 30. Juni 2022 die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen der Versicherten nach § 33a, die von den Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 9 in die elektronische Patientenakte übermittelt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 sind <i>regelmäßig</i> fortzuschreiben.	„(2a) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft erstmals bis zum 30. Juni 2022 die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen der Versicherten nach § 33a, die von den Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 9 in die elektronische Patientenakte übermittelt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 sind zum Ende jedes Kalenderhalbjahres fortzuschreiben.
(2b) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft bis zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der laufenden Erkenntnisse der Modellvorhaben nach § 125 des Elften Buches die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten der elektronischen Patientenakte nach § 341 Absatz 2 Nummer 10.“	(2b) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft bis zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der laufenden Erkenntnisse der Modellvorhaben nach § 125 des Elften Buches die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten der elektronischen Patientenakte nach § 341 Absatz 2 Nummer 10.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(2c) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft erstmals bis zum 30. Juni 2022 die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten, die von Hilfsmitteln oder Implantaten nach § 374a Absatz 1 in eine digitale Gesundheitsanwendung übermittelt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 sind fortlaufend fortzuschreiben.
	(2d) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft erstmals bis zum 30. Juni 2022 die notwendigen Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten, die im Rahmen des telemedizinischen Monitorings verarbeitet werden. Die Festlegungen nach Satz 1 sind fortlaufend fortzuschreiben.“
d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „und den Hinweisen der Versicherten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3“ eingefügt und werden die Wörter „Patientenakte nach § 341 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ die Wörter „und deren Fortschreibung zu einer elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ eingefügt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „sowie den elektronischen Notfalldaten“ durch die Wörter „, den elektronischen Notfalldaten sowie der elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.	f) u n v e r ä n d e r t
	g) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
55. § 356 wird wie folgt geändert:	55. § 356 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 356	
Zugriff auf Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende“.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 7“ ersetzt und wird vor dem Wort „folgende“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.	c) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „zu Hinweisen des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 7“ ersetzt.	d) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
e) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	e) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(3) Die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden ab dem 1. Januar 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“	„(3) Die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden ab dem 1. Juli 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mindestens bis zum 1. Juli 2024 und anschließend so lange auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“
	f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in Absatz 3 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“
56. § 357 wird wie folgt geändert:	56. § 357 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „zu Hinweisen des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 7“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „zu Hinweisen des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 7“ ersetzt und wird vor den Wörtern „mit Einwilligung“ das Wort „nur“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 werden die Wörter „in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „zu Hinweisen des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 7“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(4) Die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden ab dem 1. Januar 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“	„(4) Die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden ab dem 1. Juli 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mindestens bis zum 1. Juli 2024 und anschließend so lange auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“
	e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in Absatz 4 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“
57. § 358 wird wie folgt geändert:	57. § 358 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 358	
Elektronische Notfalldaten, elektronische Patientenkurzakte und elektronischer Medikationsplan“.	
b) <i>In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „und die elektronische Patientenkurzakte“ eingefügt.</i>	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In 1 Satz 1 werden vor dem Wort „geeignet“ die Wörter „, sofern sie vor dem 1. Juli 2024 ausgegeben wird,“ und nach den Wörtern „elektronische Notfalldaten“ die Wörter „und die elektronische Patientenkurzakte“ eingefügt.
	bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „elektronische Notfalldaten“ die Wörter „und die elektronische Patientenkurzakte“ eingefügt.
c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „geeignet“ die Wörter „bis einschließlich zum 31. Dezember 2022“ eingefügt.	c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „geeignet“ die Wörter „, sofern sie vor dem 1. Juli 2024 ausgegeben wird“ eingefügt.
d) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„1. Auf die Erstellung von elektronischen Notfalldaten und die Speicherung dieser Daten auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte oder auf die Erstellung der elektronischen Patientenkurzakte sowie	
2. auf die Aktualisierung von elektronischen Notfalldaten und die Speicherung dieser Daten auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte oder auf die Aktualisierung und Speicherung in der elektronischen Patientenkurzakte.“	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(5) Die Krankenkassen, die ihren Versicherten elektronische Gesundheitskarten mit der Möglichkeit zur Speicherung des elektronischen Medikationsplans und der elektronischen Notfalldaten ausgeben und ihnen ab dem 1. <i>Januar</i> 2023 einen elektronischen Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und eine elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zur Verfügung stellen, sind die für die Verarbeitung von Daten in diesen Anwendungen Verantwortlichen nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für den elektronischen Medikationsplan und die elektronische Patientenkurzakte nach Satz 1 können die Krankenkassen Anbieter elektronischer Medikationspläne und Anbieter von elektronischen Patientenkurzakten als Auftragsverarbeiter mit der Zurverfügungstellung der elektronischen Medikationspläne und von elektronischen Patientenkurzakten für ihre Versicherten beauftragen.“	„(5) Die Krankenkassen, die ihren Versicherten elektronische Gesundheitskarten mit der Möglichkeit zur Speicherung des elektronischen Medikationsplans und der elektronischen Notfalldaten ausgeben und ihnen ab dem 1. Juli 2023 einen elektronischen Medikationsplan nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und eine elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zur Verfügung stellen, sind die für die Verarbeitung von Daten in diesen Anwendungen Verantwortlichen nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für den elektronischen Medikationsplan und die elektronische Patientenkurzakte nach Satz 1 können die Krankenkassen Anbieter elektronischer Medikationspläne und Anbieter von elektronischen Patientenkurzakten als Auftragsverarbeiter mit der Zurverfügungstellung der elektronischen Medikationspläne und von elektronischen Patientenkurzakten für ihre Versicherten beauftragen.“
f) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 8 eingefügt:	f) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 8 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(6) Die elektronischen Notfalldaten werden ab dem 1. <i>Januar</i> 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in den elektronischen Notfalldaten gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die elektronischen Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.	„(6) Die elektronischen Notfalldaten werden ab dem 1. Juli 2023 mit Einwilligung des Versicherten technisch in die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 überführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die in den elektronischen Notfalldaten gespeichert sind, in der elektronischen Patientenkurzakte zu speichern und auf der elektronischen Gesundheitskarte zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleiben die elektronischen Notfalldaten mindestens bis zum 1. Juli 2024 und anschließend so lange auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
(7) Die elektronische Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 muss ab dem 1. Juli 2023 den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten entsprechend den in § 359 Absatz 4 festgelegten Anforderungen gewährleisten. Die Gesellschaft für Telematik hat hierfür bis zum 1. Januar 2022 die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.	(7) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(8) Der elektronische Medikationsplan wird ab dem 1. <i>Januar</i> 2023 technisch in eine eigenständige Anwendung innerhalb der Telematikinfrastruktur überführt, die nicht mehr auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die im elektronischen Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu speichern und den auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Medikationsplan zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleibt der elektronische Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“	(8) Der elektronische Medikationsplan wird ab dem 1. Juli 2023 technisch in eine eigenständige Anwendung innerhalb der Telematikinfrastruktur überführt, die nicht mehr auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, haben ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen des Versicherten und mit dessen Einwilligung die Daten, die im elektronischen Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in der Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu speichern und den auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Medikationsplan zu löschen. Erteilt der Versicherte seine Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bleibt der elektronische Medikationsplan mindestens bis zum 1. Juli 2024 und anschließend so lange auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert, bis diese ihre Gültigkeit verliert. Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Oktober 2021 die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:	g) u n v e r ä n d e r t
aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „, der elektronischen Patientenkurzakte“ eingefügt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „, der elektronischen Patientenkurzakte“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „elektronischen Notfalldaten“ die Wörter „, die elektronische Patientenkurzakte“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Übermittlung und Nutzung von Daten aus der elektronischen Patientenkurzakte zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten über die nationale eHealth-Kontaktstelle.“	
h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.	h) u n v e r ä n d e r t
	i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
	„(11) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in den Absätzen 1, 2 und 6 bis 8 sowie in § 334 Absatz 2 Satz 2 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“
58. § 359 wird wie folgt geändert:	58. § 359 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 359	
Zugriff auf den elektronischen Medikationsplan, die elektronischen Notfalldaten und die elektronische Patientenkurzakte“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird jeweils die Angabe „und 5“ durch die Angabe „, 5 und 7“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 7“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:	cc) u n v e r ä n d e r t
aaa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bbb) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:	
„cc) in einer Hochschulambulanz oder in einer Ambulanz nach § 117 Absatz 2 bis 3b oder“.	
ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.	
	dd) In Nummer 6 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „, 5 und 7“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Notfalldaten“ die Wörter „und auf die Daten der elektronischen Patientenkurzakte“ eingefügt und wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 7“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist für den Zugriff auf die elektronische Patientenkurzakte der Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte des Versicherten erforderlich.“	„Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist für den Zugriff auf die elektronische Patientenkurzakte der Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte des Versicherten oder seiner digitalen Identität nach § 291 Absatz 7 erforderlich.“
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(4) Die Übermittlung von Daten der elektronischen Patientenkurzakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten zum Zweck der Unterstützung einer konkreten Behandlung des Versicherten an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zum Zugriff auf die Daten berechtigten Leistungserbringer über die jeweiligen nationalen eHealth-Kontaktstellen bedarf der vorherigen Einwilligung durch den Versicherten in die Nutzung des Übermittlungsverfahrens. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Behandlung die Übermittlung an die nationale eHealth-Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung stattfindet, durch eine eindeutige bestätigende Handlung technisch freigibt. Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie von § 339 finden für die Verarbeitung der Daten durch einen Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Bestimmungen des Mitgliedstaats Anwendung, in dem der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Hierbei finden die gemeinsamen europäischen Vereinbarungen zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten Berücksichtigung.“	
59. § 360 wird wie folgt geändert:	59. § 360 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 360	
Elektronische Übermittlung und Verarbeitung vertragsärztlicher elektronischer Verordnungen“	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(1) Sobald die hierfür erforderlichen Dienste und Komponenten flächendeckend zur Verfügung stehen, ist für die elektronische Übermittlung und Verarbeitung vertragsärztlicher elektronischer Verordnungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, sowie von sonstigen in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähigen Leistungen die Telematikinfrastruktur zu nutzen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Für die elektronische Übermittlung von vertragsärztlichen Verordnungen von Betäubungsmitteln und von Arzneimitteln nach § 3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gilt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2023. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln oder von Arzneimitteln nach § 3a Absatz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Verpflichtung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 zur elektronischen Ausstellung und Übermittlung vertragsärztlicher Verordnungen von Betäubungsmitteln gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung dieser Verordnungen aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist oder wenn es sich um einen Notfall im Sinne des § 8 Absatz 6 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung handelt.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Für die Abgabe von Betäubungsmitteln und von Arzneimitteln nach § 3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gilt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2023.“	
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn der elektronische Abruf der ärztlichen Verordnung nach Absatz 2 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.“	
e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 8 eingefügt:	e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:
	„(4) Ab dem 1. Januar 2023 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer sowie Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen tätig sind, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder die in zugelassenen Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, verpflichtet, Verordnungen digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(4) Ab dem 1. Juli 2024 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer verpflichtet, Verordnungen von häuslicher Krankenpflege nach § 37 sowie Verordnungen von außerklinischer Intensivpflege nach § 37c elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Erbringer von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 sowie der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c sind ab dem 1. Juli 2024 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.	(5) Ab dem 1. Juli 2024 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Psychotherapeuten verpflichtet, Verordnungen von häuslicher Krankenpflege nach § 37 sowie Verordnungen von außerklinischer Intensivpflege nach § 37c elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Erbringer von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 sowie der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c sind ab dem 1. Juli 2024 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.
(5) Ab dem 1. Juli 2025 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer <i>sowie Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen tätig sind, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder die in zugelassenen Krankenhäusern, Versorgungseinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen tätig sind</i>, verpflichtet, Verordnungen von Soziotherapie nach § 37a elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Erbringer soziotherapeutischer Leistungen nach § 37a sind ab dem 1. Juli 2025 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.	(6) Ab dem 1. Juli 2025 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Psychotherapeuten verpflichtet, Verordnungen von Soziotherapie nach § 37a elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Erbringer soziotherapeutischer Leistungen nach § 37a sind ab dem 1. Juli 2025 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(6) Ab dem 1. Juli 2026 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer verpflichtet, Verordnungen von Heilmitteln und <i>Hilfsmitteln</i> elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Heil- und Hilfsmittelerbringer sind ab dem 1. Juli 2026 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.	(7) Ab dem 1. Juli 2026 sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringer sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Psychotherapeuten verpflichtet, Verordnungen von Heilmitteln, Verordnungen von Hilfsmitteln, Verordnungen von Verbandmitteln nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Verordnungen von Harn- und Blutteststreifen nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Verordnungen von Medizinprodukten nach § 31 Absatz 1 sowie Verordnungen von bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung nach § 31 Absatz 5 elektronisch auszustellen und für deren Übermittlung Dienste und Komponenten nach Absatz 1 zu nutzen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die elektronische Ausstellung oder Übermittlung von Verordnungen nach Satz 1 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie Erbringer der weiteren in Satz 1 genannten Leistungen sind ab dem 1. Juli 2026 verpflichtet, die Leistungen unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 auch auf der Grundlage einer elektronischen Verordnung nach Satz 1 zu erbringen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt nicht, wenn der elektronische Abruf der Verordnung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.
(7) Um Verordnungen nach den Absätzen 4, 5 oder 6 elektronisch abrufen zu können, haben sich Erbringer von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 sowie der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c bis zum 1. Januar 2024, Erbringer von Leistungen der Soziotherapie nach § 37a bis zum 1. Januar 2025, <i>und</i> Heil- und Hilfsmittelerbringer bis zum 1. Januar 2026 an die Telematikinfrastruktur nach § 306 anzuschließen.	(8) Um Verordnungen nach den Absätzen 5, 6 oder Absatz 7 elektronisch abrufen zu können, haben sich Erbringer von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 sowie der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c bis zum 1. Januar 2024, Erbringer von Leistungen der Soziotherapie nach § 37a bis zum 1. Januar 2025, Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie Erbringer der weiteren in Absatz 7 Satz 1 genannten Leistungen bis zum 1. Januar 2026 an die Telematikinfrastruktur nach § 306 anzuschließen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(8) Versicherte können gegenüber den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten <i>Leistungserbringern</i> wählen, ob ihnen die für den Zugriff auf ihre ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 erforderlichen Zugangsdaten barrierefrei entweder durch einen Ausdruck in Papierform oder elektronisch bereitgestellt werden sollen.“	(9) Versicherte können gegenüber den in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringern sowie den in Absatz 4 Satz 1 genannten Psychotherapeuten wählen, ob ihnen die für den Zugriff auf ihre ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung nach den Absätzen 2 und 4 bis 7 erforderlichen Zugangsdaten barrierefrei entweder durch einen Ausdruck in Papierform oder elektronisch bereitgestellt werden sollen. Versicherte können den Sofortnachrichtendienst nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 nutzen, um die für den Zugriff auf ihre ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung erforderlichen Zugangsdaten in elektronischer Form zum Zweck der Einlösung der Verordnung durch einen Vertreter einem anderen Versicherten zur Verfügung stellen.“
f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Schnittstellen“ die Wörter „in den Diensten nach Absatz 1 sowie“ eingefügt.	g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Schnittstellen“ die Wörter „in den Diensten nach Absatz 1 sowie“ eingefügt.
h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und die Wörter „Verordnungs- und Dispensierdaten“ werden durch die Wörter „Verordnungsdaten und Dispensierinformationen“ ersetzt.	h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 11 und die Wörter „Verordnungs- und Dispensierdaten“ werden durch die Wörter „Verordnungsdaten und Dispensierinformationen“ ersetzt.
i) Die folgenden Absätze 11 bis 14 werden angefügt:	i) Die folgenden Absätze 12 bis 15 werden angefügt:
„(11) Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet,	„(12) Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet,
1. bis zum 1. Januar 2022 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte über die Komponenten nach Absatz 9 Satz 1 auf Informationen des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 zugreifen können und dass den Versicherten die Informationen des Portals mit Daten, die in ihrer elektronischen Verordnung gespeichert sind, verknüpft angeboten werden können, und	1. bis zum 1. Januar 2022 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte über die Komponenten nach Absatz 10 Satz 1 auf Informationen des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 zugreifen können und dass den Versicherten die Informationen des Portals mit Daten, die in ihrer elektronischen Verordnung gespeichert sind, verknüpft angeboten werden können, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. bis zum 1. Januar 2024 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte über die Komponenten nach Absatz 9 Satz 1 zum Zweck des grenzüberschreitenden Austauschs von Daten der elektronischen Verordnung, nach vorheriger Einwilligung in die Nutzung des Übermittlungsverfahrens und technischer Freigabe zum Zeitpunkt der Einlösung der Verordnung bei dem nach dem Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zum Zugriff berechtigten Leistungserbringer, Daten elektronischer Verordnungen nach Absatz 2 Satz 1 der nationalen eHealth-Kontaktstelle übermitteln können.	2. bis zum 1. Januar 2024 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Versicherte über die Komponenten nach Absatz 10 Satz 1 zum Zweck des grenzüberschreitenden Austauschs von Daten der elektronischen Verordnung, nach vorheriger Einwilligung in die Nutzung des Übermittlungsverfahrens und technischer Freigabe zum Zeitpunkt der Einlösung der Verordnung bei dem nach dem Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zum Zugriff berechtigten Leistungserbringer, Daten elektronischer Verordnungen nach Absatz 2 Satz 1 der nationalen eHealth-Kontaktstelle übermitteln können.
(12) Mit Einwilligung des Versicherten können die Rechnungsdaten zu einer elektronischen Verordnung, die nicht dem Sachleistungsprinzip unterliegt, für die Dauer von maximal zehn Jahren in den Diensten der Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gespeichert werden. Auf die Rechnungsdaten nach Satz 1 haben nur die Versicherten selbst Zugriff. Die Versicherten können diese Rechnungsdaten zum Zweck der Kostenerstattung mit Kostenträgern teilen.	(13) u n v e r ä n d e r t
(13) Mit Einwilligung des Versicherten können Daten zu Verordnungen nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 sowie Dispensierinformationen nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 automatisiert in der elektronischen Patientenakte gespeichert werden.	(14) Mit Einwilligung des Versicherten können Daten zu Verordnungen nach den Absätzen 2 und 4 bis 7 sowie Dispensierinformationen nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 automatisiert in der elektronischen Patientenakte gespeichert werden.
(14) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“	(15) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.“
60. § 361 wird wie folgt geändert:	60. § 361 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „in ärztlichen Verordnungen in elektronischer Form dürfen“ werden durch die Wörter „in vertragsärztlichen elektronischen Verordnungen dürfen ausschließlich“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) In den Nummern 3 und 5 wird die Angabe „§ 360 Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 360 Absatz 9“ ersetzt.
<i>bb)</i> Folgender Satz wird angefügt:	cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Dispensierinformationen nach § 360 Absatz 10 dürfen nur die Versicherten zugreifen.“	„Auf Dispensierinformationen nach § 360 Absatz 11 dürfen nur die Versicherten zugreifen.“
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Die Wörter „in ärztlichen Verordnungen in elektronischer Form“ werden durch die Wörter „in vertragsärztlichen elektronischen Verordnungen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
cc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. Einer digitalen Identität nach § 340 Absatz 6 in Verbindung mit einer Komponente zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen.“	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(5) Die Übermittlung von Daten der elektronischen Verordnung nach § 360 Absatz 2 zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten zum Zweck der Unterstützung einer Behandlung des Versicherten an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zum Zugriff auf Verwaltungsdaten berechtigten Leistungserbringer über die jeweiligen nationalen eHealth-Kontaktstellen bedarf der vorherigen Einwilligung durch den Versicherten in die Nutzung des Übermittlungsverfahrens. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Einlösung der Verordnung die Übermittlung an die nationale eHealth-Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die Verordnung eingelöst wird, durch eine eindeutige bestätigende Handlung technisch freigibt. Abweichend von Absatz 1 bis 4 sowie von § 339 finden für die Verarbeitung der Daten durch einen Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Bestimmungen des Mitgliedstaats Anwendung, in dem die Verordnung eingelöst wird. Hierbei finden die gemeinsamen europäischen Vereinbarungen zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten Berücksichtigung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland hat die Versicherten über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Übermittlung und Nutzung von Daten der elektronischen Verordnung zum grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten über die nationale eHealth-Kontaktstelle zu informieren.“	
61. § 362 wird wie folgt geändert:	61. Die Überschrift des Siebten Titels wird wie folgt gefasst:
a) <i>In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 334 bis 337“ durch die Wörter „§ 291a Absatz 5 bis 7, §§ 334 bis 337“ und die Angabe „§§ 344, 352“ durch die Angabe „§§ 344, 345, 352“ ersetzt.</i>	„Nutzung der Telematikinfrastuktur durch weitere Kostenträger“
b) <i>In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „elektronischer Gesundheitskarten nach Absatz 1“ die Wörter „sowie für die Nutzung von Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.</i>	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	61a. § 362 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesundheitskarten“ die Wörter „oder digitalen Identitäten“ eingefügt.
	b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitskarten“ die Wörter „oder digitale Identitäten“ eingefügt, wird das Wort „ausgegeben“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt, wird die Angabe „§§ 334 bis 337“ durch die Wörter „§ 291a Absatz 5 bis 7, §§ 334 bis 337“ ersetzt und wird die Angabe „§§ 344, 352“ durch die Angabe „§§ 344, 345, 352“ ersetzt.
	c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitskarten“ die Wörter „oder digitaler Identitäten“ eingefügt.
	61b. Nach § 362 wird folgender § 362a eingefügt:
	„§ 362a
	Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch
	Wird die Telematikinfrastruktur für Anwendungen im Bereich der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch unter Nutzung elektronischer Gesundheitskarten oder hiermit technisch kompatibler Karten zum Zweck des Nachweises der Leistungsberechtigung und der Abrechnung von Leistungen in diesem Bereich verwendet, gilt § 327 entsprechend. § 291a bleibt unberührt.“
62. In § 363 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „397 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „399 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	62. u n v e r ä n d e r t
63. Nach § 365 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	63. Nach § 365 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berücksichtigen in der Vereinbarung nach Satz 1 die sich ändernden Kommunikationsbedürfnisse der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Kommunikationsanwendungen auf mobilen Endgeräten. Bei der Fortschreibung der Vereinbarung ist vorzusehen, dass für die Durchführung von Videosprechstunden Dienste der Telematikinfrastruktur <i>zu nutzen sind</i> , sobald diese zur Verfügung stehen.“	„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berücksichtigen in der Vereinbarung nach Satz 1 die sich ändernden Kommunikationsbedürfnisse der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Kommunikationsanwendungen auf mobilen Endgeräten. Bei der Fortschreibung der Vereinbarung ist vorzusehen, dass für die Durchführung von Videosprechstunden Dienste der Telematikinfrastruktur genutzt werden können , sobald diese zur Verfügung stehen.“
64. Nach § 366 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	64. Nach § 366 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berücksichtigen in der Vereinbarung nach Satz 1 die sich ändernden Kommunikationsbedürfnisse der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Kommunikationsanwendungen auf mobilen Endgeräten. Bei der Fortschreibung der Vereinbarung ist vorzusehen, dass für die Durchführung von Videosprechstunden Dienste der Telematikinfrastruktur <i>zu nutzen sind</i> , sobald diese zur Verfügung stehen.“	„Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berücksichtigen in der Vereinbarung nach Satz 1 die sich ändernden Kommunikationsbedürfnisse der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Kommunikationsanwendungen auf mobilen Endgeräten. Bei der Fortschreibung der Vereinbarung ist vorzusehen, dass für die Durchführung von Videosprechstunden Dienste der Telematikinfrastruktur genutzt werden können , sobald diese zur Verfügung stehen.“
	64a. Nach § 367 wird folgender § 367a eingefügt:
	„§ 367a
	Vereinbarung über technische Verfahren bei telemedizinischem Monitoring
	(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und der Gesellschaft für Telematik die Anforderungen an technische Verfahren zum datengestützten zeitnahen Management von Krankheiten über eine räumliche Distanz (telemedizinisches Monitoring). In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen die:
	1. technischen Anforderungen an die einzusetzenden Anwendungen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2. Vorgaben für die Interoperabilität der einzusetzenden Anwendungen,
	3. Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie
	4. Verwendung von Diensten und Anwendungen der Telematikinfrastruktur.
	In der Vereinbarung nach Satz 1 ist vorzusehen, dass den Versicherten therapierelevante Daten in einem interoperablen Format nach § 355 Absatz 2d zur Verfügung gestellt werden.
	(2) Kommt die Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, so ist auf Antrag eines der Vereinbarungspartner ein Schlichtungsverfahren nach § 370 bei der Schlichtungsstelle nach § 319 einzuleiten.“
	64b. § 368 Absatz 1 wird wie folgt gefasst.
	„(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit der Gesellschaft für Telematik und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein technisches Verfahren zur Authentifizierung der Versicherten im Rahmen der Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung. Zur Durchführung der Authentifizierung ist die Nutzung der Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur vorzusehen.“
	64c. In § 369 Absatz 1 wird nach den Wörtern „telemedizinischen Konsilien nach § 367“ ein Komma und werden die Wörter „die Vereinbarung über technische Verfahren bei telemedizinischem Monitoring nach § 367a“ eingefügt.
65. Nach § 370 wird folgender § 370a eingefügt:	65. Nach § 370 wird folgender § 370a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 370a	„§ 370a
Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Vermittlung telemedizinischer Angebote durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Verordnungsermächtigung	Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Vermittlung telemedizinischer Angebote durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Verordnungsermächtigung
(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 75 Absatz 1a Satz 16 errichtet und betreibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein Portal zur Vermittlung telemedizinischer Leistungen an Versicherte. Das Portal muss mit den von den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 1a Satz 17 bereitgestellten digitalen Angeboten kompatibel sein. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hierzu die nach § 75 Absatz 1a Satz gemeldeten Termine.	(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 75 Absatz 1a Satz 16 errichtet und betreibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein Portal zur Vermittlung telemedizinischer Leistungen an Versicherte. Das Portal muss mit den von den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 1a Satz 17 bereitgestellten digitalen Angeboten kompatibel sein. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hierzu die nach § 75 Absatz 1a Satz 21 gemeldeten Termine.
(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ermöglicht die Nutzung der in dem Portal nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen durch Dritte. Hierzu veröffentlicht sie eine Schnittstelle auf Basis international anerkannter Standards und beantragt deren Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385. Die Vertragsärzte können der Weitergabe ihrer Daten an Dritte nach Satz 1 widersprechen.	(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ermöglicht die Nutzung der in dem Portal nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen durch Dritte. Hierzu veröffentlicht sie eine Schnittstelle auf Basis international anerkannter Standards und beantragt deren Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385. Die Vertragsärzte können der Weitergabe ihrer Daten an Dritte nach Satz 1 widersprechen.
(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regelt das Nähere zu der Nutzung der in dem Portal bereitgestellten Informationen durch Dritte in einer Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.	(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regelt das Nähere zu der Nutzung der in dem Portal bereitgestellten Informationen durch Dritte in einer Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die Nutzung der in dem Portal bereitgestellten Informationen durch Dritte ist gebührenpflichtig. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über die Gebührenentstehung, die Gebührenerhebung, die Erstattung von Auslagen, den Gebührenschuldner, Gebührenbefreiungen, die Fälligkeit, die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass, Säumniszuschläge, die Verjährung und die Erstattung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann eine Gebührenbefreiung der Nutzung der in dem Portal bereitgestellten Informationen durch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere medizinische Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Ermächtigung nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung übertragen.“	(4) u n v e r ä n d e r t
	65a. In § 371 Absatz 3 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
	65b. In § 372 Absatz 2 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
	65c. § 373 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 373
	Festlegungen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen für informationstechnische Systeme in Krankenhäusern und in der pflegerischen Versorgung; Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung“.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
	d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
	„(7) Die Gesellschaft für Telematik kann für die Bestätigungen nach Absatz 5 Gebühren und Auslagen erheben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass sie den auf die Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(8) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über die Gebührenentstehung, die Gebührenerhebung, die Erstattung von Auslagen, den Gebührenschuldner, Gebührenbefreiungen, die Fälligkeit, die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass, Säumniszuschläge, die Verjährung und die Erstattung zu treffen.“
66. Nach § 374 wird folgender § 374a eingefügt:	66. Nach § 374 wird folgender § 374a eingefügt:
„§ 374a	„§ 374a
Integration offener und standardisierter Schnittstellen in Hilfsmitteln und Implantaten	Integration offener und standardisierter Schnittstellen in Hilfsmitteln und Implantaten
(1) Hilfsmittel oder Implantate, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung an Versicherte abgegeben werden und die Daten über den Versicherten elektronisch über öffentlich zugängliche Netze an den Hersteller oder Dritte übertragen, müssen ab dem 1. Juli 2023 ermöglichen, dass die von dem Hilfsmittel oder dem Implantat verarbeiteten Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Versicherten in geeigneten interoperablen Formaten in eine digitale Gesundheitsanwendung übermittelt und dort weiterverarbeitet werden können, soweit die Daten von der digitalen Gesundheitsanwendung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch denselben Versicherten benötigt werden. Hierzu müssen die Hersteller der Hilfsmittel und Implantate nach Satz 1 interoperable Schnittstellen anbieten und diese für die digitalen Gesundheitsanwendungen, die in das Verzeichnis nach § 139e aufgenommen sind, öffnen. Die Beeinflussung des Hilfsmittels oder des Implantats durch die digitale Gesundheitsanwendung ist unzulässig und technisch auszuschließen.	(1) Hilfsmittel oder Implantate, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung an Versicherte abgegeben werden und die Daten über den Versicherten elektronisch über öffentlich zugängliche Netze an den Hersteller oder Dritte übertragen, müssen ab dem 1. Juli 2024 ermöglichen, dass die von dem Hilfsmittel oder dem Implantat verarbeiteten Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Versicherten in geeigneten interoperablen Formaten in eine in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 aufgenommene digitale Gesundheitsanwendung übermittelt und dort weiterverarbeitet werden können, soweit die Daten von der digitalen Gesundheitsanwendung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch denselben Versicherten benötigt werden. Hierzu müssen die Hersteller der Hilfsmittel und Implantate nach Satz 1 interoperable Schnittstellen anbieten und diese für die digitalen Gesundheitsanwendungen, die in das Verzeichnis nach § 139e aufgenommen sind, öffnen. Die Beeinflussung des Hilfsmittels oder des Implantats durch die digitale Gesundheitsanwendung ist unzulässig und technisch auszuschließen.
Als interoperable Formate gemäß Absatz 1 gelten in nachfolgender Reihenfolge:	Als interoperable Formate gemäß Satz 1 gelten in nachfolgender Reihenfolge:
1. Festlegungen für Inhalte der elektronischen Patientenakte nach § 355,	1. u n v e r ä n d e r t
2. empfohlene Standards und Profile im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. offene international anerkannte Standards oder	3. un verändert
4. offengelegte Profile über offene international anerkannte Standards, deren Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 beantragt wurde.	4. un verändert
(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte errichtet und veröffentlicht ein elektronisches Verzeichnis für interoperable Schnittstellen von Hilfsmitteln und Implantaten. Die Hersteller der Hilfsmittel und Implantate melden die von den jeweiligen Geräten verwendeten interoperablen Schnittstellen nach Absatz 1 zur Veröffentlichung in dem Verzeichnis nach Satz 1 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.	(2) un verändert
(3) Abweichend von Absatz 1 kann über den 1. Juli 2023 hinaus eine Versorgung mit Hilfsmitteln oder Implantaten erfolgen, welche die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder die regelmäßige Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln oder Implantaten andernfalls nicht gewährleistet wäre.	(3) Abweichend von Absatz 1 kann über den 1. Juli 2024 hinaus eine Versorgung mit Hilfsmitteln oder Implantaten erfolgen, welche die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder die regelmäßige Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln oder Implantaten andernfalls nicht gewährleistet wäre.
(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte trifft im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die erforderlichen technischen Festlegungen, insbesondere zur sicheren gegenseitigen Identifizierung der Produkte bei der Datenübertragung.“	(4) un verändert
	66a. § 375 Absatz 1 wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von der in § 371 Absatz 3 genannten Frist abweichende“ eingefügt und die Angabe „§ 384“ durch die Angabe „§ 385“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Festlegungen zu offenen und standardisierten Schnittstellen für informationstechnische Systeme nach den §§ 371 bis 373 getroffen werden, die zur Meldung und Vermittlung von Videosprechstunden genutzt werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	66b. In § 377 Absatz 5 werden die Wörter „für Krankenhäuser“ durch die Wörter „für Leistungserbringer“ ersetzt.
67. § 380 wird wie folgt geändert:	67. § 380 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 380	
Finanzierung der den Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern, Hilfsmittelerbringern, zahntechnischen Laboren, Erbringern von Soziotherapie nach § 37a sowie weiteren Leistungserbringern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten“.	
b) <i>In Absatz 1 werden vor dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „jeweils geltenden Fassung der“ eingefügt und werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.</i>	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Vor dem Wort „Vereinbarung“ werden die Wörter „jeweils geltenden Fassung der“ eingefügt.
	bb) Die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.
	cc) Nach der Angabe „1. Juli 2021“ werden die Wörter „und von Hebammen geleitete Einrichtungen, für die die Verträge nach § 134a Absatz 1 Rechtswirkung haben, ab dem 1. Oktober 2021“ eingefügt.
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zum Ausgleich der in § 376 Satz 1 genannten Ausstattungs- und Betriebskosten erhalten folgende Leistungserbringer die in der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung nach § 378 Absatz 2 für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer vereinbarten Erstattungen von den Krankenkassen:	„(2) Zum Ausgleich der in § 376 Satz 1 genannten Ausstattungs- und Betriebskosten erhalten folgende Leistungserbringer die in der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung nach § 378 Absatz 2 für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer vereinbarten Erstattungen von den Krankenkassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. ab dem 1. Juli 2024 die übrigen Heilmittelerbringer, die nach § 124 Absatz 1 zur Abgabe von Leistungen berechtigt sind, <i>sowie</i> Hilfsmittelerbringer, die im Besitz eines Zertifikates nach § 126 Absatz 1a Satz 2 sind,	1. ab dem 1. Juli 2024 die übrigen Heilmittelerbringer, die nach § 124 Absatz 1 zur Abgabe von Leistungen berechtigt sind, die Hilfsmittelerbringer, die im Besitz eines Zertifikates nach § 126 Absatz 1a Satz 2 sind, sowie die Leistungserbringer, die zur Abgabe der weiteren in § 360 Absatz 7 Satz 1 genannten Leistungen berechtigt sind,
2. ab dem 1. Juli 2024 zahntechnische Labore,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ab dem 1. Juli 2024 Erbringer soziotherapeutischer Leistungen nach § 37a und	3. u n v e r ä n d e r t
4. ab dem 1. Juli 2023 Leistungserbringer, die Leistungen nach den §§ 24g, 37, 37b, 37c, 39a Absatz 1 und § 39c erbringen, sofern sie nicht zugleich Leistungserbringer nach dem Elften Buch sind.“	4. u n v e r ä n d e r t
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und <i>in dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Erstattungen“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.</i>	d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
	aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Erstattungen“ die Wörter „nach Absatz 1“ angefügt.
	bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
	„Das Nähere zur Abrechnung der Erstattung vereinbaren für die von Hebammen geleiteten Einrichtungen die Vereinbarungspartner nach § 134a Absatz 1 Satz 1 bis zum 1. Oktober 2021.“
e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Nähere zur Abrechnung der Erstattungen nach Absatz 2 vereinbaren:	„(4) Das Nähere zur Abrechnung der Erstattungen nach Absatz 2 vereinbaren:
1. bis zum 1. Januar 2024 für die Heilmittelerbringer nach Absatz 2 Nummer 1 der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene,	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. bis zum 1. Januar 2024 für die Leistungserbringer nach Absatz 2 Nummer 1, die Hilfsmittel abgeben, die Verbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen dieser Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene,	2. bis zum 1. Januar 2024 für die Leistungserbringer nach Absatz 2 Nummer 1, die Hilfsmittel oder die weiteren in § 360 Absatz 7 Satz 1 genannten Mittel abgeben, die Verbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen dieser Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene,
3. bis zum 1. Januar 2024 für die zahn-technischen Labore nach Absatz 2 Nummer 2 der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. bis zum 1. Januar 2024 für die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Leistungserbringer die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen mit den soziotherapeutischen Leistungserbringern nach § 132b und	4. u n v e r ä n d e r t
5. bis zum 1. Januar 2023 für die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Leistungserbringer der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene.“	5. u n v e r ä n d e r t
	67a. § 381 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Dabei gilt sowohl für die Rehabilitationseinrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für die von den Krankenkassen zu finanzierenden Einrichtungen das Verfahren zur Verhandlung und Anpassung von Vergütungssätzen.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Landwirtschaftliche Alterskasse, die Leistungen nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erbringt, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Landwirtschaftliche Alterskasse den Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 nach vorheriger Verständigung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund beitreten kann. Die Einrichtungen nach Absatz 1 erhalten den Ausgleich nach Absatz 1 von der Landwirtschaftlichen Alterskasse ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3.“
68. Die Überschrift des Zwölften Kapitels wird wie folgt gefasst:	68. un verändert
„Zwölftes Kapitel	
Förderung von offenen Standards und Schnittstellen; Nationales Gesundheitsportal“.	
69. Nach der Überschrift des Zwölften Kapitels wird folgender § 384 eingefügt:	69. un verändert
„§ 384	
Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Buches bezeichnet der Ausdruck:	
1. Interoperabilität die Fähigkeit zweier oder mehrerer informationstechnischer Anwendungen,	
a) Informationen auszutauschen und diese für die korrekte Ausführung einer konkreten Funktion ohne Änderung des Inhalts der Daten zu nutzen,	
b) miteinander zu kommunizieren,	
c) bestimmungsgemäß zusammenzuarbeiten;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Standard diejenigen Dokumente, die dem aktuellen Stand der Technik mit Anforderungs- und Lösungsdefinitionen entsprechen, wobei der Entstehungsprozess des Dokuments bekannt und dokumentiert ist, inklusive der Prozesse der Veröffentlichung, Nutzung und Versionierung;	
3. Profil diejenigen Dokumente, die aus einem oder mehreren Standards bestehen, die für eine spezifische Anwendung zusammengestellt sind; Profile enthalten den aktuellen Stand der Technik mit Anforderungs- und Lösungsdefinitionen;	
4. Leitfaden diejenigen Dokumente, die mindestens eine Anforderung an die Informationsübertragung enthalten; sie erläutern oder dokumentieren die Nutzung einer oder mehrerer Standards oder Profile.“	
70. Die bisherigen §§ 384 bis 393 werden die §§ 385 bis 394.	70. un verändert
71. In dem neuen § 385 Absatz 3 wird die Angabe „§ 391“ durch die Angabe „§ 392“ ersetzt.	71. un verändert
72. In dem neuen § 387 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 385“ durch die Angabe „§ 386“ ersetzt.	72. un verändert
73. Der neue § 388 wird wie folgt geändert:	73. un verändert
a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 386“ durch die Angabe „§ 387“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 7 wird jeweils die Angabe „§ 385“ durch die Angabe „§ 386“ ersetzt.	
74. Der neue § 389 wird wie folgt geändert:	74. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 387“ durch die Angabe „§ 388“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 385“ durch die Angabe „§ 386“ ersetzt.	
75. In dem neuen § 390 werden vor dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „Empfehlungen und verbindlichen“ eingefügt und werden die Wörter „§ 386 Absatz 1 sowie die Empfehlungen nach § 388 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 394a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3“ ersetzt.	75. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
76. In dem neuen § 391 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 386“ durch die Angabe „§ 387“, die Angabe „§ 387“ durch die Angabe „§ 388“ und die Angabe „§ 388“ durch die Angabe „§ 389“ ersetzt.	76. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
77. In dem neuen § 393 Satz 2 wird die Angabe „§ 385“ durch die Angabe „§ 386“, die Angabe „§§ 386 bis 388“ durch die Angabe „§§ 387 bis 389“ und die Angabe „§ 391“ durch die Angabe „§ 392“ ersetzt.	77. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
78. Nach dem neuen § 394 werden die folgenden §§ 394a und 395 eingefügt:	78. Nach dem neuen § 394 werden die folgenden §§ 394a und 395 eingefügt:
„§ 394a	„§ 394a
Verordnungsermächtigung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Interoperabilität und von offenen Standards und Schnittstellen, die Einrichtung und Organisation einer bei der Gesellschaft für Telematik unterhaltenen Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen sowie eines von der Koordinierungsstelle eingesetzten Expertengremiums und deren jeweils notwendige Arbeitsstrukturen zu regeln. Die Koordinierungsstelle und das Expertengremium haben die Aufgabe, für informationstechnische Systeme, die im Gesundheitswesen eingesetzt werden,	
1. einen Bedarf an technischen, semantischen und syntaktischen Standards, Profilen und Leitfäden zu identifizieren, zu priorisieren und diese gegebenenfalls selbst zu entwickeln,	
2. technische, semantische und syntaktische Standards, Profile und Leitfäden für bestimmte Bereiche oder das gesamte Gesundheitswesen zu empfehlen und	
3. technische, semantische und syntaktische Standards, Profile und Leitfäden auf einer Plattform, die aus dem elektronischen Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 weiterzuentwickeln und zu betreiben ist, zu veröffentlichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Das Bundesministerium für Gesundheit kann in der Anlage zu der Rechtsverordnung nach Satz 1 Empfehlungen nach Satz 2 Nummer 2 für bestimmte Bereiche oder das gesamte Gesundheitswesen verbindlich festlegen.	
(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Nähere zu regeln zu	
1. der Zusammensetzung der Gremien nach Absatz 1 Satz 1,	
2. dem Verfahrensablauf zur Benennung von Experten sowie den fachlichen Anforderungen an die zu benennenden Experten,	
3. den Abstimmungsmodalitäten, einschließlich der Beschlussfähigkeit,	
4. der Einrichtung von Arbeitskreisen aus dem Kreis der Mitglieder des Expertengremiums,	
5. der Aufwandsentschädigung für die Experten,	
6. den Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Satz 2 sowie den hierbei anzuwendenden Verfahren,	
7. den Zuständigkeiten der Koordinierungsstelle und des Expertengremiums sowie der Pflicht der Koordinierungsstelle, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,	
8. den Fristen für einzelne Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2,	
9. dem Inhalt, Betrieb und der Pflege der Plattform nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und	
10. den Berichtspflichten der Koordinierungsstelle und des Expertengremiums gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Berichtsinhalten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 395	§ 395
Nationales Gesundheitsportal	Nationales Gesundheitsportal
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze sowie über die Telemedizininfrastruktur nach § 306 aufrufbares Informationsportal, das gesundheits- und pflegebezogene Informationen barrierefrei in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung stellt (Nationales Gesundheitsportal).	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die Aufgabe, auf Suchanfragen der Nutzer nach bestimmten <i>Vertragsärzten</i> über das Nationale Gesundheitsportal die in Satz 3 Nummer 1 bis 6 genannten, für die Suchanfrage relevanten arztbezogenen Informationen an das Nationale Gesundheitsportal zu übermitteln. Die Suchergebnisse werden im Nationalen Gesundheitsportal dargestellt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln ihrer jeweiligen Bundesvereinigung zu diesem Zweck regelmäßig aus den rechtmäßig von ihnen erhobenen Daten folgende Angaben:	(2) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die Aufgabe, auf Suchanfragen der Nutzer nach bestimmten vertragsärztlichen Leistungserbringern über das Nationale Gesundheitsportal die in Satz 3 Nummer 1 bis 6 genannten, für die Suchanfrage relevanten arztbezogenen Informationen an das Nationale Gesundheitsportal zu übermitteln. Die Suchergebnisse werden im Nationalen Gesundheitsportal dargestellt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln ihrer jeweiligen Bundesvereinigung zu diesem Zweck regelmäßig aus den rechtmäßig von ihnen erhobenen Daten folgende Angaben:
1. den Vor- und Zunamen des Arztes und dessen akademischen Grad,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Praxis oder der an der Versorgung teilnehmenden Einrichtung, in der der Arzt tätig ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Fachgebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Sprechstundenzeiten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Zugangsmöglichkeit von Menschen mit Behinderung (Barrierefreiheit) zu der vertragsärztlichen Praxis oder der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtung, in der der Arzt tätig ist, sowie	5. u n v e r ä n d e r t
6. das Vorliegen von Abrechnungsgenehmigungen für besonders qualitätsgesicherte Leistungsbereiche in der vertragsärztlichen Versorgung.	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Übermittlungspflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt auch für ermächtigte Einrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 5 ohne Arztbezug einrichtungsbezogen übermittelt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium für Gesundheit legt in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bis zum ...[einsetzen: Datum des letzten Tages des <i>dritten</i> auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] das Nähere fest	(4) Das Bundesministerium für Gesundheit legt in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] das Nähere fest
1. zur Struktur und zum Format der Daten sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. zum technischen Übermittlungsverfahren.	2. u n v e r ä n d e r t
(5) <i>Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ermöglicht die gebührenfreie Nutzung der im Rahmen des Portals nach § 370a Absatz 1 bereitgestellten Informationen durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Nationalen Gesundheitsportals. Hierzu bietet die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine geeignete Schnittstelle an.</i>	entfällt
(6) Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte und Kassenärztliche Vereinigungen beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten, Zahnärzte und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“	(5) Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte und Kassenärztliche Vereinigungen beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten, Zahnärzte und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“
79. Die bisherigen §§ 394 bis 397 werden die §§ 396 bis 399.	79. u n v e r ä n d e r t
80. Der neue § 397 wird wie folgt geändert:	80. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 335 Absatz 1 einen Zugriff auf dort genannte Daten verlangt,	
2. entgegen § 335 Absatz 2 eine Vereinbarung abschließt oder	
3. entgegen § 339 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder § 361 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1 auf dort genannte Daten zugreift.“	
b) Absatz 2a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„1. Ohne Zulassung oder Bestätigung nach § 326 die Telematikinfrastruktur nutzt,“.	
81. In dem neuen § 399 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:	81. u n v e r ä n d e r t
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 303e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Daten weitergibt,	
2. entgegen § 303e Absatz 5 Satz 4 dort genannte Daten verwendet oder	
3. entgegen § 352, § 356 Absatz 1 oder 2, § 357 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 359 Absatz 1 oder § 361 Absatz 1 auf dort genannte Daten zugreift.“	
82. Die bisherigen §§ 398 bis 400 werden die §§ 400 bis 402.	82. u n v e r ä n d e r t
83. Das Fünfzehnte Kapitel wird wie folgt gefasst:	83. Das Fünfzehnte Kapitel wird wie folgt gefasst:
„Fünfzehntes Kapitel	„Fünfzehntes Kapitel
Weitere Übergangsvorschriften	Weitere Übergangsvorschriften
	§ 403
	Übergangsregelung zur enteralen Ernährung
	Versicherte haben bis zur Veröffentlichung der Zusammenstellung nach § 31 Absatz 5 Satz 2 im Bundesanzeiger Anspruch auf enterale Ernährung nach Maßgabe des Kapitels E der Arzneimittel-Richtlinien in der Fassung vom 25. August 2005 (BAnz. S. 13 241).
§ 403	§ 403a
Beitragszuschüsse für Beschäftigte	u n v e r ä n d e r t
(1) Versicherungsverträge, die den Standardtarif nach § 257 Absatz 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zum Gegenstand haben, werden auf Antrag der Versicherten auf Versicherungsverträge nach dem Basistarif gemäß § 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgestellt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Zur Gewährleistung der in § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 bis 2c in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung genannten Begrenzung bleiben im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2009 weiterhin im Standardtarif Versicherten alle Versicherungsunternehmen, die die nach § 257 Absatz 2 zuschussberechtigte Krankenversicherung betreiben, verpflichtet, an einem finanziellen Spitzenausgleich teilzunehmen, dessen Ausgestaltung zusammen mit den Einzelheiten des Standardtarifs zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Verband der privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die beteiligten Unternehmen zu vereinbaren ist und der eine gleichmäßige Belastung dieser Unternehmen bewirkt. Für in § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2c in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung genannte Personen, bei denen eine Behinderung nach § 4 Absatz 1 des Schwerbehindertengesetzes festgestellt worden ist, wird ein fiktiver Zuschlag von 100 Prozent auf die Bruttoprämie angerechnet, der in den Ausgleich nach Satz 1 einbezogen wird.	
§ 404	§ 404
Standardtarif für Personen ohne Versicherungsschutz	u n v e r ä n d e r t
(1) Personen, die weder	
1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind,	
2. über eine private Krankheitsvollversicherung verfügen,	
3. einen Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben,	
4. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben noch	
5. Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches beziehen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
können bis zum 31. Dezember 2008 Versicherungsschutz im Standardtarif gemäß § 257 Absatz 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verlangen; in den Fällen der Nummern 4 und 5 begründen Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezugs von weniger als einem Monat keinen entsprechenden Anspruch. Der Antrag darf nicht abgelehnt werden. Die in § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2b in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gelten für Personen nach Satz 1 nicht; Risikozuschläge dürfen für sie nicht verlangt werden. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 können auch Personen mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die bisher nicht über eine auf Ergänzung der Beihilfe beschränkte private Krankenversicherung verfügen und auch nicht freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, eine die Beihilfe ergänzende Absicherung im Standardtarif gemäß § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2b in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verlangen.	
(2) Der Beitrag von im Standardtarif nach Absatz 1 versicherten Personen darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nicht überschreiten; die dort für Ehegatten oder Lebenspartner vorgesehene besondere Beitragsbegrenzung gilt für nach Absatz 1 versicherte Personen nicht. § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches sowie § 32 Absatz 5 des Zwölften Buches gelten für nach Absatz 1 im Standardtarif versicherte Personen entsprechend.	
(3) Eine Risikoprüfung ist nur zulässig, soweit sie für Zwecke des finanziellen Spitzenausgleichs nach § 257 Absatz 2b in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung oder für spätere Tarifwechsel erforderlich ist. Abweichend von § 257 Absatz 2b in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind im finanziellen Spitzenausgleich des Standardtarifs für Versicherte nach Absatz 1 die Begrenzungen gemäß Absatz 2 sowie die durch das Verbot von Risikozuschlägen gemäß Absatz 1 Satz 3 auftretenden Mehraufwendungen zu berücksichtigen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die gemäß Absatz 1 abgeschlossenen Versicherungsverträge im Standardtarif werden zum 1. Januar 2009 auf Verträge im Basistarif nach § 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgestellt.	
§ 405	§ 405
Übergangsregelung für die knappschaftliche Krankenversicherung	u n v e r ä n d e r t
Die Regelung des § 13 Absatz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung abweichend von § 71 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches getrennt im Haushaltsplan ausweist sowie die Rechnungslegung und den Jahresabschluss nach § 77 des Vierten Buches für die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung getrennt durchführt. Satz 1 gilt nur, wenn das Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig vor Durchführung des Jahresausgleichs nach § 18 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung auf der Grundlage eines von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erbrachten ausreichenden Nachweises feststellt, dass die Rechnungslegung und der Jahresabschluss nach § 77 des Vierten Buches für die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung getrennt durchgeführt wurden.	
§ 406	§ 406
Übergangsregelung zum Krankengeldwahltarif	u n v e r ä n d e r t
(1) Wahltarife, die Versicherte auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung des § 53 Absatz 6 abgeschlossen haben, enden zu diesem Zeitpunkt.	
(2) Versicherte, die am 31. Juli 2009 Leistungen aus einem Wahltarif nach § 53 Absatz 6 bezogen haben, haben Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe ihres Wahltarifs bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat. Aufwendungen nach Satz 1 bleiben bei der Anwendung des § 53 Absatz 9 Satz 1 unberücksichtigt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann bis zum 30. September 2009 mit Wirkung vom 1. August 2009 abgegeben werden. Wahltarife nach § 53 Absatz 6 können bis zum 30. September 2009 oder zu einem in der Satzung der Krankenkasse festgelegten späteren Zeitpunkt mit Wirkung vom 1. August 2009 neu abgeschlossen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Versicherte nach Absatz 2 innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Leistungsbezugs rückwirkend zu dem Tag, der auf den letzten Tag des Leistungsbezugs folgt, die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 abgeben oder einen Wahltarif wählen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 407	§ 407
Übergangsregelung für die Anforderungen an die strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137g Absatz 1	unverändert
Die in § 28b Absatz 1, den §§ 28c und 28e sowie in den Anlagen der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der jeweils bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geregelten Anforderungen an die Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137g Absatz 1 für Diabetes mellitus Typ 2, Brustkrebs, koronare Herzkrankheit, Diabetes mellitus Typ 1 und chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen gelten jeweils weiter bis zum Inkrafttreten der für die jeweilige Krankheit vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 137f Absatz 2 zu erlassenden Richtlinien. Dies gilt auch für die in den §§ 28d und 28f der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geregelten Anforderungen, soweit sie auf die in Satz 1 genannten Anforderungen verweisen. Die in § 28f Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 1a und § 28g der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der jeweils bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geregelten Anforderungen an die Aufbewahrungsfristen gelten weiter bis zum Inkrafttreten der in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 zu regelnden Anforderungen an die Aufbewahrungsfristen. Die in § 28g der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geregelten Anforderungen an die Evaluation gelten weiter bis zum Inkrafttreten der in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 zu regelnden Anforderungen an die Evaluation.	
§ 408	§ 408
Bestandsbereinigung bei der freiwilligen Versicherung	unverändert
(1) Die Krankenkassen haben ihren Mitgliederbestand für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis zum 1. Januar 2019 nach Maßgabe der folgenden Absätze zu überprüfen und ihn bis zum 15. Juni 2019 zu bereinigen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Mitgliedschaften, die nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaften fortgesetzt wurden, sowie davon abgeleitete Familienversicherungen sind mit Wirkung ab dem Tag ihrer Begründung aufzuheben, wenn seit diesem Zeitpunkt die Krankenkasse keinen Kontakt zum Mitglied herstellen konnte, für die Mitgliedschaft keine Beiträge geleistet wurden und das Mitglied und familienversicherte Angehörige keine Leistungen in Anspruch genommen haben.	
(3) Für das Verfahren nach Absatz 4 und die Prüfung nach Absatz 5 melden die Krankenkassen dem Bundesamt für Soziale Sicherung und den mit der Prüfung nach § 274 befassten Stellen versichertenbezogen und je Berichtsjahr	
1. die Versichertentage der Mitgliedschaften und der davon abgeleiteten Familienversicherungen, die nach Absatz 2 aufgehoben wurden, und	
2. die Versichertentage der Mitgliedschaften und der davon abgeleiteten Familienversicherungen, die seit der letzten Datenmeldung nach § 30 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. März 2020 geltenden Fassung des betreffenden Berichtsjahres aufgehoben wurden und die die Kriterien des Absatzes 2 erfüllen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Für die Prüfung nach Absatz 5 melden die Krankenkassen den mit der Prüfung nach § 274 befassten Stellen außerdem die Mitgliedschaften und die davon abgeleiteten Familienversicherungen je Berichtsjahr, die die Kriterien des Absatzes 2 insoweit erfüllen, als die Mitglieder keine Beiträge geleistet und die Mitglieder und ihre familienversicherten Angehörigen keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Die Datenmeldungen haben bis zum 15. Juni 2019 zu erfolgen. § 268 Absatz 3 Satz 3, 4, 7 und 9 in der bis zum 31. März 2020 geltenden Fassung gilt für die nach den Sätzen 1 und 2 zu meldenden Daten entsprechend. Die Herstellung des Versichertenbezugs ist zulässig, sofern dies für die Prüfung nach Absatz 5 erforderlich ist. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldung nach Satz 1 für das Verfahren nach Absatz 4 bestimmt das Bundesamt für Soziale Sicherung nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldung nach den Sätzen 1 und 2 für die Prüfung nach Absatz 5 regelt das Bundesamt für Soziale Sicherung nach Anhörung der mit der Prüfung nach § 274 befassten Stellen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.	
(4) Für Ausgleichsjahre, für die der korrigierte Jahresausgleich bereits durchgeführt oder die Datenmeldung nach § 30 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. März 2020 geltenden Fassung durch die Krankenkassen bereits abgegeben wurde, ermittelt das Bundesamt für Soziale Sicherung einen Bereinigungsbetrag und macht diesen durch Bescheid geltend. § 6 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung gilt entsprechend. Die Einnahmen nach diesem Absatz fließen in den Gesundheitsfonds und werden im nächsten Jahresausgleich bei der Ermittlung nach § 18 Absatz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung zu dem Wert nach § 17 Absatz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung hinzugerechnet. Klagen bei Streitigkeiten nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(5) Die mit der Prüfung nach § 274 befassten Stellen überprüfen nach Abschluss der Bestandsbereinigung in einer Sonderprüfung, ob die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten worden sind, und teilen dem Bundesamt für Soziale Sicherung und der Krankenkasse das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ermittelt auf Grundlage dieser Mitteilung einen Korrekturbetrag, der mit einem Aufschlag in Höhe von 25 Prozent zu versehen ist, und macht diesen durch Bescheid geltend. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Prüfung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung für das Berichtsjahr 2013 bis zum 31. Dezember 2020 aufzubewahren.	
§ 409	§ 409
Übergangsregelung zur Neuregelung der Verjährungsfrist für die Ansprüche von Krankenhäusern und Krankenkassen	u n v e r ä n d e r t
Die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ist ausgeschlossen, soweit diese vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind und bis zum 9. November 2018 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 410	§ 410
Übergangsregelung zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der unparteiischen Mitglieder des Beschlussgremiums des Gemeinsamen Bundesausschusses, der Vorstandsmitglieder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und des Geschäftsführers des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sowie von dessen Stellvertreter	unverändert
(1) § 79 Absatz 6 Satz 5, § 91 Absatz 2 Satz 15, § 217b Absatz 2 Satz 8 und § 282 Absatz 2d Satz 6 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung gelten auch für die Verträge, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat, sofern diesen Verträgen nicht bereits eine Zusage über konkrete Vergütungserhöhungen zu entnehmen ist. § 79 Absatz 6 Satz 6 bis 9, § 91 Absatz 2 Satz 16 bis 19, § 217b Absatz 2 Satz 9 bis 12, § 282 Absatz 2d Satz 7 bis 10 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung gelten nicht für die Verträge, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat. Die zur Zukunftssicherung vertraglich vereinbarten nicht beitragsorientierten Zusagen, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat, dürfen auch bei Abschluss eines neuen Vertrages mit derselben Person in dem im vorhergehenden Vertrag vereinbarten Durchführungsweg und Umfang fortgeführt werden.	
(2) Abweichend von § 79 Absatz 6 Satz 6, § 91 Absatz 2 Satz 16, § 217b Absatz 2 Satz 9 und § 282 Absatz 4 Satz 6 kann bis zum 31. Dezember 2027 keine höhere Vergütung vereinbart werden. Zu Beginn der darauffolgenden Amtszeiten kann bei der Erhöhung der Grundvergütung nur die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab dem 1. Januar 2028 berücksichtigt werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 411	§ 411
Übergangsregelung für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen	unverändert
(1) Für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung gelten die §§ 275 bis 283 in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung mit Ausnahme des § 275 Absatz 1c und 5, § 276 Absatz 2 und 4 und § 281 Absatz 2 bis zu dem nach § 412 Absatz 1 Satz 4 bekannt zu machenden Datum fort. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die am 31. Dezember 2019 bestehenden Organe der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung nach diesen Vorschriften die Aufgaben des Medizinischen Dienstes wahr. Die §§ 275 bis 283a in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung finden mit Ausnahme des § 275 Absatz 3b und 5, der §§ 275c, 275d, 276 Absatz 2 und 4, des § 279 Absatz 9 und des § 280 Absatz 3 bis zu dem nach § 412 Absatz 1 Satz 4 bekannt zu machenden Datum keine Anwendung. Bis zu dem nach § 412 Absatz 1 Satz 4 bekannt zu machenden Datum findet für die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach den §§ 275c und 275d die Regelung des § 281 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Für den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sowie für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gelten die §§ 275 bis 283 und § 326 Absatz 2 Satz 1 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 275 Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2021 fort; nach diesen Vorschriften nehmen ihre am 31. Dezember 2019 bestehenden Organe ihre Aufgaben bis zu diesem Zeitpunkt wahr. Die §§ 275 bis 283a in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind für den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen mit Ausnahme des § 275 Absatz 5, der §§ 275c und 281 Absatz 2 Satz 5 bis zum 31. Dezember 2021 nicht anwendbar. § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 5 zweite Alternative in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zum 28. Februar 2021 und die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zweite Alternative bis zum 31. Dezember 2020 erlässt. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2021 erlässt. In der Richtlinie ist eine bundeseinheitliche Methodik und Vorgehensweise nach angemessenen und anerkannten Methoden der Personalbedarfsermittlung vorzugeben. Hierfür sind geeignete Gruppen der Aufgaben der Medizinischen Dienste (Begutachtungsaufträge) zu definieren. Die für den Erlass der Richtlinie nach Satz 1 erforderlichen Daten sind von allen Medizinischen Diensten unter Koordinierung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach einer bundeseinheitlichen Methodik und Vorgehensweise spätestens ab dem 1. März 2021 zu erheben und für alle Medizinischen Dienste einheitlich durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen unter fachlicher Beteiligung der Medizinischen Dienste anonymisiert auszuwerten. Die Richtlinie hat mindestens aufgabenbezogene Richtwerte für die Aufgabengruppen der Begutachtungen von Krankenhausleistungen nach § 275c, Arbeitsunfähigkeit nach § 275 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sowie von Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen nach § 275 Absatz 2 Nummer 1 einzubeziehen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.	
(4) Endet die Amtszeit eines bestehenden Verwaltungsrates eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor dem Zeitpunkt des § 412 Absatz 1 Satz 4, verlängert sie sich bis zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung werden mit Wirkung zum Zeitpunkt des § 412 Absatz 1 Satz 4 aufgelöst, der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des § 412 Absatz 5 Satz 9 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 aufgelöst.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 412	§ 412
Errichtung der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund	unverändert
(1) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes hat die Vertreter des Verwaltungsrates nach § 279 Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß den Vorgaben des § 279 Absatz 3, 5 und 6 zu benennen; die Verwaltungsräte oder Vertreterversammlungen der in § 279 Absatz 4 Satz 1 genannten Krankenkassenverbände und Krankenkassen haben bis zum 31. Dezember 2020 ihre Vertreter gemäß den Vorgaben des § 279 Absatz 3, 4 und 6 zu wählen. Der gemäß Satz 1 besetzte Verwaltungsrat hat bis zum 31. März 2021 die Satzung nach § 279 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu beschließen. Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes hat über die Genehmigung der Satzung bis zum 30. Juni 2021 zu entscheiden und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie hat das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt wurde, öffentlich bekannt zu machen. Die oder der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung lädt zur konstituierenden Sitzung ein und regelt das Nähere. In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Der jeweils amtierende Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und sein Stellvertreter gelten bis zum 31. Dezember 2021 als durch den neu konstituierten Verwaltungsrat gewählter Vorstand.	
(2) Die Medizinischen Dienste, die als eingetragene Vereine organisiert sind, werden im Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 4 als Körperschaften des öffentlichen Rechts neu konstituiert. Die jeweiligen eingetragenen Vereine erlöschen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 4.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Rechte und Pflichten einschließlich des Vermögens der Medizinischen Dienste nach Absatz 2 gehen im Zeitpunkt des nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gemachten Datums auf die in den jeweiligen Bezirken als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Medizinischen Dienste über. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts treten in diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten der eingetragenen Vereine aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den bei ihnen beschäftigten Personen ein. Die Arbeitsbedingungen der einzelnen Arbeitnehmer und Auszubildenden dürfen bis zum 31. Dezember 2022 nicht verschlechtert werden. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts können bis zum 31. Dezember 2022 ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nur aus einem in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder Auszubildenden liegenden wichtigen Grund kündigen. Die bestehenden Tarifverträge gelten fort. Der bei dem jeweiligen Medizinischen Dienst bestehende Betriebsrat nimmt ab dem nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gemachten Zeitpunkt übergangsweise die Aufgaben eines Personalrats nach dem jeweiligen Personalvertretungsrecht wahr. Im Rahmen seines Übergangsmandats hat der Betriebsrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat des jeweiligen Betriebsrates endet, sobald ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt. Die in dem nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gemachten Zeitpunkt bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten längstens für die Dauer von zwölf Monaten als Dienstvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch eine andere Regelung ersetzt werden. Auf die bis zum nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gemachten Datum förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die Sätze 2 bis 4 gelten für Ausbildungsverhältnisse entsprechend. Die Sätze 6 bis 8 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Betriebsrat unverzüglich einen Wahlvorstand und seine vorsitzende Person zur Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die Medizinischen Dienste, die gemäß § 278 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 4 des Gesundheits-Reformgesetzes Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit sind, verlieren ihre Dienstherrenfähigkeit, wenn die Notwendigkeit hierfür nach Artikel 73 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 des Gesundheits-Reformgesetzes nicht mehr besteht. Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Dienstherrenfähigkeit entfällt, und macht ihn öffentlich bekannt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(5) Der Medizinische Dienst Bund tritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Stelle des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste haben nach § 282 Absatz 2 die Vertreter des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund, die von den jeweils Wahlberechtigten nach § 282 Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagen werden, bis zum 31. März 2021 zu wählen. Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sammelt die Vorschläge für die Wahl nach Satz 2 in nach Vertretergruppen gemäß § 279 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und nach Geschlecht getrennten Listen und versendet diese an die jeweiligen Vertretergruppen der Medizinischen Dienste. Jede Vertretergruppe eines Medizinischen Dienstes entsendet einen Vertreter, der die Stimmen jedes Mitglieds der Vertretergruppe entsprechend dessen Weisungen abgibt. Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen lädt zur Wahl, leitet die Wahl und regelt das Nähere. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen lädt zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund und leitet diese. In der konstituierenden Sitzung sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und 7 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach Absatz 1 Satz 7 am 30. Juni 2022 endet, die Frist nach Absatz 1 Satz 2 am 30. September 2021 endet, die Frist nach Absatz 1 Satz 3 am 31. Dezember 2021 endet und die Satzung vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 413	§ 413
Übergangsregelung zur Tragung der Beiträge durch Dritte für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	u n v e r ä n d e r t
§ 251 Absatz 4c in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie § 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.	
§ 414	§ 414
Übergangsregelung für am 1. April 2020 bereits geschlossene Krankenkassen	u n v e r ä n d e r t
Auf die am 1. April 2020 bereits geschlossenen Krankenkassen sind die §§ 155 und 171d Absatz 2 in der bis zum 31. März 2020 geltenden Fassung anwendbar.	
§ 415	§ 415
Übergangsregelung zur Zahlungsfrist von Krankenhausrechnungen, Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Die von den Krankenhäusern bis zum 30. Juni 2021 erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen sind von den Krankenkassen innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut oder der Übersendung von Zahlungsmitteln an das Krankenhaus. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Arbeitstag. Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannte Frist verlängern.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 416	§ 416
Übergangsregelung zur Versicherungspflicht bei praxisintegrierter Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen werden. Wurde die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und wurden	
1. Beiträge gezahlt, gilt § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 ab Beginn der Beitragszahlung,	
2. keine Beiträge gezahlt, gilt § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.“	
84. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.	84. u n v e r ä n d e r t
Artikel 1a	Artikel 1a
Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
In § 411 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§§ 275c, 275d, 276 Absatz 2 und 4“ ein Komma und die Angabe „des § 279 Absatz 9“ gestrichen.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
<i>Dem § 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:</i>	Das Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(4) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüft bis zum 31. Dezember 2021, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig ist. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung barrierefrei auf ihrer Internetseite.“	„(4) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüft bis zum 31. Dezember 2021, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig ist. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung barrierefrei auf ihrer Internetseite.“
	2. In § 5 Absatz 3h Satz 3 werden die Wörter „§ 291a Absatz 7a Satz 3“ durch die Angabe „§ 377 Absatz 3“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Bundespflegesatzverordnung	Änderung der Bundespflegesatzverordnung
Dem § 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird <i>folgender Absatz 4</i> angefügt:	Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüft bis zum 31. Dezember 2021, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig ist. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung barrierefrei auf ihrer Internetseite.“	„(4) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüft bis zum 31. Dezember 2021, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig ist. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung barrierefrei auf ihrer Internetseite.“
	2. In § 5 wird Absatz 6 doppelte, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, Absatz 7 und in Satz 3 werden die Wörter „§ 291a Absatz 7a Satz 3“ durch die Angabe „§ 377 Absatz 3“ ersetzt.
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Implantateregistergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 17 des Implantateregistergesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. der unveränderbare Teil der Krankenversicherungsnummer nach § 290 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Identifikationsnummer nach Absatz 4 Satz 3,“.	
2. In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der bisherigen Krankenversicherungsnummer oder Identifikationsnummer und der neuen Krankenversicherungsnummer oder Identifikationsnummer“ durch die Wörter „des unveränderbaren Teils der Krankenversicherungsnummer nach § 290 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie einer bisherigen und einer neuen Identifikationsnummer nach Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.	
3. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	
„(3) Die verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen, die gesetzlichen Krankenkassen, die privaten Krankenversicherungsunternehmen und die sonstigen Kostenträger übermitteln der Vertrauensstelle die Daten nach den Absätzen 1 und 2 mit Hilfe des unveränderbaren Teils der Krankenversicherungsnummer nach § 290 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder der Identifikationsnummer nach Absatz 4 Satz 3. Die Datenübermittlung bei einem Selbstzahler hat unter Verwendung des unveränderbaren Teils der Krankenversicherungsnummer oder der Identifikationsnummer nach Absatz 4 Satz 3 zu erfolgen.	
(4) Die privaten Krankenversicherungsunternehmen und die sonstigen Kostenträger stellen für ihre Versicherten den unveränderbaren Teil der Krankenversicherungsnummer nach § 290 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch barrierefrei bereit. § 362 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 können die sonstigen Kostenträger für ihre Versicherten eine andere eindeutige, unveränderbare und nach einheitlichen Kriterien gebildete Identifikationsnummer barrierefrei bereitstellen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 5
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 21a Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung bei Mitgliedern von Solidargemeinschaften“.	
b) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 39a Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.	
c) Nach der Angabe zu § 40 werden die folgende Angaben eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 40a Digitale Pflegeanwendungen	
§ 40b Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen“.	
d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 78a Verträge über digitale Pflegeanwendungen und Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen, Verordnungsermächtigung“.	
	e) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Neunten Kapitels wird wie folgt gefasst:
	„Zweiter Abschnitt
	Übermittlung von Leistungsdaten, Nutzung der Telematikinfrastruktur“.
	f) Nach der Angabe zu § 106b wird die folgende Angabe zu § 106c eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„§ 106c Einbindung der Medizinischen Dienste in die Telematikinfrastruktur“.
	g) Nach der Angabe zu § 125 wird folgende Angabe zu § 125a eingefügt:
	„§ 125a Modellvorhaben zur Erprobung von Telepflege“
2. § 7a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 7a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Pflegeberatung kann auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt werden und mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen, bei denen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die dafür geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden. Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit der eingesetzten digitalen Anwendungen gelten als erfüllt, wenn die Anwendungen die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches vereinbarten Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit nach Satz 3 gelten auch bei den digitalen Anwendungen als erfüllt, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in seiner Richtlinie nach § 17 Absatz 1a zur Durchführung von Beratungen bestimmt hat.“	„Die Pflegeberatung kann auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt werden und in diesem Rahmen mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen, bei denen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die dafür geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden. Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit der eingesetzten digitalen Anwendungen gelten als erfüllt, wenn die Anwendungen die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches vereinbarten Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit nach Satz 3 gelten auch bei den digitalen Anwendungen als erfüllt, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in seiner Richtlinie nach § 17 Absatz 1a zur Durchführung von Beratungen bestimmt hat.“
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Erfolgt die Beratung nach Satz 3 mittels digitaler Anwendungen, bleibt der Anspruch der Versicherten auf eine <i>sonstige individuelle</i> Beratung nach <i>diesem Buch</i> unberührt.“	„Erfolgt die individuelle Beratung nach Ab-satz 1 Satz 1 mittels barrierefreier digitaler Anwendungen, bleibt der Anspruch der Versicherten auf eine Beratung nach Satz 2 unberührt.“
	2a. In § 8 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 1a wird wie folgt geändert.	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) In Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „sowie bis zum 31. Dezember 2021 um Regelungen zur Nutzung von digitalen Anwendungen nach § 7a Absatz 2 einschließlich der Festlegungen über technische Verfahren und der Bestimmung von digitalen Anwendungen zur Durchführung der Beratungen“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Festlegungen über technische Verfahren nach Satz 4 sind im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.“	
4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„§ 21a	
Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung bei Mitgliedern von Solidargemeinschaften	
(1) Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht für Mitglieder von Solidargemeinschaften, deren Mitgliedschaft gemäß § 176 Absatz 1 des Fünften Buches als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches gilt, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sie ohne die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches versicherungspflichtig wären. Sofern ein Mitglied bereits gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist, gilt die Versicherungspflicht nach Satz 1 als erfüllt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaften haben bei ihren Mitgliedern unverzüglich abzufragen, ob sie in der sozialen Pflegeversicherung oder privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert sind. Die Mitglieder einer Solidargemeinschaft sind verpflichtet, der Solidargemeinschaft innerhalb von drei Monaten nach der Abfrage das Vorliegen eines Pflegeversicherungsschutzes nachzuweisen oder mitzuteilen, dass kein Versicherungsschutz besteht. Wird kein Pflegeversicherungsschutz innerhalb der Frist nach Satz 2 nachgewiesen, hat die Solidargemeinschaft das Mitglied unverzüglich aufzufordern, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu versichern und einen Nachweis darüber innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.“	
5. Nach § 23 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(4a) Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend für Mitglieder von Solidargemeinschaften, deren Mitgliedschaft gemäß § 176 Absatz 1 des Fünften Buches als ein mit dem Anspruch auf freie Heilfürsorge oder einer Beihilfeberechtigung vergleichbarer Anspruch im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt und die ohne die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet wären, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages wird bei fortbestehender Versicherungspflicht erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist. Sofern ein Mitglied bereits gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist, gilt die Versicherungspflicht nach Satz 1 als erfüllt. § 21a Absatz 2 bleibt unberührt.“	
6. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 oder § 21“ durch die Wörter „§ 20, § 21 oder § 21a Absatz 1“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „§§ 20 oder 21“ durch die Wörter „§ 20, § 21 oder § 21a Absatz 1“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Die folgenden Nummern 16 und 17 werden angefügt:	
„16. Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 39a) und digitale Pflegeanwendungen (§ 40a),	
17. Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen (§ 40b).“	
9. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:	
„9. Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen gemäß § 39a und digitale Pflegeanwendungen gemäß § 40a,	
10. Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen gemäß § 40b.“	
10. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 39a	
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen	
Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, deren Erforderlichkeit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 festgestellt hat, durch nach diesem Buch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. Der Anspruch setzt voraus, dass die ergänzende Unterstützungsleistung für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung im Einzelfall erforderlich ist.“	
11. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a und 40b eingefügt:	11. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a und 40b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 40a	„§ 40a
Digitale Pflegeanwendungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken, soweit die Anwendung nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten ist (digitale Pflegeanwendungen).	
(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 aufgenommen sind. Die Pflegekasse entscheidet auf Antrag des Pflegebedürftigen über die Notwendigkeit der Versorgung des Pflegebedürftigen mit einer digitalen Pflegeanwendung. Entscheiden sich Pflegebedürftige für eine digitale Pflegeanwendung, deren Funktionen oder Anwendungsbereiche über die in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 aufgenommenen digitalen Pflegeanwendungen hinausgehen oder deren Kosten die Vergütungsbeträge nach § 78a Absatz 1 Satz 1 übersteigen, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Über die von ihnen zu tragenden Mehrkosten sind die Pflegebedürftigen von den Pflegekassen vorab in schriftlicher Form oder elektronisch zu informieren.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Für digitale Pflegeanwendungen, die sowohl den in § 33a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches als auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen können, prüft der Leistungsträger, bei dem die Leistung beantragt wird, ob ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse oder der Pflegekasse besteht und entscheidet über die Bewilligung der digitalen Gesundheitsanwendung oder der digitalen Pflegeanwendung. Ansprüche nach anderen Vorschriften dieses Buches bleiben unberührt. § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Richtlinien über das Verhältnis zur Aufteilung der Ausgaben erstmals bis zum 31. Dezember 2021 zu beschließen hat.	
(4) Die Hersteller stellen den Anspruchsberechtigten digitale Pflegeanwendungen barrierefrei im Wege elektronischer Übertragung über öffentlich zugängliche Netze, auf maschinell lesbaren Datenträgern oder über digitale Vertriebsplattformen zur Verfügung.	
§ 40b	§ 40b
Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen	Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen
Pflegebedürftige haben Anspruch auf die Leistungen nach den §§ 39a und 40a bis zur Höhe von insgesamt 50 Euro im Monat.“	Pflegebedürftige haben Anspruch auf die Leistungen nach den §§ 39a und 40a bis zur Höhe von insgesamt 50 Euro im Monat. Die Aufteilung des Leistungsanspruchs nach Satz 1 auf die ergänzende Unterstützungsleistung nach § 39a und die digitale Pflegeanwendung nach § 40a beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen richtet sich nach § 78a Absatz 1 Satz 5.“
	11a. Dem § 45 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Pflegekassen sollen auch digitale Pflegekurse anbieten; die Pflicht der Pflegekassen zur Durchführung von Schulungskursen nach Satz 1 vor Ort bleibt unberührt.“
	11b. Dem § 45c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Im Rahmen der Förderung nach Satz 1 können jeweils auch digitale Anwendungen berücksichtigt werden, sofern diese den geltenden Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	11c. Dem § 45d wird folgender Satz angefügt:
	„Im Rahmen der Förderung der Selbsthilfe können auch digitale Anwendungen berücksichtigt werden, sofern diese den geltenden Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.“
12. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „dies gilt auch für Mitglieder von Solidargemeinschaften, die nach § 21a Absatz 1 versicherungspflichtig sind“ eingefügt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. In § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „§ 20 oder des § 21“ jeweils durch die Wörter „§ 20, des § 21 oder des § 21a“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 53c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 415“ durch die Angabe „§ 412“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 59 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 329“ durch die Angabe „und 413“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „sowie die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 versicherten Mitglieder von Solidargemeinschaften“ eingefügt.	
16. Nach § 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„1a. bei häuslicher Pflege den Inhalt der ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen,“.	
17. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:	17. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 78a	„§ 78a
Verträge über digitale Pflegeanwendungen und Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen, Verordnungsermächtigung	Verträge über digitale Pflegeanwendungen und Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen, Verordnungsermächtigung
(1) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen vereinbart mit dem Hersteller einer digitalen Pflegeanwendung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach Absatz 3 einen Vergütungsbetrag sowie technische und vertragliche Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen nach § 40a Absatz 4. Die Vereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen. Kommt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Einigung zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 134 Absatz 3 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zwei Vertreter der Krankenkassen zwei Vertreter der Pflegekassen und an die Stelle der zwei Vertreter der Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen zwei Vertreter der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen auf Bundesebene treten. Der Hersteller übermittelt dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Vorbereitung der Verhandlungen unverzüglich	(1) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen vereinbart im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe mit dem Hersteller einer digitalen Pflegeanwendung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach Absatz 3 einen Vergütungsbetrag sowie technische und vertragliche Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen nach § 40a Absatz 4. Die Vereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen. Kommt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Einigung zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 134 Absatz 3 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zwei Vertreter der Krankenkassen zwei Vertreter der Pflegekassen und an die Stelle der zwei Vertreter der Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen zwei Vertreter der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen auf Bundesebene treten. Der Hersteller übermittelt dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Vorbereitung der Verhandlungen unverzüglich
1. den Nachweis nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Angaben zur Höhe des tatsächlichen Preises bei Abgabe an Selbstzahler und in anderen europäischen Ländern.	2. u n v e r ä n d e r t
	Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt nach Anhörung der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen die Aufteilung des Leistungsanspruchs nach § 40b auf die ergänzende Unterstützungsleistung nach § 39a und die digitale Pflegeanwendung nach § 40a innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen fest.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen trifft mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung über die Maßstäbe für die Vereinbarungen der Vergütungsbeträge sowie zu den Grundsätzen der technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 6 eine Rahmenvereinbarung nicht zustande, setzen die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 3 innerhalb von drei Monaten die Rahmenvereinbarung im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie den in Satz 1 genannten Verbänden auf Antrag einer Vertragspartei fest.	(2) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen trifft im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung über die Maßstäbe für die Vereinbarungen der Vergütungsbeträge sowie zu den Grundsätzen der technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 6 eine Rahmenvereinbarung nicht zustande, setzen die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 3 innerhalb von drei Monaten die Rahmenvereinbarung im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie den in Satz 1 genannten Verbänden auf Antrag einer Vertragspartei und im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe fest.
(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt ein barrierefreies Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen. § 139e Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Aufnahme in das Verzeichnis nach Absatz 2 erfolgt auf elektronischen Antrag des Herstellers einer digitalen Pflegeanwendung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Hersteller hat die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf seiner Internetseite bereitgestellten elektronischen Antragsformulare zu verwenden. Der Hersteller hat dem Antrag Nachweise darüber beizufügen, dass die digitale Pflegeanwendung	(4) Die Aufnahme in das Verzeichnis nach Absatz 3 erfolgt auf elektronischen Antrag des Herstellers einer digitalen Pflegeanwendung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Hersteller hat die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf seiner Internetseite bereitgestellten elektronischen Antragsformulare zu verwenden. Der Hersteller hat dem Antrag Nachweise darüber beizufügen, dass die digitale Pflegeanwendung
1. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nummer 2 geregelten Anforderungen an die Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität erfüllt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Anforderungen an den Datenschutz erfüllt und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet und	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nummer 2 einen pflegerischen Nutzen aufweist.	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die Qualität einer digitalen Pflegeanwendung im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bemisst sich insbesondere nach folgenden Kriterien:	Die Qualität einer digitalen Pflegeanwendung im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 bemisst sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
1. Barrierefreiheit,	1. u n v e r ä n d e r t
2. altersgerechte Nutzbarkeit,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Robustheit,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Verbraucherschutz,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Qualität der pflegebezogenen Inhalte und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Unterstützung der Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bei der Nutzung der digitalen Pflegeanwendung.	6. u n v e r ä n d e r t
Auch wenn die digitale Pflegeanwendung einen zusätzlichen pflegerischen Nutzen aufweist oder eine andere Funktionalität beinhaltet, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 3 aufgenommen wurden, darf der Hersteller keine höheren als die nach Absatz 1 vereinbarten Vergütungsbeträge verlangen. Eine Differenzierung der Vergütungsbeträge nach Absatz 1 nach Kostenträgern ist nicht zulässig.	Auch wenn die digitale Pflegeanwendung einen zusätzlichen pflegerischen Nutzen aufweist oder eine andere Funktionalität beinhaltet, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 3 aufgenommen wurden, darf der Hersteller für zusätzliche Funktionalitäten oder mehrfach zur Nutzung abgegebene digitale Pflegeanwendungen keine höheren als die nach Absatz 1 vereinbarten Vergütungsbeträge verlangen. Eine Differenzierung der Vergütungsbeträge nach Absatz 1 nach Kostenträgern ist nicht zulässig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(5) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet über den Antrag des Herstellers innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen durch Bescheid. Legt der Hersteller unvollständige Antragsunterlagen vor, fordert ihn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf, den Antrag innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu ergänzen. Liegen nach Ablauf der Frist keine vollständigen Antragsunterlagen vor, ist der Antrag abzulehnen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte berät die Hersteller digitaler Pflegeanwendungen zu den Antrags- und Anzeigeverfahren sowie zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Versorgung mit der jeweiligen digitalen Pflegeanwendung nach den §§ 40a und 40b zu Lasten der Pflegeversicherung erbracht werden kann. Im Übrigen gilt § 139e Absatz 6 bis 8 des Fünften Buches entsprechend. In seiner Entscheidung stellt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte fest, welche ergänzenden Unterstützungsleistungen für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung erforderlich sind.	(5) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet über den Antrag des Herstellers innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen durch Bescheid. Legt der Hersteller unvollständige Antragsunterlagen vor, fordert ihn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf, den Antrag innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu ergänzen. Liegen nach Ablauf der Frist keine vollständigen Antragsunterlagen vor, ist der Antrag abzulehnen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte berät die Hersteller digitaler Pflegeanwendungen zu den Antrags- und Anzeigeverfahren sowie zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Versorgung mit der jeweiligen digitalen Pflegeanwendung nach den §§ 40a und 40b zu Lasten der Pflegeversicherung erbracht werden kann. Im Übrigen gilt § 139e Absatz 6 bis 8 des Fünften Buches entsprechend. In seiner Entscheidung stellt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte fest, welche ergänzenden Unterstützungsleistungen für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung erforderlich sind, und informiert die Vertragsparteien nach § 75 Absatz 1, die an Rahmenverträgen über ambulante Pflege beteiligt sind, zeitgleich mit der Aufnahme der digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach Absatz 3 hierüber.
(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln zu	(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln zu
1. den Inhalten des Verzeichnisses, dessen Veröffentlichung, der Interoperabilität des elektronischen Verzeichnisses mit elektronischen Transparenzportalen Dritter und der Nutzung der Inhalte des Verzeichnisses durch Dritte,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Anforderungen an die Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität einschließlich der Anforderungen an die Interoperabilität, der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und dem pflegerischen Nutzen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den anzeigepflichtigen Veränderungen der digitalen Pflegeanwendung einschließlich deren Dokumentation,	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. den Einzelheiten des Antrags- und Anzeigeverfahrens sowie des Formularwesens beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,	4. un v e r ä n d e r t
5. dem Schiedsverfahren nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere der Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 3, der Erstattung der baren Auslagen und der Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 3, dem Verfahren, dem Teilnahmerecht des Bundesministeriums für Gesundheit, sowie der Vertreter der Organisationen, die für die Wahrnehmung der Interessen der Pflegebedürftigen maßgeblich sind, an den Sitzungen der Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 3 sowie der Verteilung der Kosten,	5. un v e r ä n d e r t
6. den Gebühren und Gebührensätzen für die von den Herstellern zu tragenden Kosten und Auslagen.	6. un v e r ä n d e r t
	(7) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und dann in der Regel jährlich die von digitalen Pflegeanwendungen nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 zu gewährleistenden Anforderungen an die Datensicherheit fest. § 139e Absatz 10 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.
	(8) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstmals bis zum 31. März 2022 und dann in der Regel jährlich die Prüfkriterien für die von Herstellern einer digitalen Pflegeanwendung nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 nachzuweisende Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz fest. § 139e Absatz 11 Satz 2 des Fünften Buches gilt entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(7) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt <i>dem</i> Bundesministerium für Gesundheit, erstmals zum 1. Februar 2024, einen barrierefreien Bericht vor. Der Bericht enthält Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen nach den §§ 39a und 40a, insbesondere dazu, wie viele Pflegebedürftige der jeweiligen Pflegegrade Leistungen in Anspruch genommen haben und welche Mittel die Pflegekassen dafür verausgabt haben. Das Bundesministerium für Gesundheit kann weitere Inhalte des Berichts in der Verordnung nach Absatz 6 festlegen.“	(9) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt über das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag jährlich , erstmals zum 1. Februar 2024, einen barrierefreien Bericht vor. Der Bericht enthält Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen nach den §§ 39a und 40a, insbesondere dazu, wie viele Pflegebedürftige der jeweiligen Pflegegrade Leistungen in Anspruch genommen haben und welche Mittel die Pflegekassen dafür verausgabt haben. Das Bundesministerium für Gesundheit kann weitere Inhalte des Berichts in der Verordnung nach Absatz 6 festlegen.“
18. In § 89 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der häuslichen Pflegehilfe“ die Wörter „und der ergänzenden Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“ eingefügt.	18. u n v e r ä n d e r t
	18a. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Neunten Kapitels wird wie folgt gefasst:
	„Zweiter Abschnitt
	Übermittlung von Leistungsdaten, Nutzung der Telematikinfrastruktur“
	18b. Nach § 106b wird folgender § 106c eingefügt:
	„§ 106c
	Einbindung der Medizinischen Dienste in die Telematikinfrastruktur
	Bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Buch zugewiesenen Aufgaben haben die Medizinischen Dienste gemäß § 278 des Fünften Buches und die Pflegekassen oder die Landesverbände der Pflegekassen für die gegenseitige Übermittlung von Daten die von der Gesellschaft für Telematik nach § 311 Absatz 6 des Fünften Buches festgelegten Verfahren zu verwenden, sofern der jeweilige Medizinische Dienst und die Pflegekasse oder der jeweilige Landesverband der Pflegekasse an die Telematikinfrastruktur angebunden sind.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	18c. In § 110 Absatz 3 wird im Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „§ 23 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1, 3, 4 und 4a“ ersetzt.
19. § 120 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungskomplex“ die Wörter „einschließlich ergänzender Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 36“ die Wörter „und seiner ergänzenden Unterstützungsleistungen im Sinne des § 39a“ eingefügt.	
	20. Nach § 125 wird folgender § 125a eingefügt:
	„§ 125a
	Modellvorhaben zur Erprobung von Telepflege
	Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung von Telepflege zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zehn Millionen Euro im Zeitraum von 2022 bis 2024 zur Verfügung gestellt. Für die Förderung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Planung des Modellvorhabens im Benehmen mit den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, geeigneten Verbänden der Digitalwirtschaft sowie der Gesellschaft für Telematik erfolgt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 29 Absatz 4 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden die Wörter „Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Schiedsstellen nach den §§ 129, 130b und 134 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung vom 8. April 2020 (BGBl. I S. 768) wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 23 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Die folgenden Nummern 25 und 26 werden angefügt:	
„25. Den für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung vom Hersteller für erforderlich gehaltenen Tätigkeiten der Heilmittelerbringer oder Hebammen, sofern zutreffend, und	
26. den Daten aus Hilfsmitteln und Implantaten, die nach § 374a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der digitalen Gesundheitsanwendung verarbeitet werden, und zu den Produktbezeichnungen der Hilfsmittel und Implantate, von denen Daten nach § 374a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an die digitale Gesundheitsanwendung übermittelt werden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:	
„(7) Ab dem 1. Januar 2023 müssen digitale Gesundheitsanwendungen abweichend von den Anforderungen an die Datensicherheit nach Absatz 6 die von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 139e Absatz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen.“	
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:	
„§ 6a	
Interoperabilität von digitalen Gesundheitsanwendungen mit der elektronischen Patientenakte	
Digitale Gesundheitsanwendungen sind ab dem 1. Januar 2023 so zu gestalten, dass die von der digitalen Gesundheitsanwendung verarbeiteten Daten mit Einwilligung des Versicherten in einem interoperablen Format nach § 6 über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in die elektronische Patientenakte des Versicherten nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt werden können. Hierzu muss die digitale Gesundheitsanwendung ab dem 1. Januar 2023 über die von der Gesellschaft für Telematik nach § 354 Absatz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für den Datenaustausch festgelegte Schnittstelle verfügen.“	
4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Informationssicherheit die Vorlage von Berichten über die Durchführung von Penetrationstests oder die Vorlage von Sicherheitsgutachten über die Komponenten und Dienste der digitalen Gesundheitsanwendung verlangen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Informationssicherheit spätestens ab dem 1. Januar 2022 zudem die Vorlage eines geeigneten Zertifikats oder Nachweises über ein Informationssicherheitsmanagement verlangen. Ab dem 1. Januar 2023 ist die Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit durch ein Zertifikat des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 139e Absatz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt sowohl für Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen, deren digitale Gesundheitsanwendung bereits in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen wurde, als auch für Hersteller, die die Aufnahme einer digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen erstmalig beantragen; im erstgenannten Fall ist der Nachweis im Verfahren nach § 139e Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.“	
5. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ärztlichen Leistungen“ die Wörter „und Leistungen der Heilmittelerbringer oder Hebammen“ eingefügt.	
6. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.	
b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. den notwendigen ärztlichen Leistungen, den Leistungen der Heilmittelerbringer und Hebammen nach § 139e Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, sofern zutreffend, und“.	
c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„7. den Daten, die aus Hilfsmitteln und Implantaten an die digitale Gesundheitsanwendung übermittelt werden können, sofern zutreffend.“	
7. In Anlage 1 (Fragebogen gemäß § 4 Absatz 6) wird der Abschnitt Datensicherheit wie folgt geändert:	
a) In dem Unterabschnitt „Basisanforderungen, die für alle digitalen Gesundheitsanwendungen gelten“ wird nach Nummer 32 folgende Nummer 32a eingefügt:	

Entwurf

„32a.	Penetrationstests	Hat der Hersteller der digitalen Gesundheitsanwendung für die im Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmende Version der digitalen Gesundheitsanwendung – einschließlich aller Backend-Komponenten – einen Penetrationstest durchgeführt, der dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Durchführungskonzept für Penetrationstests folgt, und – soweit die Anwendbarkeit gegeben ist – auch die jeweils aktuellen OWASP Top-10 Sicherheitsrisiken berücksichtigt, und kann auf Nachfrage entsprechende Nachweise für die Durchführung der Penetrationstests und die Behebung der dabei gefundenen Schwachstellen vorlegen?“			
-------	-------------------	--	--	--	--

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In dem Unterabschnitt „Zusatzanforderungen bei digitalen Gesundheitsanwendungen mit sehr hohem Schutzbedarf“ werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Eine Verschreibung von Arzneimitteln, die die Wirkstoffe Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid enthalten, darf nur auf einem amtlichen Formblatt, das vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entweder ausgegeben oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, erfolgen. Das Formblatt nach Satz 1 ist ausschließlich zur Verschreibung der in Satz 1 genannten Arzneimittel bestimmt.“	
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Das Formblatt nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Anforderung einer ärztlichen Person entweder elektronisch zur Verfügung gestellt oder gegen Nachweis der ärztlichen Approbation ausgegeben.“	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf der Verschreibung in elektronischer Form sind die Erklärungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 abzugeben.“	
3. Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„(6) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte macht ein Muster des Formblatts nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Formblatts in elektronischer Form barrierefrei öffentlich bekannt.	
(7) Apotheken übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wöchentlich die Durchschriften der Verschreibungen nach Absatz 1 Satz 1. Bei Verschreibungen von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 in elektronischer Form stellen die Dienste der Telematikinfrastruktur nach Abgabe der Arzneimittel in der Apotheke die unmittelbare elektronische Übermittlung einer elektronischen Kopie der Verschreibung, bereinigt um Patientendaten, an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicher.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Arzneimittelgesetzes	Änderung des Arzneimittelgesetzes
§ 48 Absatz 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	1. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1f wird folgender Satz 2 angefügt:
	„Sie stellt eine Fassung des Schulungsmaterials zur Verfügung, die zur Abbildung in elektronischen Programmen nach § 73 Absatz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist.“
	b) Nach Absatz 1g wird folgender Absatz 1h eingefügt:
	„(1h) Die zuständige Bundesoberbehörde stellt der Öffentlichkeit die für die sichere Anwendung eines Arzneimittels erforderlichen Informationen über Arzneimittelrisiken vom Zulassungsinhaber für Angehörige der Gesundheitsberufe über ein Internetportal und erforderlichenfalls auch auf andere Weise zur Verfügung. Falls erforderlich, stellt die zuständige Bundesoberbehörde der Öffentlichkeit eigene für die sichere Anwendung eines Arzneimittels erforderliche Informationen über Arzneimittelrisiken für Angehörige der Gesundheitsberufe zur Verfügung. Sie stellt eine Fassung der Informationen nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung, die zur Abbildung in elektronischen Programmen nach § 73 Absatz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist.“
	2. In § 39 Absatz 2e und § 39d Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1b und 1d“ jeweils durch die Wörter „Absatz 1b, 1d und 1h“ ersetzt.
	3. § 48 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„1. die Verschreibung nur auf einem amtlichen Formblatt, das von der zuständigen Bundesoberbehörde auf Anforderung eines Arztes entweder ausgegeben oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, erfolgen darf,“.
	b) In Nummer 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die in elektronischer Form erfolgte Verschreibung der Bundesoberbehörde als elektronische Kopie automatisiert übermittelt wird“ eingefügt.
„1. Die Verschreibung nur auf einem amtlichen Formblatt, das von der zuständigen Bundesoberbehörde auf Anforderung eines Arztes entweder ausgegeben oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, erfolgen darf,“.	entfällt
2. In Nummer 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die in elektronischer Form erfolgte Verschreibung der Bundesoberbehörde als elektronische Kopie automatisiert übermittelt wird“ eingefügt.	entfällt
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Apothekenbetriebsordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Absatz 6b Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I. S. 1195), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Nach dem Versand der Durchschriften der Verschreibungen oder nach der elektronischen Übermittlung der Verschreibungen nach § 3a Absatz 7 der Arzneimittelverschreibungsverordnung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist das Datum des Versands oder der elektronischen Übermittlung den Angaben nach Satz 1 hinzuzufügen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand“ durch ein Komma und die Wörter „das Verfahren für die Verschreibung in elektronischer Form sowie Form und Inhalt der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand der Betäubungsmittel“ ersetzt.	
2. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird das Komma und werden die Wörter „Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter“ durch die Wörter „und Ausgabe der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter, für die Bereitstellung eines Verfahrens zur Verschreibung von Betäubungsmitteln in elektronischer Form sowie für die Auswertung von Verschreibungen“ ersetzt.	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 314“ durch die Angabe „§ 403“ ersetzt.	3. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 314“ durch die Angabe „§ 403a“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 263“ durch die Angabe „bis 263a“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
3. § 56 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 56	
Medizinischer Dienst, Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz, Datentransparenz; Telematikinfrastruktur, Förderung von offenen Standards und Schnittstellen; Nationales Gesundheitsportal“.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 275 bis 305a“ durch die Wörter „das Neunte und Zehnte Kapitel“ ersetzt.	
c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Für die Telematikinfrastruktur, die Förderung von offenen Standards und Schnittstellen sowie das Nationale Gesundheitsportal sind das Elfte und Zwölfte Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“	
4. § 57 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 291a Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 56 Satz 3 in Verbindung mit § 352, § 356 Absatz 1 oder 2, § 357 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 359 Absatz 1 oder § 361 Absatz 1“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 56 Satz 3 in Verbindung mit	
1. § 335 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen Zugriff auf dort genannte Daten verlangt,	
2. § 335 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Vereinbarung abschließt oder	
3. § 339 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder § 361 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf dort genannte Daten zugreift.“	
c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 396“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 27 Absatz 27 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 328 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 412 Absatz 1 Satz 4“ und die Wörter „§ 328 Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 412 Absatz 5 Satz 9“ ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 17a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1e“ ersetzt.	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
In § 36a Absatz 2 Satz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 291 Absatz 2a des Fünften Buches“ durch die Wörter „§ 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 7 des Fünften Buches“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Dem § 108 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung über die Aufhebung eines Bescheides nach Satz 1 und die Erstattung der erbrachten Leistungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches haben keine aufschiebende Wirkung.“	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
§ 3 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
2. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
3. Folgende Nummer 9 wird angefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„9. die in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Solidargemeinschaften.“	
Artikel 18	Artikel 18
Aufhebung des Nutzungszuschlags-Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Nutzungszuschlags-Gesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720, 1724), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege	Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege
Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes zur <i>Verbesserung</i> der Gesundheitsversorgung und Pflege vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.	Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.
	Artikel 19a
	Änderung des Transplantationsgesetzes
	§ 2 Absatz 1a Satz 4 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird aufgehoben.
	Artikel 19b
	Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
	Artikel 32 Nummer 11 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird aufgehoben.
	Artikel 19c
	Änderung des BSI-Gesetzes
	§ 8d des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 19 Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	10. In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 291a Absatz 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 291b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 306 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“, die Wörter „§ 291b Absatz 1a und 1e“ durch die Wörter „§ 311 Absatz 6 und § 325“ und die Angabe „§ 291b Absatz 1b“ durch die Wörter „§ 327 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
	11. In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 291a Absatz 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 291b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 306 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“, die Wörter „§ 291b Absatz 1a und 1e“ durch die Wörter „§ 311 Absatz 6 und § 325“ und die Angabe „§ 291b Absatz 1b“ durch die Wörter „§ 327 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
	Artikel 19d
	Änderung des Apothekengesetzes
	Das Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einlösung elektronischer Verordnungen“ durch die Wörter „Zuweisung von Verschreibungen in elektronischer Form oder von elektronischen Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form“ ersetzt.
	b) In Absatz 1a wird nach dem Wort „auch“ das Wort „Verschreibungen“ eingefügt und werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „oder elektronische Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form“ eingefügt.
	2. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„2a. entgegen § 11 Absatz 1a für sich oder andere einen Vorteil fordert, sich einen Vorteil versprechen lässt, annimmt oder gewährt,“.
	b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Absatzes 1 Nr. 2“ die Wörter „und 2a“ eingefügt.
Artikel 20	Artikel 20
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a und Artikel 1a treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
	(3) Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a und Artikel 1a treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(4) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Anlage	Anlage
zu § 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V	zu § 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V
Datenschutz-Folgenabschätzung	Datenschutz-Folgenabschätzung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1 Zusammenfassung	1 Zusammenfassung
2 Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V)	2 Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V)
2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)	2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)
2.1.1 Kategorien von Verarbeitungsvorgängen	2.1.1 Kategorien von Verarbeitungsvorgängen
2.1.2 Systematische Beschreibung	2.1.2 Systematische Beschreibung
2.2 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b DSGVO)	2.2 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b DSGVO)
2.3 Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe c DSGVO)	2.3 Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe c DSGVO)
2.4 Abhilfemaßnahmen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO)	2.4 Abhilfemaßnahmen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO)
2.5 Einbeziehung betroffener Personen	2.5 Einbeziehung betroffener Personen
1 Zusammenfassung	1 Zusammenfassung
Diese Anlage enthält die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gemäß § 307 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).	Diese Anlage enthält die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gemäß § 307 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).
Die Datenschutz-Folgenabschätzung dieser Anlage betrachtet ausschließlich die von der Gesellschaft für Telematik zugelassenen Komponenten der dezentralen Telematikinfrastruktur (TI) nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V. Da diese dezentralen Komponenten jedoch nur einen Teilbereich der gesamten IT-Unterstützung beim Leistungserbringer darstellen und der Leistungserbringer regelmäßig weitere Betriebsmittel nutzen wird, hat der Leistungserbringer für diese weiteren Betriebsmittel eine ergänzende Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.	Die Datenschutz-Folgenabschätzung dieser Anlage betrachtet ausschließlich die von der Gesellschaft für Telematik zugelassenen Komponenten der dezentralen Telematikinfrastruktur (TI) nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V. Da diese dezentralen Komponenten jedoch nur einen Teilbereich der gesamten IT-Unterstützung beim Leistungserbringer darstellen und der Leistungserbringer regelmäßig weitere Betriebsmittel nutzen wird, hat der Leistungserbringer zu prüfen, ob nach Artikel 35 DSGVO für diese weiteren Betriebsmittel eine ergänzende Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist .
Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V):	Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V):

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Die korrekte Nutzung einer von der Gesellschaft für Telematik gemäß § 325 SGB V zugelassenen Komponente der dezentralen Infrastruktur der TI nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V ist geeignet, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem hohen Risiko entspricht, welches aus der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen folgt, sofern die Komponenten vom Leistungserbringer gemäß Betriebshandbuch betrieben werden und der Leistungserbringer für seine Ablauforganisation sowie die weiteren genutzten dezentralen Betriebsmittel (z.B. IT-gestützter Arbeitsplatz, aktive Netzwerkkomponenten) die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.	Die korrekte Nutzung einer von der Gesellschaft für Telematik gemäß § 325 SGB V zugelassenen Komponente der dezentralen Infrastruktur der TI nach § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V ist geeignet, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem hohen Risiko entspricht, welches aus der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen folgt, sofern die Komponenten vom Leistungserbringer gemäß Betriebshandbuch betrieben werden und der Leistungserbringer für seine Ablauforganisation sowie die weiteren genutzten dezentralen Betriebsmittel (z.B. IT-gestützter Arbeitsplatz, aktive Netzwerkkomponenten) die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.
Die technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit werden gemäß § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) festgelegt und wirken den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen angemessen entgegen. Die korrekte Implementierung dieser Maßnahmen in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der Hersteller wird der Gesellschaft für Telematik im Rahmen des Zulassungsprozesses gemäß § 325 SGB V nachgewiesen.	Die technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit werden gemäß § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) festgelegt und wirken den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen angemessen entgegen. Die korrekte Implementierung dieser Maßnahmen in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der Hersteller wird der Gesellschaft für Telematik im Rahmen des Zulassungsprozesses gemäß § 325 SGB V nachgewiesen.
Die in dieser Anlage betrachteten Verarbeitungsvorgänge der dezentralen Komponenten der TI entsprechen den konkreten Verarbeitungsvorgängen in den Komponenten der dezentralen TI eines Leistungserbringers. Die Komponenten der dezentralen TI stellen technisch sicher, dass Leistungserbringer mit diesen Komponenten ausschließlich die in dieser Anlage betrachteten Verarbeitungsvorgänge durchführen können. Es ist mit diesen Komponenten nicht möglich, darüber hinaus gehende oder abweichende Verarbeitungsvorgänge durchzuführen. Zur Verhinderung einer negativen Beeinflussung der Verarbeitungen in den Komponenten besitzen die Komponenten geprüfte Schutzmaßnahmen. Die konkrete Einsatzumgebung der Komponenten der dezentralen TI ist spezifisch für den jeweiligen Leistungserbringer; für diese hat der Leistungserbringer daher eine eigene ergänzende Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.	Die in dieser Anlage betrachteten Verarbeitungsvorgänge der dezentralen Komponenten der TI entsprechen den konkreten Verarbeitungsvorgängen in den Komponenten der dezentralen TI eines Leistungserbringers. Die Komponenten der dezentralen TI stellen technisch sicher, dass Leistungserbringer mit diesen Komponenten ausschließlich die in dieser Anlage betrachteten Verarbeitungsvorgänge durchführen können. Es ist mit diesen Komponenten nicht möglich, darüber hinaus gehende oder abweichende Verarbeitungsvorgänge durchzuführen. Zur Verhinderung einer negativen Beeinflussung der Verarbeitungen in den Komponenten besitzen die Komponenten geprüfte Schutzmaßnahmen. Die konkrete Einsatzumgebung der Komponenten der dezentralen TI ist spezifisch für den jeweiligen Leistungserbringer; für diese hat der Leistungserbringer daher erforderlichenfalls eine eigene ergänzende Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.
2 Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V)	2 Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Die Datenschutz-Folgenabschätzung für die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V basiert auf den Kriterien der „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679, wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ (Artikel 29 WP 248 Rev. 1)“ der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (nun Europäischer Datenschutzausschuss; der Europäische Datenschutzausschuss hat die mit der Datenschutz-Grundverordnung zusammenhängenden Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe – darunter die soeben genannte – bei seiner ersten Plenarsitzung bestätigt, so dass diese fortgelten).	Die Datenschutz-Folgenabschätzung für die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI gemäß § 306 Absatz 2 Nummer 1 SGB V basiert auf den Kriterien der „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679, wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ (Artikel 29 WP 248 Rev. 1)“ der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (nun Europäischer Datenschutzausschuss; der Europäische Datenschutzausschuss hat die mit der Datenschutz-Grundverordnung zusammenhängenden Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe – darunter die soeben genannte – bei seiner ersten Plenarsitzung bestätigt, so dass diese fortgelten).
2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)	2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)
Mittels der Komponenten der dezentralen TI nutzen Leistungserbringer Anwendungen der TI, Dienste der zentralen TI oder der Anwendungsinfrastruktur der TI sowie über die TI erreichbare Anwendungen bzw. Dienste. Die Komponenten bieten den Leistungserbringern zudem Funktionen zur Ver- bzw. Entschlüsselung und Signatur von Daten.	Mittels der Komponenten der dezentralen TI nutzen Leistungserbringer Anwendungen der TI, Dienste der zentralen TI oder der Anwendungsinfrastruktur der TI sowie über die TI erreichbare Anwendungen bzw. Dienste. Die Komponenten bieten den Leistungserbringern zudem Funktionen zur Ver- bzw. Entschlüsselung und Signatur von Daten.
Die Gesellschaft für Telematik und die Krankenkassen stellen Informationsmaterial öffentlich zur Verfügung, in dem die Funktionsweise der Anwendungen der TI erklärt wird. Zudem veröffentlicht die Gesellschaft für Telematik auf ihrer Internetseite die Spezifikationen, auf deren Basis die Komponenten und Dienste der TI entwickelt und zugelassen werden müssen.	Die Gesellschaft für Telematik und die Krankenkassen stellen Informationsmaterial öffentlich zur Verfügung, in dem die Funktionsweise der Anwendungen der TI erklärt wird. Zudem veröffentlicht die Gesellschaft für Telematik auf ihrer Internetseite die Spezifikationen, auf deren Basis die Komponenten und Dienste der TI entwickelt und zugelassen werden müssen.
2.1.1 Kategorien von Verarbeitungsvorgängen	2.1.1 Kategorien von Verarbeitungsvorgängen
Die Verarbeitungsvorgänge in der dezentralen Infrastruktur lassen sich in drei Kategorien unterteilen:	Die Verarbeitungsvorgänge in der dezentralen Infrastruktur lassen sich in drei Kategorien unterteilen:
Kategorie 1: (ausschließlich) Transport von Daten ohne weitere Verarbeitung	Kategorie 1: (ausschließlich) Transport von Daten ohne weitere Verarbeitung
Kategorie 2: Weitere Verarbeitung (betrifft ausschließlich Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung)	Kategorie 2: Weitere Verarbeitung (betrifft ausschließlich Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung)
Kategorie 3: Verarbeitungen, die über jene in den Kategorien 1 und 2 hinausgehen.	Kategorie 3: Verarbeitungen, die über jene in den Kategorien 1 und 2 hinausgehen.
Kategorie 1: (ausschließlich) Transport von Daten ohne weitere Verarbeitung	Kategorie 1: (ausschließlich) Transport von Daten ohne weitere Verarbeitung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Diese Kategorie umfasst alle Verarbeitungsvorgänge, in denen einer Komponente der dezentralen Infrastruktur personenbezogene Daten übergeben werden (z.B. vom Primärsystem) und in denen die Komponente der dezentralen Infrastruktur die übergebenen Daten unverändert an die vorgesehene Empfängerkomponente weiterleitet.	Diese Kategorie umfasst alle Verarbeitungsvorgänge, in denen einer Komponente der dezentralen Infrastruktur personenbezogene Daten übergeben werden (z.B. vom Primärsystem) und in denen die Komponente der dezentralen Infrastruktur die übergebenen Daten unverändert an die vorgesehene Empfängerkomponente weiterleitet.
Empfängerkomponenten können Teil der zentralen TI, der Anwendungsinfrastruktur der TI oder eines an die TI angeschlossenen Netzes sein. Empfängerkomponenten können selbst Teil der dezentralen Infrastruktur sein (z.B. Kartenterminals).	Empfängerkomponenten können Teil der zentralen TI, der Anwendungsinfrastruktur der TI oder eines an die TI angeschlossenen Netzes sein. Empfängerkomponenten können selbst Teil der dezentralen Infrastruktur sein (z.B. Kartenterminals).
Die Komponente der dezentralen Infrastruktur übernimmt für diese Verarbeitungsvorgänge lediglich eine Weiterleitungsfunktion. Eine weitere Verarbeitung der transportierten Daten erfolgt nicht.	Die Komponente der dezentralen Infrastruktur übernimmt für diese Verarbeitungsvorgänge lediglich eine Weiterleitungsfunktion. Eine weitere Verarbeitung der transportierten Daten erfolgt nicht.
Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Verarbeitungsvorgänge	Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Verarbeitungsvorgänge
der weiteren Anwendungen nach § 327 SGB V,	der weiteren Anwendungen nach § 327 SGB V,
der sicheren Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 1 Nummer 5 SGB V sowie	der sicheren Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 1 Nummer 5 SGB V sowie
der Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 6 und 7 SGB V.	der Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 6 und 7 SGB V.
Kategorie 2: Weitere Verarbeitung (Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung)	Kategorie 2: Weitere Verarbeitung (Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung)
Zu dieser Kategorie gehören die Ver- und Entschlüsselungen sowie die Signaturoperationen, die mittels der Verschlüsselungs- und Signaturfunktionen der dezentralen Infrastruktur durchgeführt werden. Hier werden die zu verschlüsselnden bzw. zu entschlüsselnden Daten sowie die zu signierenden Daten übergeben. Es erfolgt keine über die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur hinausgehende Verarbeitung in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur.	Zu dieser Kategorie gehören die Ver- und Entschlüsselungen sowie die Signaturoperationen, die mittels der Verschlüsselungs- und Signaturfunktionen der dezentralen Infrastruktur durchgeführt werden. Hier werden die zu verschlüsselnden bzw. zu entschlüsselnden Daten sowie die zu signierenden Daten übergeben. Es erfolgt keine über die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur hinausgehende Verarbeitung in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur.
Die Funktionen zur Ver- und Entschlüsselung sowie der Signatur können durch Anwendungen der Kategorie 1 und 3 genutzt werden.	Die Funktionen zur Ver- und Entschlüsselung sowie der Signatur können durch Anwendungen der Kategorie 1 und 3 genutzt werden.
Kategorie 3: Verarbeitungen, die über jene in den Kategorien 1 und 2 hinausgehen	Kategorie 3: Verarbeitungen, die über jene in den Kategorien 1 und 2 hinausgehen
In diesen Verarbeitungsvorgängen werden die einer Komponente der dezentralen Infrastruktur übergebenen Daten in der dezentralen Infrastruktur anwendungsspezifisch verarbeitet, d.h. die Verarbeitung ist im Gegensatz zu den bisherigen Kategorien nicht auf den Transport, die Ver- und Entschlüsselung oder die Signatur beschränkt.	In diesen Verarbeitungsvorgängen werden die einer Komponente der dezentralen Infrastruktur übergebenen Daten in der dezentralen Infrastruktur anwendungsspezifisch verarbeitet, d.h. die Verarbeitung ist im Gegensatz zu den bisherigen Kategorien nicht auf den Transport, die Ver- und Entschlüsselung oder die Signatur beschränkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Zu dieser Kategorie gehören die Verarbeitungsvorgänge	Zu dieser Kategorie gehören die Verarbeitungsvorgänge
des Versichertenstammdatenmanagements nach § 291b SGB V sowie	des Versichertenstammdatenmanagements nach § 291b SGB V sowie
der Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 bis 5 SGB V.	der Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 bis 5 SGB V.
2.1.2 Systematische Beschreibung	2.1.2 Systematische Beschreibung
Die systematische Beschreibung hat nach Erwägungsgrund (ErwG) 90 sowie Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a und Absatz 8 DSGVO sowie nach den „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt““ der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:	Die systematische Beschreibung hat nach Erwägungsgrund (ErwG) 90 sowie Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a und Absatz 8 DSGVO sowie nach den „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt““ der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

Entwurf

Kriterium	Beschreibung
Art der Verarbeitung: (ErwG 90 DSGVO)	siehe Abschnitt 2.1.1
Umfang der Verarbeitung: (ErwG 90 DSGVO)	Die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI verarbeiten insbesondere besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO, nämlich Gesundheitsdaten natürlicher Personen (Versicherter) i.S.v. Artikel 4 Nummer 15 DSGVO. Dies sind beispielsweise elektronische Arztbriefe, medizinische Befunde und Diagnosen, der elektronische Medikationsplan nach § 31a SGB V, die elektronischen Notfalldaten, elektronische Impfdokumentation oder elektronische Verordnungen. Es werden zudem insbesondere Daten gemäß § 291a Absatz 2, 3 SGB V (Versichertenstammdaten) verarbeitet. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt eine Protokollierung innerhalb der Komponenten. Diese Protokolle enthalten keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Sie können personenbezogene Daten des Leistungserbringers enthalten, bei denen es sich regelmäßig nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt. In den Komponenten werden die Benutzernamen der berechtigten Administratoren hinterlegt. Die Benutzernamen werden vom Leistungserbringer oder vom beauftragten Dienstleister frei gewählt. Die Benutzernamen der Administratoren können auch Pseudonyme

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	sein, sofern die Administratoren eindeutig unterschieden werden können. Personenbezogene Daten von Versicherten können in Protokollen nur im Falle eines Fehlers zum Zwecke der Behebung des Fehlers temporär gespeichert werden. Zum Zwecke der netztechnischen Adressierung besitzen Komponenten der dezentralen Infrastruktur IP-Adressen. Von der Verarbeitung betroffene Personen sind: – Versicherte, – Leistungserbringer sowie – ggf. Administratoren der Komponenten.
Umstände bzw. Kontext der Verarbeitung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Kategorie 1: Die Verarbeitung erfolgt im Kontext einer Anwendung bzw. der Nutzung eines Dienstes durch den Leistungserbringer, die bzw. der über die dezentrale Infrastruktur der TI technisch erreichbar ist (z.B. Nutzung einer weiteren Anwendung nach § 327 SGB V). Kategorie 2: Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer vom Leistungserbringer gewünschten Ver- bzw. Entschlüsselung oder Signatur von Daten, die der Leistungserbringer auswählt. Kategorie 3: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den dezentralen Komponenten der TI erfolgt im Rahmen der Versorgung von Versicherten gemäß den im SGB V festgelegten Zwecken.
Zweck der Verarbeitung: (Artikel 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Kategorie 1: Der Zweck beschränkt sich auf die Weiterleitung der Daten an den korrekten Empfänger. Es erfolgt keine darüber hinaus gehende Verarbeitung der Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI. Kategorie 2: Zweck ist die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur der übergebenen Daten. Kategorie 3: Die Zwecke der Verarbeitungen sind gesetzlich im SGB V festgelegt. – Den Zweck des Versichertenstammdatenmanagements legt § 291b Absatz 1 und 2 SGB V fest. – Die Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 SGB V dienen gemäß § 334 Absatz 1

Kriterium	Beschreibung
	SGB V der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung. Der Zweck der einzelnen Anwendungen ist in § 334 Absatz 1 Satz 2 SGB V festgelegt und wird für einzelne Anwendungen in weiteren Paragraphen des SGB V konkretisiert (z.B. für die elektronische Patientenakte in § 341 SGB V).
Empfängerinnen und Empfänger: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Kategorie 1: Die der dezentralen Komponente übergebenen Daten werden an die gewählte Empfängerkomponente weitergeleitet. Die Empfänger der Daten in den Empfängerkomponenten sind abhängig von der Anwendung bzw. dem Dienst, zu der bzw. zu dem die Empfängerkomponente gehört. Kategorie 2: Empfänger der ver- bzw. entschlüsselten bzw. signierten Daten ist der Leistungserbringer, der die Daten der Komponenten zur Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur übergeben hat. Kategorie 3: Die in der dezentralen Komponente verarbeiteten Daten einer Anwendung können an die berechtigten Empfänger dieser Anwendung weitergeleitet werden. Die für die Anwendungen dieser Kategorie berechtigten Empfänger sind im SGB V gesetzlich festgelegt; ihnen wird durch Gesetz eine Berechtigung zum Zugriff auf die Daten der Anwendungen erteilt.
Speicherdauer: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO persistent gespeichert. Sie werden nur temporär für den erforderlichen Zweck verarbeitet und danach sofort gelöscht. Eine persistente Speicherung von personenbezogenen Daten kann in den Protokollen der Komponenten erfolgen. Die Protokolle mit Personenbezug werden dabei nach einem festgelegten Turnus durch die Komponente automatisch gelöscht bzw. können aktiv vom Administrator der Komponente gelöscht werden. Die nach außen sichtbaren IP-Adressen der Komponenten werden regelmäßig gewechselt.
Funktionelle Beschreibung der Verarbeitung: (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)	Kategorie 1: Hier erfolgt nur eine Weiterleitung übergebener Daten. Es erfolgt keine weitere Verarbeitung der Daten. Kategorie 2: Es handelt sich ausschließlich um Funktionen zur Ver- und Entschlüsselung sowie Signatur.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	Kategorie 3: Die Funktionalität dieser Anwendungen ist gesetzlich festgelegt. Die Konkretisierung dieser Funktionen in den Komponenten erfolgt in den Spezifikationen der Gesellschaft für Telematik, die auf deren Internetseite veröffentlicht werden.
Beschreibung der Anlagen (Hard- und Software bzw. sonstige Infrastruktur): (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Die Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden von der Gesellschaft für Telematik spezifiziert. Die Spezifikationen sind von der Gesellschaft für Telematik auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Bei der Spezifikation werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 25 und 32 DSGVO berücksichtigt.
Eingehaltene, gemäß Artikel 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Es wurden keine Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO berücksichtigt.

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Kriterium	Beschreibung
Art der Verarbeitung: (ErwG 90 DSGVO)	siehe Abschnitt 2.1.1
Umfang der Verarbeitung: (ErwG 90 DSGVO)	Die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI verarbeiten insbesondere besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO, nämlich Gesundheitsdaten natürlicher Personen (Versicherter) i.S.v. Artikel 4 Nummer 15 DSGVO. Dies sind beispielsweise elektronische Arztbriefe, medizinische Befunde und Diagnosen, der elektronische Medikationsplan nach § 31a SGB V, die elektronischen Notfalldaten, elektronische Impfdokumentation oder elektronische Verordnungen. Es werden zudem insbesondere Daten gemäß § 291a Absatz 2, 3 SGB V (Versichertenstammdaten) verarbeitet. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt eine Protokollierung innerhalb der Komponenten. Diese Protokolle enthalten keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Sie können personenbezogene Daten des Leistungserbringers enthalten, bei denen es sich regelmäßig nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt. In den Komponenten werden die Benutzernamen der berechtigten Administratoren hinterlegt. Die Benutzernamen werden vom Leistungserbringer oder vom

Kriterium	Beschreibung
	beauftragten Dienstleister frei gewählt. Die Benutzernamen der Administratoren können auch Pseudonyme sein, sofern die Administratoren eindeutig unterschieden werden können. Personenbezogene Daten von Versicherten können in Protokollen nur im Falle eines Fehlers zum Zwecke der Behebung des Fehlers temporär gespeichert werden. Zum Zwecke der netztechnischen Adressierung besitzen Komponenten der dezentralen Infrastruktur IP-Adressen. Von der Verarbeitung betroffene Personen sind: – Versicherte, – Leistungserbringer sowie – ggf. Administratoren der Komponenten.
Umstände bzw. Kontext der Verarbeitung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Kategorie 1: Die Verarbeitung erfolgt im Kontext einer Anwendung bzw. der Nutzung eines Dienstes durch den Leistungserbringer, die bzw. der über die dezentrale Infrastruktur der TI technisch erreichbar ist (z.B. Nutzung einer weiteren Anwendung nach § 327 SGB V). Kategorie 2: Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer vom Leistungserbringer gewünschten Ver- bzw. Entschlüsselung oder Signatur von Daten, die der Leistungserbringer auswählt. Kategorie 3: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den dezentralen Komponenten der TI erfolgt im Rahmen der Versorgung von Versicherten gemäß den im SGB V festgelegten Zwecken.
Zweck der Verarbeitung: (Artikel 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Kategorie 1: Der Zweck beschränkt sich auf die Weiterleitung der Daten an den korrekten Empfänger. Es erfolgt keine darüber hinaus gehende Verarbeitung der Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI. Kategorie 2: Zweck ist die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur der übergebenen Daten. Kategorie 3: Die Zwecke der Verarbeitungen sind gesetzlich im SGB V festgelegt. – Den Zweck des Versichertenstammdatenmanagements legt § 291b Absatz 1 und 2 SGB V fest.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	– Die Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 SGB V dienen gemäß § 334 Absatz 1 SGB V der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung. Der Zweck der einzelnen Anwendungen ist in § 334 Absatz 1 Satz 2 SGB V festgelegt und wird für einzelne Anwendungen in weiteren Paragraphen des SGB V konkretisiert (z.B. für die elektronische Patientenakte in § 341 SGB V).
Empfängerinnen und Empfänger: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Kategorie 1: Die der dezentralen Komponente übergebenen Daten werden an die gewählte Empfängerkomponente weitergeleitet. Die Empfänger der Daten in den Empfängerkomponenten sind abhängig von der Anwendung bzw. dem Dienst, zu der bzw. zu dem die Empfängerkomponente gehört. Kategorie 2: Empfänger der ver- bzw. entschlüsselten bzw. signierten Daten ist der Leistungserbringer, der die Daten der Komponenten zur Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur übergeben hat. Kategorie 3: Die in der dezentralen Komponente verarbeiteten Daten einer Anwendung können an die berechtigten Empfänger dieser Anwendung weitergeleitet werden. Die für die Anwendungen dieser Kategorie berechtigten Empfänger sind im SGB V gesetzlich festgelegt; ihnen wird durch Gesetz eine Berechtigung zum Zugriff auf die Daten der Anwendungen erteilt.
Speicherdauer: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO persistent gespeichert. Sie werden nur temporär für den erforderlichen Zweck verarbeitet und danach sofort gelöscht. Eine persistente Speicherung von personenbezogenen Daten kann in den Protokollen der Komponenten erfolgen. Die Protokolle mit Personenbezug werden dabei nach einem festgelegten Turnus durch die Komponente automatisch gelöscht bzw. können aktiv vom Administrator der Komponente gelöscht werden. Die nach außen sichtbaren IP-Adressen der Komponenten werden regelmäßig gewechselt.
Funktionelle Beschreibung der Verarbeitung: (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a DSGVO)	Kategorie 1: Hier erfolgt nur eine Weiterleitung übergebener Daten. Es erfolgt keine weitere Verarbeitung der Daten. Kategorie 2:

Kriterium	Beschreibung
	Es handelt sich ausschließlich um Funktionen zur Ver- und Entschlüsselung sowie Signatur. Kategorie 3: Die Funktionalität dieser Anwendungen ist gesetzlich festgelegt. Die Konkretisierung dieser Funktionen in den Komponenten erfolgt in den Spezifikationen der Gesellschaft für Telematik, die auf deren Internetseite veröffentlicht werden.
Beschreibung der Anlagen (Hard- und Software bzw. sonstige Infrastruktur): (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Die Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden von der Gesellschaft für Telematik spezifiziert. Die Spezifikationen sind von der Gesellschaft für Telematik auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Bei der Spezifikation werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 25 und 32 DSGVO berücksichtigt.
Eingehaltene, gemäß Artikel 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Es wurden keine Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO berücksichtigt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2.2 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b DSGVO)	2.2 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b DSGVO)
Im Rahmen der Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge müssen nach den ErwGen 90 und 96, nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b und d DSGVO sowie nach den „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679, wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung bestimmt werden, wobei Folgendes berücksichtigt werden muss:	Im Rahmen der Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge müssen nach den ErwGen 90 und 96, nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b und d DSGVO sowie nach den „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679, wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung bestimmt werden, wobei Folgendes berücksichtigt werden muss:
Maßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Verarbeitung (Artikel 5 und 6 DSGVO) sowie	Maßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Verarbeitung (Artikel 5 und 6 DSGVO) sowie
Maßnahmen im Sinne der Rechte der Betroffenen (Artikel 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO).	Maßnahmen im Sinne der Rechte der Betroffenen (Artikel 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO).

Entwurf

Kriterium	Beschreibung
Festgelegter Zweck: (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Kategorie 1: Der Zweck ist die Weiterleitung der Daten ohne sonstige Verarbeitung der Daten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	Kategorie 2: Der Zweck ist durch die Funktionen Ver- bzw. Entschlüsselung und Signatur festgelegt. Kategorie 3: Die Zwecke der Anwendungen dieser Kategorie sind gesetzlich im SGB V festgelegt.
Eindeutiger Zweck: (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Die Zwecke sind eindeutig. Für die Anwendungen nach den §§ 291b, 334 und 311 SGB V sind die Zwecke im SGB V eindeutig festgelegt; eine zweckfremde Verarbeitung unterliegt den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 397 und 399 SGB V.
Legitimer Zweck: (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Im Rahmen der Nutzung dieser Anwendung (die selbst einem legitimen Zweck unterliegen muss) ist die Weiterleitung der Daten durch die dezentrale Infrastruktur nur ein technisches Hilfsmittel zur Nutzung der vom Leistungserbringer gewählten Anwendung und für die Nutzung der Anwendung erforderlich. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet die Daten für seine eigenen Zwecke. Er bestimmt den Zeitpunkt der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur und die Daten, die ver- bzw. entschlüsselt bzw. signiert werden sollen. Kategorie 3: Die Zwecke der Verarbeitung der Daten in den Anwendungen dieser Kategorie sind legitim, da sie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung im deutschen Gesundheitswesen dienen.
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Artikel 6 DSGVO)	Kategorie 1: Die Rechtmäßigkeit basiert auf der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten in der Anwendung, die der Leistungserbringer nutzt und an die die dezentrale Infrastruktur der TI die Daten technisch weiterleitet. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet die Daten für seine eigenen Zwecke, wobei es sich regelmäßig um Behandlungszwecke handelt, deren gesetzliche Verarbeitungsgrundlagen sich in § 22 Absatz 1 BDSG

Kriterium	Beschreibung
	bzw. – im Falle der Verarbeitung durch Krankenhäuser oder Landeseinrichtungen – in speziellen Rechtsgrundlagen finden. Der Leistungserbringer bestimmt den Zeitpunkt der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur und die Daten, die ver- bzw. entschlüsselt bzw. signiert werden sollen. Kategorie 3: Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus – Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. § 291b SGB V beim Versichertenstammdatenmanagement bzw. – einer Einwilligung des Versicherten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO und § 339 SGB V bei Anwendungen nach § 334 SGB V.
Angemessenheit und Erheblichkeit der Verarbeitung, Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung ist auf die Weiterleitung von Daten an die vom Leistungserbringer gewünschte Empfängerkomponente beschränkt. Eine weitere Verarbeitung der Daten erfolgt nicht. Die Weiterleitung der Daten ist notwendig, damit der Leistungserbringer die zur Empfängerkomponente gehörende Anwendung nutzen kann. Da neben der Weiterleitung keine weitere Verarbeitung der Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgt, ist die Verarbeitung mit Blick auf ihren Zweck minimal. Kategorie 2: Um Daten ver- bzw. entschlüsseln bzw. signieren zu können, müssen diese Daten verarbeitet werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der Daten erfolgt nicht, so dass die Datenverarbeitung mit Blick auf ihren Zweck minimal ist. Kategorie 3: Die Verarbeitung setzt die gesetzlichen Vorgaben des SGB V um. Es erfolgen keine Verarbeitungen, die über den gesetzlichen Zweck hinausgehen. – Der Umfang der Versichertenstammdaten ist in § 291a SGB V festgelegt. – Die in den Anwendungen nach § 334 SGB V verarbeiteten medizinischen Daten sind im SGB V abstrakt gesetzlich festgelegt. Die Konkretisierung dieser Daten erfolgt in den Spezifikationen der Gesellschaft für Telematik, die diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Festlegungen in den Spezifikationen werden nach § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI getroffen.

Kriterium	Beschreibung
	Die Protokolldaten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur dienen der Analyse von Fehlern, Sicherheitsvorfällen und Performanz. Die Protokolle sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Konnektors notwendig. In den Protokollen werden keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO gespeichert. Die IP-Adresse des Konnektors ist für die Kommunikation mit der zentralen TI technisch notwendig. Es wird bei jedem Neuaufbau einer Verbindung zur zentralen TI zufällig eine IP-Adresse zugewiesen.
Speicherbegrenzung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO)	siehe Speicherdauer in Abschnitt 2.1.2
Informationspflicht gegenüber Betroffenen: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 12, 13 und 14 DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Der Verantwortliche für die Anwendung hat die Informationspflichten gemäß DSGVO zu erfüllen. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet seine eigenen Daten zu eigenen Zwecken. Eine Information von betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Kategorie 3: Der Leistungserbringer ist gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 SGB V Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur und hat somit die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen. Begleitend werden Versicherten generelle Informationen zur TI zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche gesetzliche Informationspflichten ergeben sich insbesondere aus den folgenden Normen: – § 314 SGB V verpflichtet die Gesellschaft für Telematik, auf ihrer Internetseite Informationen für die Versicherten in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher und barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen. – Die §§ 291, 342, 343 und 358 SGB V verpflichten die Krankenkassen zur Information von Versicherten:

Kriterium	Beschreibung
	Gemäß § 291 Absatz 5 SGB V informiert die Krankenkasse den Versicherten spätestens bei der Versendung der elektronischen Gesundheitskarte an diesen umfassend und in allgemein verständlicher, barrierefreier Form über die Funktionsweise der elektronischen Gesundheitskarte und über die Art der personenbezogenen Daten, die nach § 291a mittels der elektronischen Gesundheitskarte zu verarbeiten sind. Gemäß § 343 SGB V haben Krankenkassen umfassendes, geeignetes Informationsmaterial über die elektronische Patientenakte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache und barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 SGB V hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem BfDI geeignetes Informationsmaterial, auch in elektronischer Form, zu erstellen und den Krankenkassen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Jede Krankenkasse richtet zudem nach § 342 Absatz 3 SGB V eine Ombudsstelle ein, an die sich Versicherte mit ihren Anliegen im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte wenden können. Mit der Einführung der elektronischen Notfalldaten, der elektronischen Patientenkurzakte und des elektronischen Medikationsplans haben die Krankenkassen den Versicherten auch hierzu nach § 358 Absatz 8 SGB V geeignetes Informationsmaterial in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Auch dieses Informationsmaterial ist gemäß § 358 Absatz 9 SGB V im Einvernehmen mit dem BfDI zu erstellen.
Auskunftsrecht der betroffenen Personen: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 15 DSGVO)	Diese Anlage i.V.m. den Informationen gemäß den §§ 314 und 343 SGB V gibt den Versicherten Auskunft über die in Artikel 15 DSGVO geforderten Informationen. Die Informationen nach § 314 Satz 1 Nummer 7 und 8 SGB V enthalten insbesondere die Benennung der Verantwortlichen für die Daten im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	Hinblick auf die verschiedenen Datenverarbeitungsvorgänge und die Pflichten der datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie die Rechte des Versicherten gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach der DSGVO. In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden zudem keine Daten von Versicherten persistent gespeichert.
Recht auf Berichterstattung und Löschung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 16, 17 und 19)	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden Daten von Versicherten nur temporär verarbeitet und dann sofort gelöscht. Es erfolgt keine persistente Speicherung von Daten der Versicherten.
Recht auf Datenübertragbarkeit: (Artikel 20 DSGVO)	Es werden in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur keine Daten von Versicherten persistent gespeichert, so dass keine Daten übertragen werden könnten.
Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter: (Artikel 28 DSGVO)	Der Leistungserbringer ist nach § 307 Absatz 1 Satz 1 SGB V Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur. Falls der Leistungserbringer einen Auftragsverarbeiter mit dem Betrieb der dezentralen Komponenten der TI beauftragt, hat der Leistungserbringer die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 28 DSGVO zu gewährleisten.
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer: (Kapitel V DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Der Verantwortliche für die Anwendung hat bei der Übermittlung in Drittländer die Schutzmaßnahmen gemäß DSGVO zu berücksichtigen. Kategorie 2: Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer. Kategorie 3: Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer, da die Dienste innerhalb der EU bzw. des EWR betrieben werden müssen.
Vorherige Konsultation: (Artikel 36 und ErwG 96 DSGVO)	Gemäß § 311 Absatz 2 SGB V hat die Gesellschaft für Telematik die Festlegungen und Maßnahmen für die TI nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI zu treffen. Dies umfasst insbesondere auch die Erstellung der funktionalen und technischen Vorgaben der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI.

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Kriterium	Beschreibung
Festgelegter Zweck:	Kategorie 1:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
(Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Der Zweck ist die Weiterleitung der Daten ohne sonstige Verarbeitung der Daten. Kategorie 2: Der Zweck ist durch die Funktionen Ver- bzw. Entschlüsselung und Signatur festgelegt. Kategorie 3: Die Zwecke der Anwendungen dieser Kategorie sind gesetzlich im SGB V festgelegt.
Eindeutiger Zweck: (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Die Zwecke sind eindeutig. Für die Anwendungen nach den §§ 291b, 334 und 311 SGB V sind die Zwecke im SGB V eindeutig festgelegt; eine zweckfremde Verarbeitung unterliegt den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 397 und 399 SGB V.
Legitimer Zweck: (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Im Rahmen der Nutzung dieser Anwendung (die selbst einem legitimen Zweck unterliegen muss) ist die Weiterleitung der Daten durch die dezentrale Infrastruktur nur ein technisches Hilfsmittel zur Nutzung der vom Leistungserbringer gewählten Anwendung und für die Nutzung der Anwendung erforderlich. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet die Daten für seine eigenen Zwecke. Er bestimmt den Zeitpunkt der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur und die Daten, die ver- bzw. entschlüsselt bzw. signiert werden sollen. Kategorie 3: Die Zwecke der Verarbeitung der Daten in den Anwendungen dieser Kategorie sind legitim, da sie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung im deutschen Gesundheitswesen dienen.
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Artikel 6 DSGVO)	Kategorie 1: Die Rechtmäßigkeit basiert auf der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten in der Anwendung, die der Leistungserbringer nutzt und an die die dezentrale Infrastruktur der TI die Daten technisch weiterleitet. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet die Daten für seine eigenen Zwecke, wobei es sich regelmäßig um

Kriterium	Beschreibung
	Behandlungszwecke handelt, deren gesetzliche Verarbeitungsgrundlagen sich in § 22 Absatz 1 BDSG bzw. – im Falle der Verarbeitung durch Krankenhäuser oder Landeseinrichtungen – in speziellen Rechtsgrundlagen finden. Der Leistungserbringer bestimmt den Zeitpunkt der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur und die Daten, die ver- bzw. entschlüsselt bzw. signiert werden sollen. Kategorie 3: Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus – Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. § 291b SGB V beim Versichertenstammdatenmanagement bzw. – einer Einwilligung des Versicherten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO und § 339 SGB V bei Anwendungen nach § 334 SGB V.
Angemessenheit und Erheblichkeit der Verarbeitung, Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung ist auf die Weiterleitung von Daten an die vom Leistungserbringer gewünschte Empfängerkomponente beschränkt. Eine weitere Verarbeitung der Daten erfolgt nicht. Die Weiterleitung der Daten ist notwendig, damit der Leistungserbringer die zur Empfängerkomponente gehörende Anwendung nutzen kann. Da neben der Weiterleitung keine weitere Verarbeitung der Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgt, ist die Verarbeitung mit Blick auf ihren Zweck minimal. Kategorie 2: Um Daten ver- bzw. entschlüsseln bzw. signieren zu können, müssen diese Daten verarbeitet werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der Daten erfolgt nicht, so dass die Datenverarbeitung mit Blick auf ihren Zweck minimal ist. Kategorie 3: Die Verarbeitung setzt die gesetzlichen Vorgaben des SGB V um. Es erfolgen keine Verarbeitungen, die über den gesetzlichen Zweck hinausgehen. – Der Umfang der Versichertenstammdaten ist in § 291a SGB V festgelegt. – Die in den Anwendungen nach § 334 SGB V verarbeiteten medizinischen Daten sind im SGB V abstrakt gesetzlich festgelegt. Die Konkretisierung dieser Daten erfolgt in den Spezifikationen der Gesellschaft für Telematik, die diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Festlegungen in den Spezifikationen werden nach § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI getroffen.

Kriterium	Beschreibung
	Die Protokolldaten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur dienen der Analyse von Fehlern, Sicherheitsvorfällen und Performanz. Die Protokolle sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Konnektors notwendig. In den Protokollen werden keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO gespeichert. Die IP-Adresse des Konnektors ist für die Kommunikation mit der zentralen TI technisch notwendig. Es wird bei jedem Neuaufbau einer Verbindung zur zentralen TI zufällig eine IP-Adresse zugewiesen.
Speicherbegrenzung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO)	siehe Speicherdauer in Abschnitt 2.1.2
Informationspflicht gegenüber Betroffenen: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 12, 13 und 14 DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Der Verantwortliche für die Anwendung hat die Informationspflichten gemäß DSGVO zu erfüllen. Kategorie 2: Der Leistungserbringer verarbeitet seine eigenen Daten zu eigenen Zwecken. Eine Information von betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Kategorie 3: Der Leistungserbringer ist gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 SGB V Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur und hat somit die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen. Begleitend werden Versicherten generelle Informationen zur TI zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche gesetzliche Informationspflichten ergeben sich insbesondere aus den folgenden Normen: – § 314 SGB V verpflichtet die Gesellschaft für Telematik, auf ihrer Internetseite Informationen für die Versicherten in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher und barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen. – Die §§ 291, 342, 343 und 358 SGB V verpflichten die Krankenkassen zur Information von Versicherten:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
	Gemäß § 291 Absatz 5 SGB V informiert die Krankenkasse den Versicherten spätestens bei der Versendung der elektronischen Gesundheitskarte an diesen umfassend und in allgemein verständlicher, barrierefreier Form über die Funktionsweise der elektronischen Gesundheitskarte und über die Art der personenbezogenen Daten, die nach § 291a mittels der elektronischen Gesundheitskarte zu verarbeiten sind. Gemäß § 343 SGB V haben Krankenkassen umfassendes, geeignetes Informationsmaterial über die elektronische Patientenakte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache und barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 SGB V hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem BfDI geeignetes Informationsmaterial, auch in elektronischer Form, zu erstellen und den Krankenkassen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Jede Krankenkasse richtet zudem nach § 342 Absatz 3 SGB V eine Ombudsstelle ein, an die sich Versicherte mit ihren Anliegen im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte wenden können. Mit der Einführung der elektronischen Notfalldaten, der elektronischen Patientenkurzakte und des elektronischen Medikationsplans haben die Krankenkassen den Versicherten auch hierzu nach § 358 Absatz 8 SGB V geeignetes Informationsmaterial in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Auch dieses Informationsmaterial ist gemäß § 358 Absatz 9 SGB V im Einvernehmen mit dem BfDI zu erstellen.
Auskunftsrecht der betroffenen Personen: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 15 DSGVO)	Diese Anlage i.V.m. den Informationen gemäß den §§ 314 und 343 SGB V gibt den Versicherten Auskunft über die in Artikel 15 DSGVO geforderten Informationen. Die Informationen nach § 314 Satz 1 Nummer 7 und 8 SGB V enthalten insbesondere die Benennung der Verantwortlichen für die Daten im

Kriterium	Beschreibung
	Hinblick auf die verschiedenen Datenverarbeitungsvorgänge und die Pflichten der datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie die Rechte des Versicherten gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach der DSGVO. In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden zudem keine Daten von Versicherten persistent gespeichert.
Recht auf Berichterstattung und Löschung: (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 i.V.m. Artikel 16, 17 und 19)	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur werden Daten von Versicherten nur temporär verarbeitet und dann sofort gelöscht. Es erfolgt keine persistente Speicherung von Daten der Versicherten.
Recht auf Datenübertragbarkeit: (Artikel 20 DSGVO)	Es werden in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur keine Daten von Versicherten persistent gespeichert, so dass keine Daten übertragen werden könnten.
Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter: (Artikel 28 DSGVO)	Der Leistungserbringer ist nach § 307 Absatz 1 Satz 1 SGB V Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur. Falls der Leistungserbringer einen Auftragsverarbeiter mit dem Betrieb der dezentralen Komponenten der TI beauftragt, hat der Leistungserbringer die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 28 DSGVO zu gewährleisten.
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer: (Kapitel V DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung in der dezentralen Infrastruktur der TI erfolgt im Rahmen einer Anwendung, die der Leistungserbringer über die dezentrale Infrastruktur technisch erreicht. Der Verantwortliche für die Anwendung hat bei der Übermittlung in Drittländer die Schutzmaßnahmen gemäß DSGVO zu berücksichtigen. Kategorie 2: Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer. Kategorie 3: Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer, da die Dienste innerhalb der EU bzw. des EWR betrieben werden müssen.
Vorherige Konsultation: (Artikel 36 und ErwG 96 DSGVO)	Gemäß § 311 Absatz 2 SGB V hat die Gesellschaft für Telematik die Festlegungen und Maßnahmen für die TI nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI zu treffen. Dies umfasst insbesondere auch die Erstellung der funktionalen und technischen Vorgaben der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2.3 Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe c DSGVO)	2.3 Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe c DSGVO)
Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (ErwGe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Nach den ErwGen 75 und 85 DSGVO sind unter anderem die potentiellen Risiken dieses Abschnitts genannt.	Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (ErwGe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Nach den ErwGen 75 und 85 DSGVO sind unter anderem die potentiellen Risiken dieses Abschnitts genannt.
Risikouquellen sind	Risikouquellen sind
beim Leistungserbringer tätige Personen inklusive des Leistungserbringers als Verantwortlicher, die unbeabsichtigt und unbewusst den zulässigen Rahmen der Verarbeitung überschreiten könnten,	beim Leistungserbringer tätige Personen inklusive des Leistungserbringers als Verantwortlicher, die unbeabsichtigt und unbewusst den zulässigen Rahmen der Verarbeitung überschreiten könnten,
Angreifer, die bewusst aus der Umgebung des Leistungserbringers in die Verarbeitungsvorgänge der Komponenten der dezentralen TI eingreifen wollen,	Angreifer, die bewusst aus der Umgebung des Leistungserbringers in die Verarbeitungsvorgänge der Komponenten der dezentralen TI eingreifen wollen,
Angreifer, die bewusst von außerhalb der Leistungserbringerumgebung in die Verarbeitungsvorgänge der Komponenten der dezentralen TI eingreifen wollen,	Angreifer, die bewusst von außerhalb der Leistungserbringerumgebung in die Verarbeitungsvorgänge der Komponenten der dezentralen TI eingreifen wollen,
Hersteller der Komponenten der dezentralen TI sowie	Hersteller der Komponenten der dezentralen TI sowie
technische Fehlfunktionen der Komponenten der dezentralen TI.	technische Fehlfunktionen der Komponenten der dezentralen TI.
Da in den Komponenten der dezentralen TI besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, besteht ein hohes Ausgangsrisiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Das hohe Ausgangsrisiko wird durch die Abhilfemaßnahmen in Abschnitt 2.4 auf ein angemessenes Risiko gesenkt, falls die dezentralen Komponenten vom Leistungserbringer gemäß Betriebshandbuch betrieben werden. Durch die Anwendung der in § 75b SGB V geforderten Richtlinie zur IT-Sicherheit und die Anforderungen an die Wartung von Diensten gemäß § 332 SGB V werden Risiken im Betrieb der dezentralen Komponenten der TI wesentlich gesenkt.	Da in den Komponenten der dezentralen TI besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, besteht ein hohes Ausgangsrisiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Das hohe Ausgangsrisiko wird durch die Abhilfemaßnahmen in Abschnitt 2.4 auf ein angemessenes Risiko gesenkt, falls die dezentralen Komponenten vom Leistungserbringer gemäß Betriebshandbuch betrieben werden. Durch die Anwendung der in § 75b SGB V geforderten Richtlinie zur IT-Sicherheit und die Anforderungen an die Wartung von Diensten gemäß § 332 SGB V werden Risiken im Betrieb der dezentralen Komponenten der TI wesentlich gesenkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Da die Maßnahmen der Komponenten der dezentralen TI zur Gewährleistung der Datensicherheit in gleicher Weise auf alle in den Komponenten verarbeiteten personenbezogenen Daten wirken und nicht spezifisch für einzelne Verarbeitungsvorgänge sind, erfolgt die Bewertung der Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen der Komponenten hinsichtlich der Daten, deren Verarbeitung die höchsten Risiken für die Betroffenen bedeutet, nach dem Maximum-Prinzip. Es handelt sich hierbei um die personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO der Versicherten. Nach diesen Daten bestimmen sich die in den Komponenten zu treffenden Abhilfemaßnahmen. Die Abhilfemaßnahmen sind dann ebenfalls angemessen für die Verarbeitung der weniger sensiblen Daten.	Da die Maßnahmen der Komponenten der dezentralen TI zur Gewährleistung der Datensicherheit in gleicher Weise auf alle in den Komponenten verarbeiteten personenbezogenen Daten wirken und nicht spezifisch für einzelne Verarbeitungsvorgänge sind, erfolgt die Bewertung der Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen der Komponenten hinsichtlich der Daten, deren Verarbeitung die höchsten Risiken für die Betroffenen bedeutet, nach dem Maximum-Prinzip. Es handelt sich hierbei um die personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO der Versicherten. Nach diesen Daten bestimmen sich die in den Komponenten zu treffenden Abhilfemaßnahmen. Die Abhilfemaßnahmen sind dann ebenfalls angemessen für die Verarbeitung der weniger sensiblen Daten.
Die Risikobewertung orientiert sich am Standard-Datenschutzmodell (SDM) der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und den dort definierten Gewährleistungszielen. Die Schadens- und Eintrittswahrscheinlichkeitsstufen sowie die Risikomatrix orientieren sich am DSK-Kurzpapier Nummer 18 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ i.V.m. der ISO/IEC 29134:2017 zum Privacy Impact Assessment. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Risiken identifiziert, inklusive Schadenshöhe, Schadensereignissen, betroffenen Gewährleistungszielen des Standard-Datenschutzmodells und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der referenzierten Abhilfemaßnahmen, die detailliert in Abschnitt 2.4 beschrieben sind.	Die Risikobewertung orientiert sich am Standard-Datenschutzmodell (SDM) der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und den dort definierten Gewährleistungszielen. Die Schadens- und Eintrittswahrscheinlichkeitsstufen sowie die Risikomatrix orientieren sich am DSK-Kurzpapier Nummer 18 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ i.V.m. der ISO/IEC 29134:2017 zum Privacy Impact Assessment. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Risiken identifiziert, inklusive Schadenshöhe, Schadensereignissen, betroffenen Gewährleistungszielen des Standard-Datenschutzmodells und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der referenzierten Abhilfemaßnahmen, die detailliert in Abschnitt 2.4 beschrieben sind.

Entwurf

Schaden	Beschreibung der Schadenereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
Physische, materielle oder immaterielle Schäden, finanzielle Verluste, erhebliche wirtschaftliche Nachteile: (ErwG 90 i.V.m. 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Durch die unbefugte, unrechtmäßige oder zweckfremde Verarbeitung sowie eine unbefugte Offenlegung oder Änderung der in den Komponenten der dezentralen TI verarbeiteten Gesundheitsdaten der Versicherten können Versicherte große immaterielle Schäden erleiden.	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen

Schaden	Beschreibung der Schaden- sereignisse	Eintrittswahr- scheinlichkeit (EWS) mit Abhilfe- maßnahmen (Ab- schnitt 2.4)
	Bei einer unbefugten Offenlegung der Gesundheitsdaten ihrer Patienten können Leistungserbringer materielle, immaterielle, finanzielle bzw. wirtschaftliche Schäden erleiden, da Leistungserbringer dem Berufsgeheimnis mit zugehörigen Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere dem Straftatbestand des § 203 StGB, unterliegen. Zusätzlich können Geldbußen gemäß Artikel 83 DSGVO verhängt werden. Die Nutzung der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI und die Anbindung an die TI dürfen nicht dazu führen, dass Leistungserbringer gegen das Berufsgeheimnis oder die Vorgaben der DSGVO verstoßen. Betroffene Gewährleistungs- ziele (SDM): Datenminimierung, Nichtver- kettung, Vertraulichkeit, Integ- rität	
Verlust der Kon- trolle über perso- nenbezogene Da- ten: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Ein Angreifer (insbesondere auch der Hersteller) könnte die Komponenten der dezentralen TI manipulieren, was zu einer für den Versicherten oder den Leistungserbringer intransparenten Datenverarbeitung führen würde. Es könnte das Risiko bestehen, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur für die Versicherten im Nachhinein nicht erkannt werden kann und dass er nicht in diese Datenverarbeitung intervenieren (z.B. ihr widersprechen) kann. Betroffene Gewährleistungs- ziele (SDM): Transparenz, Intervenierbarkeit	EWS: geringfügig - Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten - Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen - Datensicherheitsmaßnahmen

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
Diskriminierung, Rufschädigung, erhebliche gesellschaftliche Nachteile: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO birgt Risiken einer Diskriminierung oder Rufschädigung für Versicherte, falls Gesundheitsdaten über den Versicherten offengelegt, unbefugt oder unrechtmäßig verarbeitet werden. Dies kann zu erheblichen gesellschaftlichen Nachteilen für den Versicherten führen. Falls Gesundheitsdaten, die ein Leistungserbringer verarbeitet, unberechtigt offengelegt werden und der Leistungserbringer somit sein Berufsgeheimnis verletzt, kann dies zu einer Rufschädigung des Leistungserbringers führen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Nichtverketzung, Vertraulichkeit, Integrität	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen - Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen
Identitätsdiebstahl oder -betrug: (ErwG 90 i.V.m. 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden kryptographische Identitäten von Versicherten und Leistungserbringern verarbeitet. Ein Missbrauch dieser Identitäten durch eine unbefugte oder unrechtmäßige Nutzung muss verhindert werden, um Schäden für den Versicherten oder Leistungserbringer abzuwehren. Hierdurch könnte z.B. unter der Identität des Versicherten oder Leistungserbringers gehandelt werden, um medizinische Daten zu lesen, zu ändern oder weiterzugeben. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM):	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Datensicherheitsmaßnahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
	Datenminimierung, Nichtverketzung, Vertraulichkeit, Integrität	
Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden Daten verarbeitet, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Der Verlust der Vertraulichkeit dieser Daten durch eine unbefugte Offenlegung muss verhindert werden, damit Leistungserbringer ihren Geheimhaltungspflichten nachkommen können. Neben einer Rufschädigung können den Leistungserbringer Straf- und Bußgeldvorschriften (insbesondere § 203 StGB) treffen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Vertraulichkeit, I	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen
Beeinträchtigung/Verlust der Verfügbarkeit Schadenshöhe: geringfügig	Eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust der Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI durch technische Fehlfunktionen könnte dazu führen, dass a) Dienste in der zentralen TI, der Anwendungsinfrastruktur der TI oder eines an die TI angeschlossenen Netzes oder b) lokale Funktionen (insbesondere Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung) vom Leistungserbringer nicht mehr genutzt werden können. Durch eine beeinträchtigte Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI ergeben sich nur geringfügige Schäden für Versicherte oder Leistungserbringer, da die Verarbeitungen nicht zeitkritisch sind bzw. es Ersatzverfahren gibt. Es ist zudem nur eine Leistungserbringumgebung betroffen.	EWS: überschaubar Ein Ausfall einer Komponente kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzliche Abhilfemaßnahmen zur Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI sind aufgrund des geringen Risikos nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
	Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Verfügbarkeit	

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
Physische, materielle oder immaterielle Schäden, finanzielle Verluste, erhebliche wirtschaftliche Nachteile: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Durch die unbefugte, unrechtmäßige oder zweckfremde Verarbeitung sowie eine unbefugte Offenlegung oder Änderung der in den Komponenten der dezentralen TI verarbeiteten Gesundheitsdaten der Versicherten können Versicherte große immaterielle Schäden erleiden. Bei einer unbefugten Offenlegung der Gesundheitsdaten ihrer Patienten können Leistungserbringer materielle, immaterielle, finanzielle bzw. wirtschaftliche Schäden erleiden, da Leistungserbringer dem Berufsgeheimnis mit zugehörigen Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere dem Straftatbestand des § 203 StGB, unterliegen. Zusätzlich können Geldbußen gemäß Artikel 83 DSGVO verhängt werden. Die Nutzung der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI und die Anbindung an die TI dürfen nicht dazu führen, dass Leistungserbringer gegen das Berufsgeheimnis oder die Vorgaben der DSGVO verstoßen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Nichtverbreitung, Vertraulichkeit, Integrität	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Ein Angreifer (insbesondere auch der Hersteller) könnte die Komponenten der dezentralen TI manipulieren, was zu einer für den Versicherten oder den Leistungserbringer intransparenten Datenverarbeitung führen würde. Es könnte das Risiko bestehen, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur für die Versicherten im Nachhinein nicht erkannt werden kann und dass er nicht in diese Datenverarbeitung intervenieren (z.B. ihr widersprechen) kann. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Transparenz, Intervenierbarkeit	EWS: geringfügig - Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten - Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen - Datensicherheitsmaßnahmen
Diskriminierung, Rufschädigung, erhebliche gesellschaftliche Nachteile: (ErwG 90 i.V.m 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	Die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO birgt Risiken einer Diskriminierung oder Rufschädigung für Versicherte, falls Gesundheitsdaten über den Versicherten offengelegt, unbefugt oder unrechtmäßig verarbeitet werden. Dies kann zu erheblichen gesellschaftlichen Nachteilen für den Versicherten führen. Falls Gesundheitsdaten, die ein Leistungserbringer verarbeitet, unberechtigt offengelegt werden und der Leistungserbringer somit sein Berufsgeheimnis verletzt, kann dies zu einer Rufschädigung des Leistungserbringers führen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Nichtverkettung, Vertraulichkeit, Integrität	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen - Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
Identitätsdiebstahl oder -betrug: (ErwG 90 i.V.m. 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden kryptographische Identitäten von Versicherten und Leistungserbringern verarbeitet. Ein Missbrauch dieser Identitäten durch eine unbefugte oder unrechtmäßige Nutzung muss verhindert werden, um Schäden für den Versicherten oder Leistungserbringer abzuwehren. Hierdurch könnte z.B. unter der Identität des Versicherten oder Leistungserbringers gehandelt werden, um medizinische Daten zu lesen, zu ändern oder weiterzugeben. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Nichtverkettung, Vertraulichkeit, Integrität	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Datensicherheitsmaßnahmen
Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen: (ErwG 90 i.V.m. 85 DSGVO) Schadenshöhe: groß	In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden Daten verarbeitet, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Der Verlust der Vertraulichkeit dieser Daten durch eine unbefugte Offenlegung muss verhindert werden, damit Leistungserbringer ihren Geheimhaltungspflichten nachkommen können. Neben einer Rufschädigung können den Leistungserbringer Straf- und Bußgeldvorschriften (insbesondere § 203 StGB) treffen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Datenminimierung, Vertraulichkeit, I	EWS: geringfügig - Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten - Schnellstmögliche Pseudonymisierung - Datensicherheitsmaßnahmen
Beeinträchtigung/Verlust der Verfügbarkeit Schadenshöhe: geringfügig	Eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust der Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI durch technische Fehlfunktionen könnte dazu führen, dass	EWS: überschaubar Ein Ausfall einer Komponente kann nicht ausgeschlossen werden.

Schaden	Beschreibung der Schadensereignisse	Eintrittswahrscheinlichkeit (EWS) mit Abhilfemaßnahmen (Abschnitt 2.4)
	a) Dienste in der zentralen TI, der Anwendungsinfrastruktur der TI oder eines an die TI angeschlossenen Netzes oder b) lokale Funktionen (insbesondere Verschlüsselung, Signatur, Authentifizierung) vom Leistungserbringer nicht mehr genutzt werden können. Durch eine beeinträchtigte Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI ergeben sich nur geringfügige Schäden für Versicherte oder Leistungserbringer, da die Verarbeitungen nicht zeitkritisch sind bzw. es Ersatzverfahren gibt. Es ist zudem nur eine Leistungserbringenumgebung betroffen. Betroffene Gewährleistungsziele (SDM): Verfügbarkeit	Zusätzliche Abhilfemaßnahmen zur Verfügbarkeit der Komponenten der dezentralen TI sind aufgrund des geringen Risikos nicht erforderlich.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2.4 Abhilfemaßnahmen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO)	2.4 Abhilfemaßnahmen (Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO)
Gemäß Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO sind zur Bewältigung der Risiken Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, umzusetzen, durch die die Risiken für die Rechte der Betroffenen eingedämmt werden und der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird.	Gemäß Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe d DSGVO sind zur Bewältigung der Risiken Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, umzusetzen, durch die die Risiken für die Rechte der Betroffenen eingedämmt werden und der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird.
Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den ErwGen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:	Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den ErwGen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

Entwurf

Kriterium	Beschreibung
Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten: (ErwG 78 DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung ist mit Blick auf den Zweck der Weiterleitung von Daten minimal. Eine über den Transport hinausgehende Verarbeitung erfolgt nicht. Der Umfang der transportierten Daten ist abhängig von der über die dezentrale Infrastruktur genutzten Anwendung. Der Verantwortliche dieser Anwendung

Kriterium	Beschreibung
	hat entsprechende Maßnahmen zur Minimierung zu ergreifen. Dies liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers als Nutzer der Anwendung. Kategorie 2: Die Verarbeitung ist minimal, da sie nur die zum Zwecke der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur benötigten Daten verarbeitet. Kategorie 3: Die Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten findet Berücksichtigung, indem in den Anwendungen dieser Kategorie ausschließlich die Daten verarbeitet werden, die zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Zweckes erforderlich sind. Zudem werden Anwendungsdaten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach der Verarbeitung sofort gelöscht und nicht persistent gespeichert. Die Spezifikationen zu diesen Anwendungen sowie Art und Umfang der verarbeiteten Daten werden im Einvernehmen mit dem BfDI erstellt und sind öffentlich für eine Prüfung verfügbar.
Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten (ErwG 28 und 78 DSGVO)	Kategorie 1: Die Daten werden unverändert weitergeleitet. Es erfolgt keine weitere Verarbeitung in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur, d.h. auch keine Pseudonymisierung. Der Verantwortliche der Anwendung, zu der die transportierten Daten gehören, hat entsprechende Maßnahmen zur Pseudonymisierung zu ergreifen. Dies liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers als Nutzer der Anwendung. Kategorie 2: Zweck ist die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur der übergebenen Daten. Eine Pseudonymisierung und damit Veränderung der Daten ist nicht gewünscht. Kategorie 3: Eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten in den Anwendungen dieser Kategorie erfolgt, sofern es für den gesetzlich vorgegebenen Zweck möglich ist. Bei der Gestaltung der Anwendungen werden die Artikel 25 und 32 DSGVO berücksichtigt. Die Spezifikationen zu diesen Anwendungen sowie Art und Umfang der verarbeiteten Daten werden im Einvernehmen mit dem BfDI erstellt und sind öffentlich für eine Prüfung verfügbar.
Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung	Durch die Veröffentlichung der Spezifikationen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik können

Kriterium	Beschreibung
personenbezogener Daten (ErwG 78 DSGVO):	die Funktionen und die generelle Verarbeitung personenbezogener Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden. Experten für Datenschutz und Sicherheit können die Spezifikationen auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes prüfen. Die Gesellschaft für Telematik und die Krankenkassen sind gemäß den §§ 314 und 343 SGB V verpflichtet, für die Versicherten in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher und barrierefreier Form Informationen zur TI zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere auch Informationen zum Datenschutz. Zur Unterstützung der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 SGB V hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem BfDI geeignetes Informationsmaterial, auch in elektronischer Form, zu erstellen und den Krankenkassen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen (ErwG 78 DSGVO)	Kategorie 1: Von den Verantwortlichen der Anwendungen, die über die Komponenten der dezentralen Infrastruktur für den Leistungserbringer erreichbar sind, sind Maßnahmen nach ErwG 78 DSGVO zu treffen. Kategorie 2: In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgt eine Protokollierung der Nutzung der Funktionen, die eine Überwachung der Verarbeitung ermöglicht. Kategorie 3: Für die Anwendungen dieser Kategorie bestehen gesetzliche Protokollierungspflichten gemäß § 309 SGB V zum Zwecke der Datenschutzkontrolle für den Versicherten. Die Protokollierungspflichten richten sich dabei an den Verantwortlichen der Anwendung und nicht an den Leistungserbringer. Der Versicherte kann sich nach Einsicht der Protokolldaten nach § 309 SGB V im Rahmen des Artikels 15 DSGVO an den Leistungserbringer wenden, um nähere Auskünfte über die den Leistungserbringer betreffenden Protokolleinträge nach § 309 SGB V zu erhalten. Für die Auskunft kann der Leistungserbringer auch die in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgte Protokollierung nutzen.
Datensicherheitsmaßnahmen: (ErwG 78 und 83 DSGVO)	Die an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sind verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie zur IT-Sicherheit gemäß § 75b SGB V zu beachten. Diese

Kriterium	Beschreibung
	<i>Richtlinie umfasst auch Anforderungen an die sichere Installation und Wartung von Komponenten und Diensten der TI, die in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung genutzt werden, d.h. insbesondere auch die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI. Die Anforderungen in der Richtlinie werden u.a. im Einvernehmen mit dem BSI sowie im Benehmen mit dem BfDI festgelegt.</i> <i>Wenn ein Leistungserbringer einen Dienstleister mit der Herstellung und der Wartung des Anschlusses von informationstechnischen Systemen der Leistungserbringer an die TI einschließlich der Wartung hierfür benötigter Komponenten sowie der Anbindung an Dienste der TI beauftragt, muss dieser Dienstleister gemäß § 332 SGB V besondere Sorgfalt walten lassen und über die notwendige Fachkunde verfügen. Die technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die Gesellschaft für Telematik gemäß § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI zu treffen, so dass Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes bei der Gestaltung der Komponenten berücksichtigt werden, insbesondere auch die Vorgaben der Artikel 25 und 32 DSGVO.</i> <i>Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der vollständigen Umsetzung der technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit in einer Komponente der dezentralen Infrastruktur eines Herstellers gemäß § 325 Absatz 3 SGB V im Rahmen der Zulassung der Komponente bei der Gesellschaft für Telematik durch eine Sicherheitszertifizierung nach den Vorgaben des BSI bzw. durch eine im Einvernehmen mit dem BSI festgelegte abweichende Form des Nachweises der Sicherheit. Auch die Hersteller von Komponenten der dezentralen Infrastruktur können gemäß § 325 Absatz 5 SGB V von der Gesellschaft für Telematik zugelassen werden, um insbesondere eine ausreichende Qualität der Herstellerprozesse bei der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der Pflege der Komponenten zu gewährleisten.</i> <i>Um die Wirksamkeit der technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit kontinuierlich aufrechtzuerhalten, werden diese Maßnahmen kontinuierlich von der Gesellschaft für Telematik und dem BSI bewertet. Insbesondere ist die Gesellschaft für Telematik gemäß § 333 SGB V dazu verpflichtet, dem BSI auf Verlangen Unterlagen und Informationen u.a. zu den Zulassungen von Komponenten der</i>

Kriterium	Beschreibung
	dezentralen Infrastruktur einschließlich der zugrundeliegenden Dokumentation sowie festgestellten Sicherheitsmängeln vorzulegen. Die Gesellschaft für Telematik kann zudem für die Komponenten der dezentralen Infrastruktur gemäß § 331 Absatz 1 SGB V im Benehmen mit dem BSI solche Maßnahmen zur Überwachung des Betriebs treffen, die erforderlich sind, um die Sicherheit, Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der TI zu gewährleisten. Soweit von den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der TI ausgeht, kann die Gesellschaft für Telematik gemäß § 329 SGB V unverzüglich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Das BSI ist hierüber von der Gesellschaft für Telematik zu informieren.

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Kriterium	Beschreibung
Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten: (ErwG 78 DSGVO)	Kategorie 1: Die Verarbeitung ist mit Blick auf den Zweck der Weiterleitung von Daten minimal. Eine über den Transport hinausgehende Verarbeitung erfolgt nicht. Der Umfang der transportierten Daten ist abhängig von der über die dezentrale Infrastruktur genutzten Anwendung. Der Verantwortliche dieser Anwendung hat entsprechende Maßnahmen zur Minimierung zu ergreifen. Dies liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers als Nutzer der Anwendung. Kategorie 2: Die Verarbeitung ist minimal, da sie nur die zum Zwecke der Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur benötigten Daten verarbeitet. Kategorie 3: Die Verarbeitung ist minimal, da in den Anwendungen dieser Kategorie ausschließlich die Daten verarbeitet werden, die zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Zweckes erforderlich sind. Zudem werden Anwendungsdaten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur nach der Verarbeitung sofort gelöscht und nicht persistent gespeichert. Die Spezifikationen zu diesen Anwendungen sowie Art und Umfang der verarbeiteten Daten werden im Einvernehmen mit dem BfDI erstellt und sind öffentlich für eine Prüfung verfügbar.
Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten (ErwG 28 und 78 DSGVO)	Kategorie 1: Die Daten werden unverändert weitergeleitet. Es erfolgt keine weitere Verarbeitung in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur, d.h. auch keine Pseudonymisierung. Der Verantwortliche

Kriterium	Beschreibung
	der Anwendung, zu der die transportierten Daten gehören, hat entsprechende Maßnahmen zur Pseudonymisierung zu ergreifen. Dies liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers als Nutzer der Anwendung. Kategorie 2: Zweck ist die Ver- bzw. Entschlüsselung bzw. Signatur der übergebenen Daten. Eine Pseudonymisierung und damit Veränderung der Daten ist nicht gewünscht. Kategorie 3: Eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten in den Anwendungen dieser Kategorie erfolgt, sofern es für den gesetzlich vorgegebenen Zweck möglich ist. Bei der Gestaltung der Anwendungen werden die Artikel 25 und 32 DSGVO berücksichtigt. Die Spezifikationen zu diesen Anwendungen sowie Art und Umfang der verarbeiteten Daten werden im Einvernehmen mit dem BfDI erstellt und sind öffentlich für eine Prüfung verfügbar.
Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten (ErwG 78 DSGVO):	Durch die Veröffentlichung der Spezifikationen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik können die Funktionen und die generelle Verarbeitung personenbezogener Daten in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden. Experten für Datenschutz und Sicherheit können die Spezifikationen auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes prüfen. Die Gesellschaft für Telematik und die Krankenkassen sind gemäß den §§ 314 und 343 SGB V verpflichtet, für die Versicherten in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher und barrierefreier Form Informationen zur TI zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere auch Informationen zum Datenschutz. Zur Unterstützung der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 SGB V hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem BfDI geeignetes Informationsmaterial, auch in elektronischer Form, zu erstellen und den Krankenkassen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Kategorie 1: Von den Verantwortlichen der Anwendungen, die über die Komponenten der dezentralen Infrastruktur für den Leistungserbringer erreichbar

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterium	Beschreibung
durch die betroffenen Personen (ErwG 78 DSGVO)	sind, sind Maßnahmen nach ErwG 78 DSGVO zu treffen. Kategorie 2: In den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgt eine Protokollierung der Nutzung der Funktionen, die eine Überwachung der Verarbeitung ermöglicht. Kategorie 3: Für die Anwendungen dieser Kategorie bestehen gesetzliche Protokollierungspflichten gemäß § 309 SGB V zum Zwecke der Datenschutzkontrolle für den Versicherten. Die Protokollierungspflichten richten sich dabei an den Verantwortlichen der Anwendung und nicht an den Leistungserbringer. Der Versicherte kann sich nach Einsicht der Protokolldaten nach § 309 SGB V im Rahmen des Artikels 15 DSGVO an den Leistungserbringer wenden, um nähere Auskünfte über die den Leistungserbringer betreffenden Protokolleinträge nach § 309 SGB V zu erhalten. Für die Auskunft kann der Leistungserbringer auch die in den Komponenten der dezentralen Infrastruktur erfolgte Protokollierung nutzen.
Datensicherheitsmaßnahmen: (ErwG 78 und 83 DSGVO)	Die an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sind verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie zur IT-Sicherheit gemäß § 75b SGB V zu beachten. Diese Richtlinie umfasst auch Anforderungen an die sichere Installation und Wartung von Komponenten und Diensten der TI, die in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung genutzt werden, d.h. insbesondere auch die Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI. Die Anforderungen in der Richtlinie werden u.a. im Einvernehmen mit dem BSI sowie im Benehmen mit dem BfDI festgelegt. Wenn ein Leistungserbringer einen Dienstleister mit der Herstellung und der Wartung des Anschlusses von informationstechnischen Systemen der Leistungserbringer an die TI einschließlich der Wartung hierfür benötigter Komponenten sowie der Anbindung an Dienste der TI beauftragt, muss dieser Dienstleister gemäß § 332 SGB V besondere Sorgfalt walten lassen und über die notwendige Fachkunde verfügen. Die technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die Gesellschaft für Telematik gemäß § 311 Absatz 2 SGB V im Einvernehmen

Kriterium	Beschreibung
	mit dem BSI und dem BfDI zu treffen, so dass Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes bei der Gestaltung der Komponenten berücksichtigt werden, insbesondere auch die Vorgaben der Artikel 25 und 32 DSGVO. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der vollständigen Umsetzung der technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit in einer Komponente der dezentralen Infrastruktur eines Herstellers gemäß § 325 Absatz 3 SGB V im Rahmen der Zulassung der Komponente bei der Gesellschaft für Telematik durch eine Sicherheitszertifizierung nach den Vorgaben des BSI bzw. durch eine im Einvernehmen mit dem BSI festgelegte abweichende Form des Nachweises der Sicherheit. Auch die Hersteller von Komponenten der dezentralen Infrastruktur können gemäß § 325 Absatz 5 SGB V von der Gesellschaft für Telematik zugelassen werden, um insbesondere eine ausreichende Qualität der Herstellerprozesse bei der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der Pflege der Komponenten zu gewährleisten. Um die Wirksamkeit der technischen Maßnahmen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI zur Gewährleistung der Datensicherheit kontinuierlich aufrechtzuerhalten, werden diese Maßnahmen kontinuierlich von der Gesellschaft für Telematik und dem BSI bewertet. Insbesondere ist die Gesellschaft für Telematik gemäß § 333 SGB V dazu verpflichtet, dem BSI auf Verlangen Unterlagen und Informationen u.a. zu den Zulassungen von Komponenten der dezentralen Infrastruktur einschließlich der zugrundeliegenden Dokumentation sowie festgestellten Sicherheitsmängeln vorzulegen. Die Gesellschaft für Telematik kann zudem für die Komponenten der dezentralen Infrastruktur gemäß § 331 Absatz 1 SGB V im Benehmen mit dem BSI solche Maßnahmen zur Überwachung des Betriebs treffen, die erforderlich sind, um die Sicherheit, Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der TI zu gewährleisten. Soweit von den Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der TI ausgeht, kann die Gesellschaft für Telematik gemäß § 329 SGB V unverzüglich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Das BSI ist hierüber von der Gesellschaft für Telematik zu informieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Die Abhilfemaßnahmen sind für alle Risikoquellen anwendbar. Technischen Fehlfunktionen der Komponenten der dezentralen TI wird im Rahmen der Zulassung durch funktionale Tests und Sicherheitsüberprüfungen entgegengewirkt.	Die Abhilfemaßnahmen sind für alle Risikoquellen anwendbar. Technischen Fehlfunktionen der Komponenten der dezentralen TI wird im Rahmen der Zulassung durch funktionale Tests und Sicherheitsüberprüfungen entgegengewirkt.
2.5 Einbeziehung betroffener Personen	2.5 Einbeziehung betroffener Personen
Gemäß § 311 Absatz 2 SGB V hat die Gesellschaft für Telematik die Festlegungen und Maßnahmen nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI zu treffen. Die Aufgaben der Gesellschaft für Telematik nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V umfassen hierbei insbesondere auch die Erstellung der funktionalen und technischen Vorgaben und die Zulassung der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI.	Gemäß § 311 Absatz 2 SGB V hat die Gesellschaft für Telematik die Festlegungen und Maßnahmen nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI zu treffen. Die Aufgaben der Gesellschaft für Telematik nach § 311 Absatz 1 Nummer 1 SGB V umfassen hierbei insbesondere auch die Erstellung der funktionalen und technischen Vorgaben und die Zulassung der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI.
Vertreter der Leistungserbringer sind als Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik ebenfalls in die Erstellung der Vorgaben der dezentralen Infrastruktur der TI einbezogen.	Vertreter der Leistungserbringer sind als Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik ebenfalls in die Erstellung der Vorgaben der dezentralen Infrastruktur der TI einbezogen.
Die Spezifikationen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht. Dadurch wird auch die Öffentlichkeit (u.a. Experten für Sicherheit und Datenschutz sowie Landesdatenschutzbehörden) einbezogen, so dass jederzeit die Möglichkeit der Prüfung der festgelegten Maßnahmen besteht.	Die Spezifikationen der Komponenten der dezentralen Infrastruktur der TI werden auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht. Dadurch wird auch die Öffentlichkeit (u.a. Experten für Sicherheit und Datenschutz sowie Landesdatenschutzbehörden) einbezogen, so dass jederzeit die Möglichkeit der Prüfung der festgelegten Maßnahmen besteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Tino Sorge, Dirk Heidenblut, Detlev Spangenberg, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Achim Kessler und Maria Klein-Schmeink

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27652** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss Digitale Agenda, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (PDSG) und dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) wurden laut Gesetzentwurf zuletzt entscheidende Schritte unternommen, die Digitalisierung flächendeckend in der Versorgung zu etablieren. Der dafür notwendige Wandel in den Strukturen der Gesundheitsversorgung sei mit hoher Dynamik vorangetrieben worden. So sei insbesondere die digitale Infrastruktur für das Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur), an die die meisten Arztpraxen inzwischen angeschlossen seien, weiter ausgebaut und die elektronische Patientenakte (ePA) als Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen weiterentwickelt worden. Insgesamt – auch mit den Regelungen zu den Digitalen Gesundheitsanwendungen, zum E-Rezept, zur Telemedizin und zum Datentransparenzverfahren – sei der Grundstein für eine innovative digitale medizinische Versorgung gelegt worden. Um angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen und in der Pflege eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Versicherten sicherzustellen, gelte es das große Potenzial der Digitalisierung weiter auszuschöpfen. Hierzu müssten die umfangreichen Regelungen, die der Gesetzgeber bereits getroffen habe, fortlaufend an aktuelle Entwicklungen angepasst, ausgebaut und um neue Ansätze ergänzt werden. Erreicht werden könne das nur Schritt für Schritt, da die digitale Transformation in den Strukturen der Gesundheitsversorgung als dynamischer Prozess verstanden werden müsse, der die Entwicklungen in Technologien und Gesellschaft stetig aufnehme und in geeignete Maßnahmen übersetze. Dabei sei von entscheidender Bedeutung, dass sich digitale Anwendungen in den Bedarf und die Gewohnheiten der Menschen einfügten und alltagstaugliche Abläufe entstünden. Nur auf diese Weise stießen die Veränderungen auf Akzeptanz und es entstehe ein spürbarer Mehrwert. Erforderlich sei eine Integration der einzelnen, bereits etablierten, digitalen Bestandteile der Versorgung zu nutzerfreundlichen Prozessen. Ziel müsse es sein, die menschliche Beziehung zwischen Arzt und Patient durch die Digitalisierung nicht nur zu unterstützen, sondern vielmehr durch intensivere Kommunikation und Kooperation zu stärken. Insbesondere der Bereich der Pflege müsse von der flächendeckenden Vernetzung, dem Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den komfortablen Versorgungsmöglichkeiten per Videosprechstunde profitieren. Digitale Anwendungen könnten Pflegebedürftige begleiten und einen Beitrag dazu leisten, dass diese ihren Pflegealltag auch in der Interaktion mit Angehörigen und ambulanten Pflegediensten besser organisieren und bewältigen könnten. Aber auch weitere Gesundheitsberufe wie Heil- und Hilfsmittelerbringer und Erbringer von Psychotherapie sowie zahnmedizinische Labore seien an die Telematikinfrastruktur anzubinden. Das Gesetz habe insbesondere zum Ziel, die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen auszubauen, ein neues Verfahren zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen zu schaffen, die Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Patientenakte weiter auszubauen und weitere Anwendungen in die elektronische Patientenakte zu integrieren.

Zur Erreichung der skizzierten Ziele werde das geltende Recht insbesondere ergänzt, um digitale Pflegeanwendungen zu finanzieren und digitale Beratung zu ermöglichen. Es werde zudem ein neues Verfahren zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zur Aufnahme in ein entsprechendes Verzeichnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geschaffen. Bei der Pflegeberatung würden digitale Formen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ermöglicht. Außerdem sollen digitale Gesundheitsanwendungen weiter in die Versorgung integriert werden. So sollen Versicherte komfortable Möglichkeiten erhalten, Daten aus Hilfsmitteln und Implantaten in digitalen Gesundheitsanwendungen zu nutzen sowie Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen in ihre elektronische Patientenakte einzustellen. Die Leistungen von Heilmittelerbringern und Hebammen, die im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen erbracht würden, sollen künftig vergütet werden. Datenschutz und Informationssicherheit von digitalen Gesundheitsanwendungen würden gestärkt und es werde eine mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Einvernehmen erstellte Sicherheitsprüfung eingeführt. Des Weiteren soll die Telemedizin weiter ausgebaut werden. So sollen Videosprechstunden und Telekonsilien weiter gestärkt und die Vergütung und die weiteren Rahmenbedingungen für die telemedizinische Leistungserbringung attraktiver gestaltet werden. Zugleich sollen die Versicherten zukünftig besser beim Auffinden von telemedizinischen Versorgungsangeboten unterstützt werden.

Der **Nationale Normenkontrollrat** (NKR) hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-G) den Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt habe. Deshalb erhebe der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen (Drucksache 19/27652, Anlage 2).

Der **Bundesrat** hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 52/21, Anlage X).

Er hat insgesamt 13 Änderungsvorschläge und Prüfbitten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen.

Diese betreffen schwerpunktmäßig zum einen die Regelungen zur Telemedizin (Vorschläge zu einem regelhaften Leistungsanspruch der Versicherten auf Versorgung mit Übertragungsgeräten und telemedizinischer Infrastruktur zur Durchführung leistungspflichtiger telemedizinischer Behandlungen im Kontext der in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommenen telemedizinischen Funktionsanalyse von implantierten Kardiovertern beziehungsweise Defibrillatoren sowie implantierten Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie, zur Verpflichtung der Hersteller von Praxisverwaltungssystemen zur Öffnung ihres systeminternen Terminmanagements durch die verbindliche Nutzung von interoperablen Standardschnittstellen sowie zur Erbringung der Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde). Zum anderen beziehen sie sich auf die digitalen Pflege- und Gesundheitsanwendungen (Vorschläge zu Erprobungsmöglichkeiten digitaler Pflegeanwendungen sowie Forderungen einer Streichung der vorgesehenen generellen Verlängerung des Erprobungszeitraums digitaler Gesundheitsanwendungen, einer Aufnahme von Folge Regelungen zur vorgesehenen Einführung eines Anspruchs auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und einer Sanktionierung von Verstößen von Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen und digitaler Pflegeanwendungen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit den Mitteln des Strafrechts).

Darüber hinaus schlägt der Bundesrat vor, im Rahmen der Pflegeberatung auch Pflegestützpunkte bei digitalen Informationsangeboten und -formaten einzubeziehen. Hinsichtlich der Empfehlungen zu dem Betrag, den der GKV-Spitzenverband an die Gesellschaft für Telematik zu deren Finanzierung zu zahlen hat, werden eine detaillierte Darstellung der Berechnungsgrundlagen sowie Ausführungen zur Erforderlichkeit der geplanten zusätzlichen Mittel für die Erfüllung neuer Aufgaben und die Benennung dieser Aufgaben gefordert. Bezüglich der vorgesehenen Umsetzungsfristen innerhalb der Telematikinfrastruktur fordert der Bundesrat eine Verlängerung der Frist für die Krankenkassen zur Bereitstellung barrierefreier Komponenten für stationäre Endgeräte für die Versicherten. Mit Blick auf die Regelungen zur vertragsärztlichen Verordnung von Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid in elektronischer Form wird eine Regelung gefordert, die sicherstellt, dass bei der Abgabe dieser Arzneimittel die Modalitäten der Verschreibung und der Abgabe gleichartig mit denen der Verschreibung auf dem amtlichen Formblatt sind. Ferner wird eine Änderung des Pflegeberufgesetzes zur Sicherstellung der Einbeziehung von Berufsakademien in die hochschulische Pflegeausbildung gefordert. Schließlich fordert der Bundesrat ein späteres Inkrafttreten der Regelung zum Zugriff von Heilmittelerbringern auf die Daten in der elektronischen Patientenakte.

Die **Bundesregierung** hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft. Hinsichtlich eines Vorschlags teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates und hat diesen Vorschlag bereits umgesetzt, bei einem weiteren Vorschlag hat sie Prüfung zugesagt und im Übrigen keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen (Drucksache 19/27652). So teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es im Sinne einer Gleichbehandlung von

versicherten und nichtversicherten pflegebedürftigen Personen einer entsprechenden Übertragung der neuen Anspruchsgrundlagen zu den digitalen Pflegeanwendungen in das SGB XII bedarf. Zur Vermeidung der Ungleichbehandlung von versicherten und nichtversicherten Pflegebedürftigen bei der Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen enthält der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz, BR-Drs. 129/21) in Artikel 1 Nummer 18 und 19 bereits entsprechende Regelungen zur Inanspruchnahme digitaler Pflegeanwendungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die Zusicherung der Prüfung eines weiteren Vorschlags betrifft die vorgeschlagene Verpflichtung der Hersteller von Praxisverwaltungssystemen, offene und interoperable Schnittstellen entsprechend der Implementierungsanforderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu nutzen und in ihre Primärsysteme zu integrieren, um eine barrierefreie Nutzung des Wartezeiten- und Dispositionsmanagements zu gewährleisten. Die übrigen Anregungen und Änderungsvorschläge des Bundesrates hat die Bundesregierung fachlich abgelehnt. Dies betrifft insbesondere die Prüfbitten und Vorschläge zu den digitalen Pflege- und Gesundheitsanwendungen sowie zur Telemedizin, wie z.B. zur regelhaften Vergütung technischer Systeme zur Durchführung telemedizinischer Behandlungen, zur Ermöglichung der vorläufigen Vergütung der Hersteller digitaler Pflegeanwendungen im Wege einer Erprobung, zur Erbringung der Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde sowie zur Sanktionierung von Verstößen von Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit den Mitteln des Strafrechts. Im Übrigen betreffen die abgelehnten Vorschläge verschiedene Regelungsbereiche, wie z.B. die Empfehlungen zu dem Betrag, den der GKV-Spitzenverband an die Gesellschaft für Telematik zu deren Finanzierung zu zahlen hat, die Verlängerung der Frist für die Krankenkassen zur Bereitstellung barrierefreier Komponenten für stationäre Endgeräte für die Versicherten sowie die Änderung des Pflegeberufgesetzes zur Sicherstellung der Einbeziehung von Berufsakademien in die hochschulische Pflegeausbildung und eine abweichende Inkrafttretensregelung für den Zugriff der Heilmittelerbringer auf die Daten in der elektronischen Patientenakte.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 68. Sitzung am 10. Februar 2021 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 befasst. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbite nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 19(26)101-1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 146. Sitzung am 24. März 2021 beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss hat in seiner 151. Sitzung am 14. April 2021 seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf fand in der 152. Sitzung am 14. April 2021 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Aktionsbündnis Patientensicherheit (APS) e. V., Bertelsmann Stiftung, Berufsverband der Psychotherapeuten e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO), Bundespflegekammer e. V., Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad), Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV), Bundesverband Deutsche Startups e. V., Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. (BDZV), Bundesverband Gesundheits-IT e. V. (bvitg), Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom), Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA), Chaos Computer Club e. V. (CCC), Dachverband der Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen e. V. (BASSG), Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V. (DIVI), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutscher Hebammenverband e. V., Deutscher Pflegerat e. V. (DPR), gematik GmbH, Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS), Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV), Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V. (SHV), Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e. V., Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (IQWiG), Unabhängige Patientenberatung Deutschland gGmbH (UPD), Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV), Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB), Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ), Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Pia Maier (Bundenvorstand Bundesverband Internetmedizin e. V.), Prof. Dr. Wolfgang Greiner (Universität Bielefeld - Lehrstuhl für „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“), Prof. Dr. Barbara Klein (Frankfurt University of Applied Sciences, Soziale Arbeit & Gesundheit), Marcel Weigand (Leiter Kooperationen und digitale Transformation, UPD Patientenberatung Deutschland), Prof. Dr. Jochen A. Werner (Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender Universitätsklinikum Essen). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In seiner 162. Sitzung am 5. Mai 2021 hat der Ausschuss für Gesundheit seine Beratungen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27652 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Änderungsanträge

Der Ausschuss für Gesundheit hat im Laufe seiner Beratungen eine Reihe von Änderungsanträgen beraten. Diese hatten im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Änderungen betreffen insbesondere die geplante Ablösung der Speicherung des elektronischen Medikationsplans, der Notfalldaten sowie der digitalen Hinweise des Versicherten zu persönlichen Erklärungen von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und die künftige Bereitstellung dieser Daten in Online-Anwendungen der Telematikinfrastruktur. Versicherte sollen auf diese Daten über die Benutzeroberfläche zugreifen, die ihnen von ihrer Krankenkasse auch für den Zugang auf ihre elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung gestellt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um Krankenkassen für die Umsetzung der einzelnen Online-Anwendungen sowie der entsprechend erforderlichen Anpassungen der Benutzeroberfläche genügend Zeit einzuräumen, wird die ursprünglich für den 1. Januar 2023 vorgesehene Ablösung dieser Daten von der eGK um 6 Monate auf den 1. Juli 2023 verschoben.

Gleichzeitig wird auch die Nutzbarkeit der eGK zur Speicherung dieser Daten um 1,5 Jahre verlängert und festgelegt, dass Karten, die von den Krankenkassen bis zum 1. Juli 2024 ausgegeben werden, technisch noch geeignet sein müssen, den elektronischen Medikationsplan, die Notfalldaten sowie die Hinweise des Versicherten zu persönlichen Erklärungen zu speichern, so dass eine Speicherung von medizinischen Daten auf der eGK abhängig von der jeweiligen Gültigkeitsdauer der eGK noch bis 2029 möglich sein wird.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die Benutzeroberfläche, die die Krankenkassen für den Zugang auf die ePA anbieten, spätestens ab dem 1. Januar 2022 nicht nur über mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet), sondern auch über einen stationären Desktop-Computer nutzbar sein muss und neben der ePA spätestens ab dem 1. Juli 2023 auch die Wahrnehmung der Versichertenrechte in den Anwendungen Online-Medikationsplan und elektronische Patientenkurzakte, insbesondere auch das Auslesen der Protokolldaten, umfassend ermöglichen muss.

Als Folgeänderung zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung der Möglichkeit, die Erklärung zur Organ- und Gewebespende auf der elektronischen Gesundheitskarte zu speichern, wird das Transplantationsgesetz dahingehend angepasst, dass die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen ihren Versicherten nicht mehr alle zwei Jahre Organspendeausweise und Aufklärungsunterlagen übersenden müssen, wozu sie bislang solange verpflichtet sind, bis die Möglichkeit zur Speicherung der Erklärungen der Versicherten zur Organ- und Gewebespende zur Verfügung steht; die Regelung würde künftig ins Leere gehen.

Des Weiteren wird der Anspruch des Versicherten auf Erstellung eines Medikationsplans in Papierform auch auf den Anspruch auf Erstellung eines elektronischen Medikationsplans erweitert. Außerdem wird zum elektronischen Medikationsplan klargestellt, dass Rechte des Versicherten bzw. Funktionen wie die Möglichkeit, Daten im elektronischen Medikationsplan selbstständig außerhalb einer Leistungserbringerumgebung einzusehen und zu verwalten, Vorab-Zugriffsberechtigungen für Leistungserbringer zu erteilen oder einen Vertreter mit der Verwaltung seiner Daten zu beauftragen, erst für den elektronischen Medikationsplan umgesetzt werden können, der nicht mehr auf der eGK gespeichert, sondern als eigene Online-Anwendung in der Telematikinfrastruktur geführt wird.

Überdies werden die Zugriffsrechte der Hebammen auf die ePA erweitert und sichergestellt, dass diese auch die medizinischen Daten in der ePA dokumentieren können, die über die im elektronischen Mutterpass erfassbaren Daten hinausgehen. Zudem sollen Notfalldaten auch dann in der ePA gespeichert werden können, wenn diese nicht mehr auf der eGK selbst, sondern in der elektronischen Patientenkurzakte bereitgestellt werden. Um darüber hinaus auch Daten aus Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der ePA dokumentieren zu können, wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beauftragt, auch die entsprechenden Struktur- und Interoperabilitätsvorgaben für DiGAs und für Daten aus Hilfsmitteln und Implantaten in Form von Medizinischen Informationsobjekten (MIOs) festzulegen sowie Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten, die im Rahmen des telemedizinischen Monitorings verarbeitet werden, zu treffen.

Weiterhin wird die Umsetzungsfrist, zu der digitale Gesundheitsanwendungen über die Telematikinfrastruktur digital verordnet werden müssen, um 9 Monate vorverlegt und vertragsärztlich tätige Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten werden verpflichtet, ab 1. Januar 2023 Verordnungen digitaler Gesundheitsanwendungen elektronisch als E-Rezept über die Telematikinfrastruktur zu übermitteln.

Da Psychotherapeuten auch über die Befugnis zur Verordnung von häuslicher psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie verfügen, werden diese ebenfalls in den Leistungserbringerkreis aufgenommen, der verpflichtet ist, entsprechende vertragsärztliche Verordnungen elektronisch über die Telematikinfrastruktur auszustellen. Um zeitgleich zur Einführung der elektronischen Verordnung von Hilfsmitteln sicherzustellen, dass auch verordnungsfähige Verbandmittel, Harn- und Blutteststreifen, Medizinprodukte sowie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung elektronisch verordnet werden können, werden ferner die entsprechenden Umsetzungsvorgaben für die Gesellschaft für Telematik sowie die Ordnungsverpflichtungen der Leistungserbringer auch auf die Verordnung bzw. Abgabe dieser Mittel sowie die entsprechenden Finanzierungsvorgaben ausgedehnt. Zugleich werden die Finanzierungsvorgaben bezüglich der Kosten im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur auch auf die Leistungserbringergruppen ausgedehnt, die diese vorordneten Mittel abgeben. Zur Vereinachung des Verfahrens bei der Finanzierung der Kosten der Rehabilitationseinrichtungen beim Anschluss an die

Telematikinfrastruktur wird ein weniger aufwändiges Verfahren für die gesetzliche Krankenversicherung als das bisher vorgesehene Umlageverfahren vorgesehen. Darüber hinaus wird auch für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Alterskasse eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Beteiligung an der Finanzierung des Anschlusses der Rehabilitationseinrichtungen an die Telematikinfrastruktur ermöglicht. Zudem werden die Regelungen zur Finanzierung der den Hebammen und Physiotherapeuten mit dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten auf die von Hebammen geleiteten Einrichtungen erstreckt. Zusätzlich wird, da sich diese Einrichtungen freiwillig an die Telematikinfrastruktur anschließen können, für sie eine Finanzierungsregelung zur Erstattung der Ausstattungs- und Betriebskosten ab dem 1. Oktober 2021 geschaffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der beschlossenen Änderungsanträge ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung Anforderungen an die Interoperabilität von Praxisverwaltungssystemen zu definieren, um Leistungserbringern eine einfache und komfortable Meldung von Videosprechstunden an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu ermöglichen. Zugleich wird wie Verpflichtung zur Nutzung zertifizierter Software zur Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen auf den 1. Januar 2023 verschoben, um einen Gleichlauf mit der Einführung vollständig elektronischer Verordnungsverfahren zu ermöglichen und den Aufwand für Leistungserbringer und Industrie so gering wie möglich zu halten. Durch eine Änderung des Apothekengesetzes wird klargestellt, dass das dort geregelte Zuweisungs- und Makelverbot insbesondere auch für die elektronischen Zugangsdaten (eToken) gilt, die für den Zugriff auf die Verordnungsdaten und die Einlösung der elektronischen Verordnungen benötigt werden. Zudem soll ein Verstoß gegen das Verbot, Verschreibungen zu sammeln, an Apotheken zu vermitteln oder weiterzuleiten und dafür für sich oder andere einen Vorteil zu fordern, sich einen Vorteil versprechen zu lassen, anzunehmen oder zu gewähren, welches im Unterschied zu dem Zuweisungs- und Makelverbot bisher nicht bußgeldbewehrt ist, obwohl die Taten hinsichtlich des Unrechtsgehalts vergleichbar sind, nun auch bußgeldbewehrt sein. Die elektronischen Programme, die die Vertragsärzte für die Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nutzen dürfen, müssen ab dem 1. Juli 2023 auch die sogenannten Rote-Hand-Briefe enthalten; die zuständige Bundesoberbehörde veröffentlicht eine Fassung, die zur Abbildung in diesen Programmen geeignet ist. Die bisher geübte Praxis, dass die zuständige Bundesoberbehörde die sogenannten Rote-Hand-Briefe des Zulassungsinhabers auf ihrem Internetportal veröffentlicht, wird gesetzlich geregelt. Um eine fristgerechte Nutzung der von den Krankenkassen anzubietenden digitalen Identitäten in der Versorgung zu ermöglichen, werden die Krankenkassen verpflichtet, ab dem 1. Juli 2022 Testumgebungen für Dritte bereitzustellen. Mit den Änderungsanträgen wurde zudem beschlossen, die Videosprechstunde weiter zu stärken. So wird zukünftig auch die Vergütung der Videosprechstunde im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung ermöglicht und das komplementäre Verhältnis von Videosprechstunde und Präsenzbehandlung sowie aufsuchendem Bereitschaftsdienst im Rahmen des Notdienstes präzisiert. Um auch zukünftig weiter sachgerecht auf besondere Bedarfslagen reagieren zu können, wird die vorgesehene Ausweitung der Videosprechstunde auf 30 % der Behandlungsfälle um Regelungen ergänzt, die in Krisensituationen wie etwa der Pandemie eine weitergehende Flexibilisierung ermöglichen. Ebenfalls wurde beschlossen, die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung ohne die Möglichkeit einer telemedizinischen Folgefeststellung für die Dauer von drei Kalendertagen zu ermöglichen. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Umsetzung der Regelung begleiten und darüber berichten. Des Weiteren wurden Änderungen beschlossen, die die Regelungsaufträge zur Fortschreibung der technischen Vereinbarungen über telemedizinische Verfahren konkretisieren und um eine Verpflichtung der Vertragspartner des Bundesmantelvertrages ergänzen, technische Verfahren zur Durchführung des telemedizinischen Monitorings festzulegen.

Es wurde beschlossen, die Einführung digitaler Innovationen wie digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen enger zu begleiten. Die Selbstverwaltung wird dem Deutschen Bundestag zukünftig regelmäßig über die Entwicklung der neuen Leistungsbereiche berichten. Im Hinblick auf die damit intendierte regelmäßige Evaluation der Regelungen wurde beschlossen, die vorgesehene Ausweitung der initialen Erprobung von digitalen Gesundheitsanwendungen auf 24 Monate zunächst zurückzustellen. Um den hohen Vertrauens Erwartungen der Versicherten in digitale Versorgungsangebote noch besser gerecht werden zu können, werden die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit zukünftig in Zertifizierungsverfahren geprüft und bestätigt. Hierzu werden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die erforderlichen Festlegungen treffen.

Zugleich wurden im Bereich der digitalen Pflegeberatung und beim Verfahren über die Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegenanwendungen Regelungen beschlossen, die die Integration digitaler Innovationen in die häusliche Versorgung Pflegebedürftiger beschleunigen und stärker konturieren sollen. Hierzu gehören etwa ein Verfahren zur Aufteilung des Leistungsanspruchs des Pflegebedürftigen nach § 40b des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von insgesamt 50 Euro jeweils für digitale Pflegeanwendungen und für ergänzende Unterstützungsleistungen Dritter aufzuwendende Leistungsausgaben durch den Spitzenverband Bund der und die Verpflichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Mitteilung der von diesem festgestellten Unterstützungsleistungen als Information an die Pflegeselbstverwaltung. Zudem wurde das Verhältnis von digitaler Pflegeberatung und klassischen Präsenzangeboten gestärkt. Die individuelle Beratung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin wird durch Beratungsangebote mittels barrierefreier digitaler Anwendungen ergänzt, aber nicht ersetzt. Zuletzt wurden Regelungen als redaktionelle Folgeänderung beschlossen, die der Übernahme der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes Rechnung tragen.

Weitere Änderungsanträge betreffen die Digitalisierung in der Pflege, wie die Fristverlängerung der Förderung von Digitalinvestitionen von 2021 auf 2023, die Einbindung der Medizinischen Dienste in die Telematikinfrastruktur bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und die Einführung eines Modellvorhabens zur Erprobung von Telepflege. Zudem wird klargestellt, dass im Rahmen der Fördermaßnahmen des § 45c Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei der Förderung der Selbsthilfe in der Pflege jeweils auch digitale Anwendungen bei der Förderung berücksichtigt werden können und dass durch die Pflegekassen auch digitale Pflegekurse angeboten werden sollen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Kontrahierungszwang für die private Pflege-Pflichtversicherung einschließlich der Vertragsbedingungen auch für die Mitglieder von Solidargemeinschaften gelten soll.

Weiterhin wurde beschlossen, die Verpflichtung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, für das Nationale Gesundheitsportal eine Schnittstelle bereitzuhalten, um die Vermittlung von Videosprechstunden über das Nationale Gesundheitsportal zu ermöglichen, zunächst nicht umzusetzen. Der Einrichtung eines nutzerfreundlichen Portals durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Umsetzung soll nicht durch zusätzliche Anforderungen erschwert werden.

Schließlich wurde eine Verschiebung der Umsetzung der Integration von Schnittstellen in Backendsysteme von Hilfsmitteln und Implantaten auf den 1. Juli 2024 beschlossen. Dabei wurde klargestellt, dass die Pflicht zur Bereitstellung lediglich für DiGA nach Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen gilt, ausschließlich Backendsysteme betroffen sind und eine Beschränkung der Datenbereitstellung auf versorgungsrelevante, vorhandene Daten sowie entgeltlich erfolgt.

Die Frist für die Integration der Schnittstellen für informationstechnische Systeme in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung, in Krankenhäusern und in der pflegerischen Versorgung, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten eingesetzt werden, wird durch die Möglichkeit der abweichenden Regelung durch Rechtsverordnung flexibilisiert. In dieser Rechtsverordnung können nun zudem Festlegungen zur Integration von Schnittstellen in Praxisverwaltungssysteme zur Meldung von Videosprechstunden an Kassenärztliche Vereinigungen getroffen werden. Es wurde beschlossen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer die Gesellschaft für Telematik für die Bestätigung informationstechnischer Systeme in Krankenhäusern und in der pflegerischen Versorgung Gebühren erheben und die Telematikgebührenverordnung entsprechend angepasst werden kann.

Zudem wurde eine Regelung beschlossen, die vorsieht, dass für den Fall, dass die Gesellschaft für Telematik einzelne Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur selbst betreibt, deren Sicherheit durch ein externes Sicherheitsgutachten und die Einbindung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gewährleistet wird.

Mit Blick auf die Nutzung der Telematikinfrastruktur durch weitere Kostenträger wird klargestellt, dass Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die Postbeamtenkrankenkasse, die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, die Bundespolizei und die Bundeswehr innerhalb der Telematikinfrastruktur neben elektronischen Gesundheitskarten auch digitale Identitäten nach Maßgabe bestimmter Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stellen kann. Die Verwendung der Telematikinfrastruktur für Anwendungen des Sozialen

Entschädigungsrechts setzt nun, ebenso wie ihre Verwendung für weitere Anwendungen ohne Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte, eine Bestätigung durch die Gesellschaft für Telematik voraus.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von Detailregelungen beschlossen, wie eine Anpassung der Frist, ab der im Krankenhaus tätige ermächtigte Ärztinnen und Ärzte sanktioniert werden können, wenn sie noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind, an die diesbezüglich für die Krankenhäuser geltende Frist und eine klarstellende Regelung zur Kostenträgerschaft in Bezug auf die von den Krankenkassen und ihren Verbänden räumlich, organisatorisch und personell getrennten Vertrauensstelle. Daneben wurden in diversen Bereichen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen beschlossen.

Schließlich wurde in der Datenschutz-Folgenabschätzung im Anhang des Gesetzentwurfs klargestellt, dass für andere IT-Komponenten in der Leistungserbringenumgebung, die nicht Teil der dezentralen Infrastruktur der Telematikinfrastruktur sind, vom Leistungserbringer nicht stets, sondern nur dann eine ergänzende eigene Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind.

Die diesen Änderungen zu Grunde liegenden Änderungsanträge wurden wie folgt abgestimmt:

Die Änderungsanträge 1, 6 und 21 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge 2 bis 5, 7 und 20 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 sowie der Änderungsantrag 23 neu auf Ausschussdrucksache 19(14)315.3 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge 8, 16, 18, 24 und 25 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag 9 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge 10, 15 und 17 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Die Änderungsanträge 11 und 14 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag 12 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge 13 und 22 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag 19 auf Ausschussdrucksache 19(14)315.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem hat dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(14)315.2 ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32 Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg) wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. bis zum 1. Januar 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit im Notfall ein stationärer und mobiler Zugriff durch Ärzte, durch Ärzte autorisierte medizinische Mitarbeiter der Einrichtung und Notfallsanitäter auf die Notfalldaten in einer elektronischen Patientenkurzakte auch ohne den physischen Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte oder der digitalen Identität des Versicherten möglich ist, sofern der Versicherte in eine solche Zugriffsoption zuvor einmalig durch technische Verfahren eingewilligt hat und er eine solche Einwilligung jederzeit widerrufen kann; dazu sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für den Rettungsdienst zuständigen Berufsverbänden sowie den Patientenorganisationen, die in der Verordnung nach § 140g genannt oder nach ihr anerkannt sind, Festlegungen zu treffen, die missbräuchliche Zugriffe verhindern oder erkennen lassen, Versicherte über jeden Notfallzugriff auf ihre in einer elektronischen Patientenakte oder elektronischen Patientenkurzakte gespeicherten Notfalldaten aktiv informieren sowie eine Protokollierung der Zugriffe durch Notfallpersonal vorsehen.“

2. In Nummer 58 Buchstabe c) wird Doppelbuchstabe bb) gestrichen.

Begründung:

In der Notfallversorgung zählt oft jede Minute. Im Falle einer medizinischen Notsituation muss ein mobiler und schneller Zugriff von Notärzt*innen, Telenotärzt*innen und deren Mitarbeiter*innen sowie Notfallsanitäter*innen auf die in der elektronischen Patientenakte abgelegten Notfalldaten auf Wunsch der Versicherten lesend und schreibend gewährleistet sein, unabhängig vom physischen Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte oder digitale Identität der Patientin oder des Patienten. Versicherte sollte einer solchen Notfallzugriffsoption im Vorfeld freiwillig zustimmen sowie diese ausschließlich können. Um eine missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeit erkennbar zu machen und somit abschreckend gegen eine missbräuchliche Nutzung zu wirken, sollten Versicherte über jeden Zugriff auf ihre Notfalldaten automatisch und unverzüglich informiert werden und eine Protokollierung der Zugriffe vorgesehen sein. Die Gesellschaft für Telematik wird mit der Regelung beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für den Rettungsdienst zuständigen Berufsverbänden sowie den Patientenverbänden ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Zusätzlich soll die Regelung bestehen bleiben, die für einen Zugriff auf die Notfalldaten die aktive Freigabe des Versicherten vorsieht, sodass diejenigen Versicherten, die einer grundsätzlichen Öffnung für den protokollierten Notfallzugriff nicht zustimmen möchten, im Bedarfsfall dem Zugriff auf die Notfalldaten fallweise zustimmen können (z.B. durch Aushändigung der elektronischen Gesundheitskarte).

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)315.2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, das DVPMG sei bereits das vierte Gesetz, mit dem die Koalition den Weg der Digitalisierung des Gesundheitswesens konsequent fortschreite. Es sei ein iterativer Prozess, die digitalen Möglichkeiten ständig zu erweitern. Ziel des Gesetzes sei es, einen Mehrwert für die Versicherten und Patientinnen und Patienten zu schaffen, so zum Beispiel mit der Schaffung der digitalen Identität. Gerade in Pandemiezeiten werde besonders deutlich, wie wichtig digitale Anwendungen und Vernetzungen für die Versicherten seien. Mit diesem Gesetz werde der Rahmen weiter ausgebaut, in dem sich private und staatliche Akteure bewegen könnten. Insbesondere der innovative Input von privaten Unternehmen spiele eine entscheidende Rolle. Der Staat könne es alleine nicht schaffen, den Fortschritt in diesem so wichtigen Bereich voranzutreiben. Auch in der kommenden Legislaturperiode werde es voraussichtlich einige gesetzgeberische Maßnahmen geben, mit denen die Digitalisierung des Gesundheitswesens im Interesse der Versicherten vorangetrieben werde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit diesem Gesetz würden viele neue und weitergehende Aspekte der Digitalisierung des Gesundheitswesens aufgegriffen und Veränderungen vorgenommen, so zum Beispiel die Schaffung einer digitalen Identität. Insbesondere der Pflegebereich würde mit DIPAS (digitales Partizipationssystem) im Interesse der zu Pflegenden als auch der pflegenden Angehörigen nach vorne gebracht. Dies werde nicht alle Probleme in der Pflege lösen, aber einen Mehrwert schaffen. Weitere Verbesserungen beträfen das Verordnungswesen und die Anbindung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur. Die Anbindung aller Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Heil- und Hilfsmittelbringer werde letztlich allen Versicherten zu Gute kommen. Man werde auch in Zukunft die Digitalisierung des Gesundheitswesens mit innovativen Maßnahmen vorantreiben.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die geplanten Maßnahmen zur besseren digitalen Ausstattung der Pflege, des Ausbaus der Telemedizin und der modernen Vernetzung im Gesundheitswesen. Allerdings sei man nicht überzeugt davon, dass mit der derzeitigen Ausgestaltung die digitalen Apps den Pflegealltag tatsächlich effektiver gestalten könnten. Es sei zu befürchten, dass die Apps wenig bis gar nicht genutzt würden. Den seit Jahrzehnten bestehenden Pflegenotstand zu beseitigen, erfordere bessere und nachhaltige Effekte zur Verbesserung des Pflegealltags. Letztlich wäre eine Entbürokratisierung in der Pflege wünschenswert. Dies werde mit diesem Gesetz allerdings nicht erreicht. Die elektronische Patientenakte sei in der derzeitigen Ausgestaltung kompliziert und einige Punkte müssten besser geregelt werden, da ansonsten Probleme auftreten könnten. Dass die gematik mehrheitlich dem Bund gehöre, aber zu 100 Prozent beitragsfinanziert sei, halte man für ebenso wenig hinnehmbar wie die Tatsache, dass die gematik in Doppelfunktion als Dienstleister und Genehmigungsbehörde aktiv sein solle.

Die **Fraktion der FDP** zeigte sich erfreut, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens mit diesem Gesetz einen weiteren Schub erfahre, da diese von elementarer Bedeutung sei. Es sei positiv zu beurteilen, dass die Vermittlung von Vor-Ort-Arztterminen und telemedizinische Leistungen erweitert würden. Auch die Weiterentwicklung der elektronischen Verordnung und des elektronischen Rezepts würden begrüßt. Des Weiteren seien digitale Gesundheitsanwendungen für die Gesundheitsversorgung und die neuen digitalen Anwendungen in der Pflege wichtige und zukunftsweisende Bausteine. Allerdings sehe man die Regelung zum nationalen Gesundheitsportal kritisch. Mit diesem Gesetzentwurf könne nicht gewährleistet werden, dass das Angebot von zentralen Gesundheitsinformationen ohne Bewertung oder Lenkung bereitgestellt werde. Außerdem erfolge damit eine Verdrängung von seriösen privaten Gesundheitsportalen. Dies sei in der Folge eine Reduzierung der Medien- und Meinungsvielfalt und stelle eine Verletzung der Pressefreiheit dar, der man nicht zustimmen könne.

Nach **Ansicht der Fraktion DIE LINKE**, regle das DVPMG die weitere Digitalisierung des Gesundheitswesens sehr kleinteilig und passe in die sehr aktionistische Digitalisierungsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit. Hochproblematisch sei zum Beispiel die Vorstellung, dass die Telematikinfrastruktur vorrangig eine Spielwiese für private Anwendungen sein solle und die gematik als Betreiberin praktisch nur als Schiedsrichterin agieren solle. Die Einbeziehung der Pflege nach SGB XI sei zweifellos ein Fortschritt. Im ländlichen Raum könnten größere Effekte entstehen, falls die erforderlichen Netze zur Verfügung stünden. Allerdings werde auch hier ein neuer Markt geschaffen. Nicht geregelt sei die Finanzierung für die Pflegedienste. Es bestehe die große Gefahr, dass die Anschaffung der notwendigen Hardware von den Menschen mit Pflegebedarf über die Investitionskostenzulage finanziert werden müsse. In der Summe fehle eine Digitalstrategie, die primär die zu Pflegenden, die pflegenden Angehörigen und die Beschäftigten in den Blick nehme und mit der die Gestaltungshoheit in öffentlicher Hand bleibe und nicht in erster Linie die IT-Industrie unterstützt werde. Der Patientennutzen und eine reale Preisgestaltung müssten zur Voraussetzung für die breite Anwendung von digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen gemacht sowie die informationelle Selbstbestimmung und Datensicherheit als wesentlicher Bestandteil anerkannt und nicht als Hemmschuh betrachtet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte dem Gesetzentwurf zu, da er viele Versäumnisse der Vergangenheit ausräume und technisch für einen Sprung nach vorne Sorge. Gleichzeitig fehle aber weiterhin eine strategische Aufstellung für die Digitalisierung im Gesundheitswesen und eine glasklare NutzerInnen-Perspektive. Weiterhin bestehe Reformbedarf bei der Governance-Struktur, damit es eine strategische Aufstellung sowie eine Trennung der technischen Umsetzung gebe. Außerdem müsse die Barrierefreiheit im weiteren Sinne aller Sinnesbeeinträchtigung mit einbezogen werden. Zudem fehle weiterhin die systematische Förderung der Digitalkompetenz der NutzerInnen. Eine große Bedeutung habe auch die Einbeziehung der Bundespflegekammer in die

Digitalisierung der Pflege, die weiterhin unzureichend geregelt sei. Insgesamt fehle es an einer strategischen Ausrichtung der Digitalisierung, so dass in der kommenden Wahlperiode an mehreren Stellen nachgebessert werden müsse.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/27652** empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Der Anspruch auf die Erstellung eines Medikationsplans in Papierform wird um den Anspruch auf die Erstellung eines elektronischen Medikationsplans ergänzt.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung keine Änderungen. Die gesetzlich bereits vorgesehene produktgenaue Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen durch die Leistungserbringer bleibt durch die Regelung unberührt.

Zu Absatz 6

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz haben die Versicherten einen Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erhalten. Im Oktober 2020 wurden nach Abschluss der Prüfung nach § 139e erstmals digitale Gesundheitsanwendungen in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen. Um eine strukturierte Betrachtung der Entwicklung des neuen Leistungsbereiches in der gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen, erstellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) erstmals zum 31. Dezember 2021 und in Folge jährlich einen Bericht über die Erbringung von Leistungen nach § 33a in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei berichtet der GKV-SV über den Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nach § 33a, inwieweit eine Abgabe in Folge ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Verordnung oder nach Genehmigung durch die Krankenkassen erfolgt ist, welche Leistungserbringergruppen in welchem Umfang digitale Gesundheitsanwendungen verordnen und über die von digitalen Gesundheitsanwendungen behandelten Erkrankungen oder Behinderungen. Neben einer quantitativen Betrachtung des Verordnungsgeschehens und der Kostenentwicklung sind dabei nach Möglichkeit auch weitergehende Betrachtungen über die Entwicklung der Versorgung unter dem Eindruck des Einsatzes digitaler Gesundheitsanwendungen vorzunehmen. Der GKV-SV bestimmt die von den Mitgliedskassen zu übermittelnden statistischen Daten sowie die Form der Übermittlung. Relevante statistische Daten umfassen dabei etwa die identifizierenden Merkmale der digitalen Gesundheitsanwendung, die Anzahl der Verordnungen und Genehmigungen, Informationen über die verordnenden Leistungserbringer, die Verordnungsintervalle, Kosten sowie weitere Informationen, die eine Annäherung an die Nutzung ermöglichen. Personenbezogene Daten sind nicht betroffen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 139e Absatz 9 weitere Inhalte des Berichtes bestimmen. Wegen der großen Bedeutung der Schaffung einer neuen Leistungsart ist der vorgesehene Bericht dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Gesundheit zu erstatten

Zu Nummer 4a

Es wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Mit Artikel 1 Nummer 27 des MDK-Reformgesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), das insoweit am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurden dem § 295 Absatz 1 weitere Sätze angefügt. Deshalb ist der mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Terminservice- und Versorgungsgesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), das insoweit am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, dem § 295 Absatz 1 angefügte Satz, der in § 49 Absatz 1 Nummer 5 in Bezug zu nehmen ist, nunmehr Satz 10.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert. Durch die Regelung wird für Leistungserbringer eine Verpflichtung zur Nutzung von zertifizierter Software für Leistungen nur insoweit begründet, wie für die maßgebliche Leistungserbringergruppe eine Befugnis zur Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Änderung wird geregelt, dass die elektronischen Programme, die die Vertragsärzte für die Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nutzen dürfen, ab dem 1. Juli 2023 auch Schulungsmaterial im Sinne des § 34 Absatz 1f AMG sowie die für die sichere Anwendung eines Arzneimittels erforderlichen Informationen über Arzneimittelrisiken für Angehörige der Gesundheitsberufe im Sinne des § 34 Absatz 1h AMG, also die sogenannten Rote-Hand-Briefe, enthalten müssen. Letzteres gilt sowohl für die Rote-Hand-Briefe des Zulassungsinhabers oder der zuständigen Bundesoberbehörde nach § 34 Absatz 1h AMG als auch für die Rote-Hand-Briefe des Registrierungsinhabers nach § 34 Absatz 1h in Verbindung mit § 39 Absatz 2e oder § 39d Absatz 6 AMG.

Die Regelung dient der Verbesserung der Arzneimittelsicherheit. Sie ist erforderlich, um Vertragsärztinnen und Vertragsärzten die Informationen nach § 34 Absatz 1f AMG und § 34 Absatz 1h AMG umgehend auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Bisher werden die Informationen von den Zulassungsinhabern per Post versendet, so dass sie den Adressaten nicht immer zeitnah zur Verfügung stehen. Erfasst von der gesetzlichen Neuregelung sind elektronische Programme, die für die vertragsärztliche Versorgung genutzt werden. Daher müssen die Zulassungsinhaber die Informationen den Beschäftigten des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzten in der stationären Versorgung und ausschließlich privaten tätigen Ärztinnen und Ärzten, die diese Programme nicht nutzen, weiterhin auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen.

Zu Buchstabe b

Für die Umsetzung der Verpflichtung zur Nutzung zugelassener Verordnungssoftware durch die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wird eine Frist bis zum 1. Januar 2023 gewährt. Diese Frist trägt der Erforderlichkeit der vorherigen Durchführung des Zulassungsverfahrens durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung Rechnung. Bis zum 1. Januar 2023 dürfen bestehende elektronische Programme verwendet werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des komplementären Charakters der telemedizinischen Leistungserbringung im Rahmen des Notdienstes. Durch die ergänzende Bereitstellung telemedizinischer Leistungen soll keine Beeinträchtigung des bisherigen Angebotes von Notdienstleistungen im Wege von Präsenz- und aufsuchenden Angeboten erfolgen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Frist für die Erstellung der Richtlinie zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen und vollständigen Bereitstellung von Informationen über Sprechstundenzeiten und die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung wird auf sechs Monate verlängert.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendschutzgesetz – KJSG) in § 87 Absatz 2a ein neuer Satz 8 eingefügt wurde. Bei Doppelbuchstabe bb erfolgt zudem die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der zu erstellende Bericht über die Entwicklung der Telemedizin in der gesetzlichen Krankenversicherung soll auch die Teilnahme von Leistungserbringern an der Versorgung im Rahmen der Videosprechstunde betrachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang von der Möglichkeit, freie Termine für Videosprechstunden nach § 75 Absatz 1a Satz 21 SGB V zu melden, Gebrauch gemacht wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Gesetzentwurf misst der psychotherapeutischen Leistungserbringung einen hohen Stellenwert bei. Der bestehende Regelungsentwurf zu § 87 Absatz 2a Satz 20 SGB V in der Fassung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes verpflichtet den Bewertungsausschuss, psychotherapeutische Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde zu ermöglichen. Ergänzend werden die Partner der Vereinbarung nach § 365 SGB V mit der Fortschreibung dieser Vereinbarung über technische Verfahren zur Videosprechstunde beauftragt. Dabei ist nicht nur den geänderten Kommunikationsgewohnheiten über Anwendungen auf mobilen Endgeräten Rechnung zu tragen. Vielmehr sind auch neue Versorgungsszenarien, wie etwa die Leistungserbringung im Rahmen der Gruppentherapie, in den technischen Festlegungen, beispielsweise durch geeignete technische Sicherungsinstrumente gegen die Aufzeichnung von Sitzungen durch einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, abzubilden.

Der Auftrag an den Bewertungsausschuss wird mit dem vorgesehenen Änderungsantrag um die Verpflichtung ergänzt, die Besonderheiten der psychotherapeutischen Akutbehandlung im Rahmen einer Videosprechstunde zu berücksichtigen. Auch in der psychotherapeutischen Akutsituation kann die Videobehandlung gegebenenfalls ausreichen. Dies kann jedoch nur unter Beachtung der strengen Anforderungen des Berufsrechts an eine ordnungsgemäße Leistungserbringung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der individuellen Behandlungssituation im konkreten Einzelfall erfolgen. Deshalb wird der Bewertungsausschuss mit der erfolgten Ergänzung des letzten Satzes in § 87 Absatz 2a SGB V dazu beauftragt, Kriterien festzulegen, unter welchen Umständen die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden kann. Zugleich unterfällt die Leistungserbringung der mengenmäßigen Begrenzung nach den neuen Regelungen in § 87 Absatz 2a Satz 30 und 31 SGB V in der Fassung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Selbstverwaltung in bestimmten Ausnahmefällen von bestehenden Vorgaben und Vereinbarungen abweichen können muss. Durch die Ergänzung wird der Bewertungsausschuss dazu ermächtigt, in besonderen Ausnahmesituationen, wie beispielsweise dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, von der Vorgabe nach § 87 Absatz 2a Satz 30 und 31 SGB V in der Fassung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, 30 Prozent der Leistungen als Videosprechstunde zu ermöglichen, abweichende Regelungen zu beschließen. Der Beschluss muss für einen bestimmten, genau zu definierenden Zeitraum befristet sein.

Um der besonderen Situation der Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Akutbehandlung gerecht zu werden, wird der Bewertungsausschuss beauftragt, bis zum 30. September 2021 Voraussetzungen festzulegen, unter deren Berücksichtigung die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden kann. Dabei können sich die Voraussetzungen unter anderem auf bestimmte Umstände, die im jeweiligen Einzelfall vorliegen müssen, beziehen oder auf eine quantitative Begrenzung, sofern diese erforderlich sind, um das Ziel der psychotherapeutischen Akutbehandlung nicht zu gefährden.

Zu Nummer 11

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird durch die Regelung in Artikel 1 Nummer 11 beauftragt, Regelungen für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung zu treffen. Der Regelungsauftrag wird dahingehend präzisiert, dass die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in diesen Fällen nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und keine Folgefeststellung vorgenommen werden soll, wenn die erstmalige Feststellung im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung erfolgt ist, so dass das Fortbestehen einer im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung festgestellten Arbeitsunfähigkeit nur im Wege einer Präsenzuntersuchung festgestellt werden kann. Im Rahmen dieser Eingrenzung bleibt es dem G-BA unbenommen, weitergehende Regelungen und Anforderungen an die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss wird im Rahmen eines Berichtes die Umsetzung des Regelungsauftrages evaluieren. Der Bericht ist zwei Jahre nach Inkrafttreten der durch den G-BA zu treffenden Regelungen zu erstellen. Dabei ist unter anderem darauf einzugehen, ob und inwieweit ein Missbrauchspotential besteht. Bei der Evaluierung ist auch die Perspektive der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe b

Im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung zu Regelungen über die Einzelheiten der telemedizinischen Leistungserbringung in den jeweiligen Heilmittelbereichen bis zum 31. Dezember 2021 legt die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Leistungen, die telemedizinisch erbracht werden können sowie die technischen Voraussetzungen, die für eine derartige Leistungserbringung erforderlich sind, fest. Durch die vorgenommene Änderung wird der Schiedsstelle eine Frist von drei Monaten zur Festlegung der oben genannten Regelungen gesetzt, um die Möglichkeit der telemedizinischen Leistungserbringung von Heilmitteln möglichst zeitnah als Regelleistung zu gewährleisten.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe d

Festsetzungen der Schiedsstelle über die Inhalte der Rahmenvereinbarung sind innerhalb von drei Monaten zu treffen. Dies gilt auch für die Festlegung von Höchstbeträgen als Bestandteil der Rahmenvereinbarung nach § 134 Absatz 5.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Ergebnis der öffentlichen Anhörung. Der Regelungsgehalt bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Nummer 16

Die vorgesehene Verlängerung der initialen Erprobung auf 24 Monate in besonderen Fällen (§ 139e Absatz 4a SGB V) wird aufgehoben. Vor Prüfung einer entsprechenden Anpassung gilt es zunächst den Bericht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen abzuwarten und die gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe h

Zu Absatz 10

Die Regelung enthält gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung keine Änderungen. Im Übrigen bleibt es Kostenträgern, die digitale Versorgungsangebote etwa im Wege von Leistungen nach § 20 oder § 140a zu Verfügung stellen, unbenommen, in den maßgeblichen Regelwerken bzw. bei Vertragsschluss die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen und Verfahren an den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit im Rahmen der Leistungserbringung zu nutzen.

Zu Absatz 11

Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen weisen die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 139e Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 derzeit unter Verwendung der Erklärung nach Anlage 1 zur Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) nach. Bisher haben es Akteure am Markt versäumt, etwa aufgrund von Verhaltensregeln nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 die Voraussetzung für die Einführung von Verfahren zur Zertifizierung der Erfüllung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch digitale Versorgungsprodukte zu schaffen, deren Vorlage das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 7 Absatz 1 DiGAV verlangen könnte. Zugleich standen bisher keine Stellen nach den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 39 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung, die geeignete Prüfverfahren bereitstellen.

Mit der vorgesehenen Regelung wird daher das BfArM beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Prüfkriterien zu erarbeiten. Die zu erarbeitenden Prüfkriterien sollen die geltenden und abstrakten datenschutzrechtlichen Anforderungen etwa der Verordnung (EU) 2016/679 und des § 4 DiGAV in anwendungsgerechte Prüfungspunkte übersetzen. Durch die Beteiligung des BSI wird dabei gewährleistet, dass inhaltliche Überschneidungen oder Widersprüche zu den nach § 139e Absatz 10 festzulegenden Anforderungen vermieden werden. Die Festlegung der Prüfkriterien erfolgt dabei erstmalig bis zum 31. März 2022. Eine Aktualisierung hat im Hinblick auf die Fortentwicklung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen in der Regel jährlich zu erfolgen. Ausnahmsweise kann dabei auch eine unterjährige Anpassung erforderlich sein, wenn etwa aufgrund geänderter Rechtsprechung oder datenschutzrechtlicher Vorfälle Anpassungen veranlasst sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Stellen im Sinne der Artikel 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679 und des § 39 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Grundlage der festgelegten Prüfkriterien Prüfprogramme entwickeln und Verfahren zur Zertifizierung der Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch digitale Gesundheitsanwendungen bereitstellen. Sofern diese Verfahren zur Verfügung stehen, erfolgt am 1. April 2023 eine Ablösung der bisherigen Verfahren unter Verwendung der Selbsterklärung nach Anlage 1 durch das in diesem Absatz vorgesehene Nachweisverfahren. Der Nachweis der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 139e Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist ab diesem Zeitpunkt unter Verwendung eines Zertifikates zu führen.

Im Übrigen bleibt es Kostenträgern, die digitale Versorgungsangebote etwa im Wege von Leistungen nach § 20 oder § 140a zu Verfügung stellen, unbenommen, in den maßgeblichen Regelwerken die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen und Verfahren an den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz im Rahmen der Leistungserbringung zu nutzen.

Zu Nummer 19a

Es handelt sich um eine Verweisanpassung aufgrund der Neufassung des § 255 Absatz 2.

Zu Nummer 20a

§ 290 Absatz 2 enthält Regelungen zum Verfahren der Vergabe der Krankenversichertennummer. Gemäß § 290 Absatz 2 Satz 2 ist die Krankenversichertennummer von einer von den Krankenkassen und ihren Verbänden räumlich, organisatorisch und personell getrennten Vertrauensstelle zu vergeben. Eine Regelung zur Kostenträgerschaft in Bezug auf diese Vertrauensstelle enthält die Norm bislang nicht. Die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Vertrauensstelle anfallenden Verwaltungskosten werden bislang vom GKV-Spitzenverband getragen. Die Einfügung dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 21

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Zuge der schrittweisen Ablösung der elektronischen Gesundheitskarte als Speicherort von Daten, künftig keine Daten mit Ausnahme der nach § 291a, auf der Karte gespeichert werden. Anders als bei den Daten des Medikationsplans, den Notfalldaten und den Hinweisen des Versicherten zu persönlichen Erklärungen, werden aber die auf der elektronischen Gesundheitskarte noch gespeicherten Versichertenstammdaten ab dem 01. Januar 2023 nicht mehr aktualisiert. Dies kann ab 2023 bei den Leistungserbringern zu abweichenden Daten zwischen denen, die auf der elektronischen Gesundheitskarte und denen, die im Onlinedienst gespeichert sind, führen. Denn die Angaben zu versorgungsrelevanten Daten wie z.B. Zuzahlungsbefreiung, ruhender Leistungsanspruch oder Leistungsanspruch können sich verändern, so dass die nicht aktualisierten Daten auf der Karte von den online gespeicherten Daten abweichen. In der Folge würde dies für die Krankenkassen ab 2023 de facto die Neuausgabe von Karten bei jeder Änderung der Stammdaten bedeuten. Sofern Stammdaten zur Unterstützung eines Offline-Szenarios weiterhin auf der Karte gespeichert werden sollen, darf dies daher ausschließlich die Daten umfassen, die auch auf der Karte optisch personalisiert sind. Dazu gehören die Versichertennummer, das Institutionskennzeichen (IK) der Kasse, Name, Vorname und Geburtsdatum. Diese Daten sind auch für die Abrechnung im Ersatzverfahren ausreichend. Eine Änderung dieser Daten führt ohnehin zu einem Austausch der Karte.

Eine Speicherung von Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte erhöht zudem die Komplexität und die Aufwände erheblich, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert gegenüberstünde. Dabei ist insbesondere davon auszugehen, dass auf Grund des Schutzbedarfs der betroffenen Daten weiterhin hohe sicherheitstechnische Anforderungen an die elektronische Gesundheitskarte gestellt werden, sofern weiterhin eine Speicherung von Daten vorgesehen würde. Technische Vereinfachungen, die bei der Nutzung als reiner Schlüssel möglich wären, ließen sich somit nicht realisieren.

Da sich der Einführungstermin der elektronischen Patientenkurzakte und des Online-Medikationsplans der Telematikinfrastruktur verschiebt, wird darüber hinaus klargestellt, dass elektronische Gesundheitskarten, die bis zum 1. Juli 2024 ausgestellt werden, noch technisch geeignet sein müssen, den elektronischen Medikationsplan, die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort persönlicher Erklärungen sowie die Notfalldaten aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 7

Die Regelung für die Krankenkassen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 336 Abs. 4 zum 1. Januar 2022 für die elektronische Verordnung soll es den Versicherten ermöglichen, unabhängig von der Verwendung einer NFC-fähigen elektronischen Gesundheitskarte auf die Daten des E-Rezepts zuzugreifen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Absatz 7 mit der Maßgabe der Anfügung eines neuen Satzes. Mit der von den Krankenkassen ab dem 1. Januar 2023 bereitzustellenden digitalen Identität soll es den Versicherten ermöglicht werden, mit nur einer Identität eine Vielzahl von digitalen Anwendungen im Gesundheitswesen sicher nutzen zu können. Damit eine Einbindung der sicheren digitalen Identität in diese Anwendungen möglichst schon zum 1. Januar 2023 gewährleistet werden kann, stellen die Krankenkassen zur Nutzung berechtigten Dritten ab dem 1. Juli 2022 geeignete Testumgebungen für die Identifizierung und Authentisierung der Versicherten zur Verfügung. Berechtigte Dritte können dabei auch Videodienstanbieter unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 368 oder Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen sein.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Änderungsbefehls des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Artikel 32 Nummer 11 des genannten Gesetzes zielt auf eine Änderung des § 291 zum 1. Januar 2024. Dieser Befehl geht nach der Neunummerierung durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz ins Leere und muss korrekterweise § 291a adressieren.

Zu Nummer 23 Buchstabe c

Die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Ärzte, die in einem Krankenhaus tätig sind, sollen parallel zur gesamten Krankenhaus-IT mit den für die Nutzung der Telematikinfrastruktur und für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Diensten ausgestattet werden. Für sie sollen vorab keine nicht integrierten Lösungen beschafft werden (so bereits die Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit zum Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG (BT-Drucksache 19/14867 vom 6. November 2019, Seite 94) bzw. zum Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG (BT-Drucksache 19/5593 vom 7. November 2018, Seite 123).

Nach § 291b Absatz 5 Satz 4 werden ermächtigte Ärzte, die nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind, ab dem 1. Januar 2021 sanktioniert. Krankenhäuser sind gemäß § 341 Absatz 7 Satz 1 ebenfalls zum 1. Januar 2021 verpflichtet, sich mit den für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Diensten auszustatten und sich an die Telematikinfrastruktur nach § 306 anzuschließen. Eine Sanktion für Krankenhäuser ist nach § 341 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3e Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes oder § 5 Absatz 5 der Bundespflegesatzverordnung jedoch erst ab dem 1. Januar 2022 vorgesehen.

Ausweislich der Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit zum DVG soll mit Blick auf die gemeinsame Ausstattung von Krankenhäusern und dort tätigen ermächtigten Ärzten ein Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts bestehen, ab dem Sanktionen verhängt werden können („Insofern ist es notwendig, bis

zu diesem Stichtag auch von der Sanktion für den vertragsärztlichen Teil eines Krankenhauses abzusehen“, BT-Drs. 19/14867 a. a. O.).

Mit der Anpassung der Frist auf den 31. Dezember 2021 wird dieser Gleichlauf für ermächtigte Ärzte und Krankenhäuser hergestellt. Gleichzeitig kann die Ausnahme von Kürzungen nach § 291b Absatz 5 Satz 3 entfallen. Als Folge der Fristanpassung kommt auch die dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur nachgelagerte Frist für den Nachweis der für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste (§ 341 Absatz 6 Satz 1 und 2) nicht zum Tragen. Eine Sanktion der ermächtigten Ärzte scheidet insoweit aus.

Dasselbe gilt für ermächtigte Krankenhäuser sowie die nach § 75 Absatz 1b Satz 3 auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den Notdienst einbezogenen zugelassenen Krankenhäuser. Im Übrigen entspricht die Änderung dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises in Folge der Änderungen durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz

Zu Nummer 31 Buchstabe a

Der Verweis auf den bisherigen § 384 wird nach seiner Verschiebung um eine Paragraphenstelle auf den neuen § 385 angepasst.

Zu Nummer 32 und Nummer 60 Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Verlängerung der Frist, zu der der elektronische Medikationsplan als eigene Online-Anwendung in der Telematikinfrastruktur für den Versicherten nutzbar sein muss, sowie aufgrund der Neufassung von § 360 Absatz 4 und der Ergänzung von § 360 Absatz 7. Die Umsetzungsfrist der Gesellschaft für Telematik zum 31. Oktober 2021 zur Schaffung der Voraussetzungen für eine künftige Nutzung des elektronischen Medikationsplans als eigene Online-Anwendung in der Telematikinfrastruktur bleibt von der Verschiebung der Einführungsfrist des Online-Medikationsplans der Telematikinfrastruktur unberührt. Zur Klarstellung wird in der Nummer 5 die Umsetzungsfrist der Gesellschaft für Telematik ergänzt.

In Nummer 32 wird die bisherige Nummer 6 aufgrund einer bei der Erstellung des Entwurfs der Bundesregierung als Ergebnis der Anhörungen vorgenommenen Änderung in § 7a des Elften Buches gestrichen. Anstelle der bisherigen Regelung in Nummer 6 wird in der nunmehr neuen Nummer 7 eine neue Regelung ohne Bezug zum vormaligen Regelungsgehalt aufgenommen. Die neue Fassung des § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 verpflichtet die Gesellschaft für Telematik, bis zum 1. Januar 2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit vertragsärztliche elektronische Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen durch Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. Januar 2023 elektronisch übermittelt werden können.

Um sicherzustellen, dass auch genehmigungspflichtige Verordnungen von cannabishaltigen Arzneimitteln oder von Arzneimittel-Einzelimporten durch den Versicherten elektronisch der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden können, wird in Nummer 32 Buchstabe b des Weiteren der Umsetzungsauftrag der Gesellschaft für Telematik für ein Verfahren, das es Versicherten ermöglicht, elektronische Verordnungen, soweit erforderlich, ihrer Krankenkasse elektronisch zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen, auch auf Verordnungen von entsprechenden Arzneimitteln erweitert.

Zu Nummer 35

Die Gesellschaft für Telematik muss auch für den Ausnahmefall, dass sie einzelne Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur selbst betreibt, deren Sicherheit gewährleisten. Für diesen Fall, dass die Gesellschaft für Telematik ihre eigenen Komponenten und Dienste zulassen müsste, soll die Sicherheit durch ein externes Sicherheitsgutachten und die Einbindung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, wie bei der E-Rezept-App, gewährleistet werden.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine Anpassung der Frist, zu der die Hinweise des Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von persönlichen Erklärungen sowie die Notfalldaten in die elektronische Patientenkurzakte überführt werden, an den neuen Einföhrungstermin der elektronischen Patientenkurzakte.

Zu den Nummern 42, 43 und 45

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Überföhrung des elektronischen Medikationsplans in eine eigenständige Anwendung der Telematikinfrastruktur, die nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird, werden Versicherten und Leistungserbringern Zugriffsmöglichkeiten auf die in dieser Anwendung gespeicherten Daten eröffnet, die bei einer Speicherung des elektronischen Medikationsplans auf der elektronischen Gesundheitskarte aus technischen Gründen nicht möglich sind.

Die mit den Nummern 42, 43 und 45 vorgesehenen Änderungen dienen der Klarstellung, dass die zusätzlichen Zugriffsmöglichkeiten erst für den elektronischen Medikationsplan gelten, der als eigenständige Anwendung der Telematikinfrastruktur künftig nicht mehr auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird. Dabei kann auch bei Überföhrung des elektronischen Medikationsplans in eine eigene Anwendung eine Kopie etwa in Form eines Medizinischen Informationsobjektes in die elektronische Patientenakte eingestellt werden.

Zu Nummer 44

Krankenkassen sind verpflichtet, ihren Versicherten über ein geeignetes Endgerät eine Benutzeroberfläche anzubieten, die ihnen bzw. den durch sie befugten Vertretern gemäß den Anforderungen nach § 342 Absatz 2 die umfassende Ausübung der Versichertenrechte nach § 336 Absatz 1 und 2 und § 337 Absatz 1 bis 3 sowie das Auslesen der Protokolldaten in den Anwendungen barrierefrei ermöglicht. Diese Benutzeroberfläche muss nach dem neu vorgeschlagenen § 342 Absatz 7 (siehe zu Nummer 48) im gleichen Umfang - spätestens ab dem 1. Januar 2022 für die elektronische Patientenakte und zusätzlich spätestens ab dem 1. Juli 2023 für den elektronischen Medikationsplan, der nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert ist, sowie für die elektronische Patientenkurzakte - sowohl die Nutzung über ein hierzu geeignetes mobiles Endgerät als auch die Nutzung über ein hierzu geeignetes stationäres Endgerät ermöglichen. Bei der Bereitstellung der Benutzeroberfläche haben die Krankenkassen technische Verfahren vorzusehen, die zur Authentifizierung einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.

Da die Verpflichtung der Krankenkassen nunmehr in dem neu vorgeschlagenen § 342 Absatz 7 geregelt ist, sind daneben keine weiteren Regelungen in § 338 mehr erforderlich. Zusätzlich wird mit der Ergänzung im neuen Absatz 2 klargestellt, dass sich die Möglichkeit der Gesellschaft für Telematik, die Krankenkassen zu unterstützen, weiterhin nur auf die Arbeiten der Krankenkassen zur Bereitstellung von Komponenten für stationäre Endgeräte beschränkt. Die Regelungen zum E-Rezept sowie der Evaluationsauftrag nach Absatz 3 bleiben unberührt.

Zu den Nummern 47 und 50

Die Notfalldaten, die derzeit noch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind und in weiteren Umsetzungsstufen ab 1. Juli 2023 in die elektronischen Patientenkurzakte überführt werden, können als digitale Kopie auf Wunsch des Versicherten auch in der elektronischen Patientenakte gespeichert und von diesem aus der elektronischen Patientenakte heraus nach § 363 zur Unterstützung der Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Mit den Anpassungen in §§ 341 und 349 wird sichergestellt, dass die Notfalldaten nicht nur dann in Kopie in der elektronischen Patientenakte hinterlegt und aktualisiert werden, wenn sie auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, sondern auch dann, wenn sie künftig in der elektronischen Patientenkurzakte vorgehalten werden. Der Anspruch des Versicherten auf Aktualisierung der Notfalldaten besteht unabhängig davon, ob diese Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte oder später in der elektronischen Patientenkurzakte gespeichert werden. Sobald die Notfalldaten geändert werden, ist auch die in der elektronischen Patientenakte hinterlegte Kopie der Notfalldaten zu aktualisieren.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit für Hebammen, in der elektronischen Patientenakte Daten zu dokumentieren, um die Daten erweitert, die sich im Rahmen der Versorgung der Schwangeren bzw. der Mutter mit Hebammenhilfe ergeben und nicht bereits Teil der Daten sind, die im elektronischen Mutterpass gespeichert werden können.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Gewährleistung der Möglichkeit der direkten sicheren Kommunikation zwischen Versicherten und Krankenkassen werden die Krankenkassen in Buchstabe d verpflichtet, in die Benutzeroberfläche der elektronischen Patientenakte und in die Komponenten zur Wahrnehmung der Versichertenrechte auch einen Sofortnachrichtendienst für die Kommunikation des Versicherten mit seiner Krankenkasse zu integrieren.

Die mit der neu vorgeschlagenen Nummer 5 vorgesehene Regelung sieht vor, dass die Nutzung des elektronischen Medikationsplans, der nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird, und der elektronischen Patientenkurzakte mit denselben Zugriffsbefugnissen auch von durch die Versicherten hierzu befugten Vertretern erfolgen kann. Dabei sollen sowohl die Versicherten als auch die durch sie befugten Vertreter unter anderem auch Zugriffsberechtigungen für den Zugriff auf den elektronischen Medikationsplan und die elektronische Patientenkurzakte vorab erteilen und die Dauer der Zugriffsberechtigung auf einen Zeitraum von mindestens einem Tag bis zu einer frei gewählten Dauer oder auch unbefristet festlegen können. Um den Krankenkassen genügend Zeit einzuräumen, die Benutzeroberfläche, die sie den Versicherten für den Zugang zur elektronischen Patientenakte anbieten müssen, auch für den Zugang auf den Online-Medikationsplan der Telematikinfrastruktur und die elektronische Patientenkurzakte nutzbar zu machen, wird die vormals vorgesehene Umsetzungsfrist um 6 Monate auf den 1. Juli 2023 verlängert.

Zu Buchstabe b

Mit der Konkretisierung der Verpflichtung der Krankenkassen wird sichergestellt, dass die Benutzeroberfläche, die von den Krankenkassen bereit zu stellen ist, sowohl über ein geeignetes mobiles Endgerät, beispielsweise ein Smartphone oder ein Tablet, als auch über ein stationäres Endgerät, beispielsweise einen Desktop PC, verfügbar ist. Die Verfügbarkeit der Benutzeroberfläche über ein hierzu geeignetes stationäres Endgerät ist von den Krankenkassen für die elektronische Patientenakte spätestens zum 1. Januar 2022 und für den elektronischen Medikationsplan, der nicht auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird, sowie für die elektronische Patientenkurzakte spätestens zum 1. Juli 2023 umzusetzen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 44 verwiesen.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Damit auch die Interessen der Privaten Krankenversicherungen bei den Festlegungen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung Berücksichtigung finden können, wird der für die Wahrnehmung der Interessen der Unternehmen der Privaten Krankenversicherung maßgebliche Bundesverband in den Kreis der Organisationen aufgenommen, mit denen die Kassenärztliche Bundesvereinigung das Benehmen herzustellen hat.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2a Satz 2

Der in dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelungsauftrag an die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird im Hinblick auf die darin vorgesehene Fortschreibung präzisiert. Mit dem Ziel, der Dynamik der Fortentwicklung des Verzeichnisses nach § 139e Absatz 1 Rechnung zu tragen, wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu einer halbjährlichen Fortschreibung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität der Inhalte der elektronischen Patientenakte verpflichtet, die aus digitalen Gesundheitsanwendungen zur Verfügung gestellt werden. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es dabei, eine fortgesetzte Definition einer hohen Anzahl Medizinischer Informationsobjekte (MIO) entsprechend der Entwicklung des Verzeichnisses nach § 139e Absatz 1 zu erreichen. Die zu erstellenden MIO sind nicht am individuellen Produkt zu orientieren, sondern einerseits an Produkttypen (z.B. Diabetes-Tagebuch, psychotherapeutische Intervention usw.), andererseits an den weiteren Versorgungskontexten, in denen digitale Gesundheitsanwendungen eine Rolle spielen können, und an den hier benötigten Daten.

Zu Absatz 2c

Stellen Hilfsmittel und Implantate nach § 374a Absatz 1 Daten für digitale Gesundheitsanwendungen zur Verfügung, können diese von den Versicherten zukünftig im Rahmen zusammenfassender Therapieberichte auch in die elektronische Patientenakte eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung auch für die Bereitstellung von Daten aus Hilfsmitteln und Implantaten medizinische Informationsobjekte etwa für die strukturierte Darstellung von Messwerten definiert. Die Festlegungen sind fortlaufend fortzuschreiben, Dabei definiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung selbst den Zeitraum der Fortschreibung unter Berücksichtigung des konkreten Versorgungsbedarfs. Dieser ist unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit der Festlegungen für verschiedene Anwendungsfälle zu bestimmen, Ermöglich etwa ein bestimmtes Medizinisches Informationsobjekt die strukturierte Darstellung verschiedener Messbedarfe besteht kein Handlungsbedarf. Werden von der Regelung nach § 374a SGB V erfasste Hilfsmittel und Implantate bisher nicht von den Festlegungen umfasst, besteht konkreter Handlungsbedarf. Ziel der Regelung ist insofern die bedarfsgerechte und flexible Bereitstellung Medizinischer Informationsobjekte.

Zu Absatz 2d

In Folge des am 31. März 2021 in Kraft getretenen Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Aufnahme der Behandlungsmethode des kardialen Telemonitorings in die vertragsärztliche Versorgung werden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in der vorgesehenen Regelung nach § 367a verpflichtet, die Anforderungen an technische Verfahren zur Durchführung des telemedizinischen Monitorings zu definieren. Damit die im Rahmen des telemedizinischen Monitorings verarbeiteten Daten als Zusammenfassungen zu Messwerten und Therapieverläufen in einem interoperablen Format zur Verfügung stehen und in die elektronische Patientenakte eingestellt werden können, sind von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die erforderlichen syntaktischen und semantischen Festlegungen zu treffen. Prioritär ist zunächst die Festlegung eines MIO zum telemedizinischen Monitoring bei Herzinsuffizienz gemäß der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des G-BA; weitere Indikationen und Anwendungsfälle können entsprechend der weiteren Entwicklung in der Versorgung folgen. Die Festlegungen sind fortlaufend fortzuschreiben, Dabei definiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung selbst den Zeitraum der Fortschreibung unter Berücksichtigung des konkreten Versorgungsbedarfs. Dieser bemisst sich insbesondere an der Fortentwicklung des Telemonitorings unter Berücksichtigung weiterer Anwendungsfälle oder der Verwendung neuer technischer Systeme für bekannte Anwendungsfälle. Die Fortentwicklung obliegt dabei der Selbstverwaltung, sodass eine feste Zeitvorgabe für die Aktualisierung nicht sachgerecht erscheint. Ziel der Regelung ist insofern die bedarfsgerechte und flexible Bereitstellung Medizinischer Informationsobjekte

Zu Buchstabe g

Der Verweis auf den bisherigen § 384 wird nach seiner Verschiebung um eine Paragraphenstelle auf den neuen § 385 angepasst.

Zu den Nummern 55 bis 57

Die Einführungsfrist, ab der die Anwendungen, die bislang auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, in entsprechende Online-Anwendungen der Telematikinfrastruktur überführt werden, wird jeweils um 6 Monate auf den 1. Juli 2023 verlängert, so dass die Krankenkassen die für ihre Umsetzungs- bzw. Anpassungsarbeiten erforderliche Zeit erhalten.

Darüber hinaus wird die Mindestfrist, bis zu der Versicherte Notfalldaten, den elektronischen Medikationsplan und Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort persönlicher Erklärungen auf der elektronischen Gesundheitskarte erstellen bzw. aktualisieren lassen können, um 18 Monate bis zum 1. Juli 2024 verlängert. So wird sichergestellt, dass auch diejenigen Versicherten, bei denen die Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte vor dem 1. Juli 2024 abläuft, eine neue elektronische Gesundheitskarte erhalten, auf der sie ihre Notfalldaten, den Medikationsplan sowie die Hinweise zu den persönlichen Erklärungen speichern lassen können. Bei einer Gültigkeitsdauer der elektronischen Gesundheitskarte von 5 Jahren verlängert sich dadurch die Möglichkeit zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Speicherort dieser Daten bis zum 30. Juni 2029.

Um auf Verzögerungen bei der Umsetzung und Einführung des Online-Medikationsplans der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Patientenakte, einschließlich der Überführung der persönlichen Hinweise der Versicherten in diese, sowie auf Verzögerungen bei der Umsetzung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs

reagieren zu können, wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, die in § 334 Absatz 2 Satz 2 sowie in den §§ 356 bis 358 hierzu geregelten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Die Notfalldaten werden in eine elektronische Patientenkurzakte überführt. Zur Sicherstellung, dass diese Daten Angehörigen eines Heilberufes auch nach deren Migration in eine elektronische Patientenkurzakte zur Verfügung stehen, werden die bestehenden Zugriffsrechte von Angehörigen eines Heilberufes um das Zugriffsrecht auf die elektronische Patientenkurzakte ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von § 359 Absatz 3 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass, soweit es für die Versorgung des Versicherten in einem Notfall erforderlich ist, auch mit der digitalen Identität des Versicherten auf Daten der elektronischen Patientenkurzakte zugegriffen werden kann. So können die in eine Notfallbehandlung einbezogenen Ärztinnen und Ärzte beispielsweise bereits auf der Anfahrt zu einer Notfallbehandlung über wesentliche medizinische Daten des Notfallpatienten informiert werden.

Zu den Nummern 59 und 67

Mit der Neufassung des § 360 Absatz 4 werden Leistungserbringer verpflichtet, ab 1. Januar 2023 Verordnungen digitaler Gesundheitsanwendungen elektronisch auszustellen und analog zu den anderen vertragsärztlichen elektronischen Verordnungen über die Telematikinfrastruktur zu übermitteln.

Da Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch über die Befugnis zur Verordnung von häuslicher psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie verfügen, werden sie in den Leistungserbringerkreis, der nach § 360 Absatz 4 (neu), 5 (neu) und 7 (neu) verpflichtet ist, entsprechende vertragsärztliche Verordnungen künftig elektronisch auszustellen und über die Telematikinfrastruktur zu übermitteln, aufgenommen.

Eine Kommunikation zwischen Versicherten über den Sofortnachrichtendienst der Telematikinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt. Einzig der Austausch der elektronischen Zugangsdaten für das E-Rezept über den Sofortnachrichtendienst soll zwischen Versicherten ermöglicht werden. Auf diese Weise kann der Sofortnachrichtendienst für die sichere Übertragung des E-Rezept-Tokens an einen Vertreter genutzt werden.

Um zeitgleich zur Einführung der elektronischen Verordnung von Hilfsmitteln sicherzustellen, dass auch Verbandmittel sowie Harn- und Blutteststreifen nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Medizinprodukte nach § 31 Absatz 1, soweit diese gemäß § 31 in Verbindung mit § 34 verordnet werden dürfen, sowie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung nach § 31 Absatz 5 elektronisch verordnet werden können, werden die in § 360 Absatz 7 Satz 1 und Satz 3 geregelten Verpflichtungen der Leistungserbringer auch auf die Verordnung dieser Mittel ausgedehnt.

Zugleich werden Erbringer der weiteren gemäß § 360 Absatz 7 Satz 1 verordnungsfähigen Leistungen verpflichtet, sich bis zum 1. Januar 2026 an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Darüber hinaus werden die Regelungen nach § 380 zur Finanzierung der den Leistungserbringern mit dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten angepasst und auf diese weiteren Leistungserbringer erstreckt.

Zusätzlich wird eine Finanzierungsregelung zur Erstattung der Ausstattungs- und Betriebskosten für den Anschluss an die Telematikinfrastruktur ab dem 1. Oktober 2021 für von Hebammen geleitete Einrichtungen geschaffen, die sich freiwillig an die Telematikinfrastruktur anschließen können.

Zu Nummer 61

Die Überschrift des Siebten Titels wird entsprechend des Regelungsgehalts angepasst.

Zu Nummer 61a

Der bisherige Änderungsbefehl wird um eine gesetzliche Klarstellung dahingehend ergänzt, dass Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die Postbeamtenkrankenkasse, die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, die Bundespolizei und die Bundeswehr neben der Möglichkeit, ihren Versicherten elektronische Gesundheitskarten auszugeben, diesen auch digitale Identitäten nach § 291 Absatz 7 zur Verfügung stellen können. Auch in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diesem Fall sind die von § 362 in Bezug genommenen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.

Zu Nummer 61b

Zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung legitimieren sich nach dem Vierzehnten Buch Anspruchsberechtigte durch eine elektronische Gesundheitskarte bzw. eine technisch kompatible Karte. Sofern über die Telematikinfrastruktur unter Nutzung dieser Karten als Authentisierungs- und Autorisierungsmittel Dienste angeboten werden, die eine Differenzierung zwischen schädigungsbedingten und nicht schädigungsbedingten erforderlichen Behandlungen ermöglichen, soll für diese Anwendungen des Gesundheitswesens § 327 entsprechend gelten. Derartige Anwendungen können somit die Telematikinfrastruktur nutzen und bedürfen hierzu einer Bestätigung durch die Gesellschaft für Telematik. Die Regelung einer entsprechenden Anwendung ist erforderlich, da § 327 nur für Anwendungen ohne Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte gilt. Satz 2 stellt klar, dass die Vorschrift einer Anwendung von § 291a nicht entgegensteht.

Zu Nummer 63

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Vertragspartner der Vereinbarung nach § 365 werden beauftragt, den Einsatz von Diensten und Anwendungen der Telematikinfrastruktur zur Durchführung von Videosprechstunden zu ermöglichen. Diese können bei Videodienstanbietern zum Einsatz kommen, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Grundlage der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte zertifiziert wurden. Zum Einsatz kommen können dabei beispielsweise ein um Videofunktionalitäten erweiterter Dienst „Kommunikation im Medizinwesen“ nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 sowie Anwendungen, die nach § 327 von der Gesellschaft für Telematik für einen entsprechenden Einsatz bestätigt wurden.

Zu Nummer 64

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Vertragspartner der Vereinbarung nach § 366 werden beauftragt, den Einsatz von Diensten und Anwendungen der Telematikinfrastruktur zur Durchführung von Videosprechstunden zu ermöglichen. Diese können bei Videodienstanbietern zum Einsatz kommen, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Grundlage der Anlage 16 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte zertifiziert wurden. Zum Einsatz kommen können dabei beispielsweise ein um Videofunktionalitäten erweiterter Dienst „Kommunikation im Medizinwesen“ nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 sowie Anwendungen, die nach § 327 von der Gesellschaft für Telematik für einen entsprechenden Einsatz bestätigt wurden.

Zu Nummer 64a

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Behandlungsmethode des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen, der Richtlinienbeschluss ist am 31. März 2021 in Kraft getreten. Telemonitoring im Sinne der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des G-BA ist ein datengestütztes, zeitnahes Management von Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz, das grundsätzlich in Zusammenarbeit zwischen einer primär behandelnden Ärztin oder einem primär behandelnden Arzt und einem ärztlichen telemedizinischen Zentrum erfolgt. Damit wird erstmals in der gesetzlichen Krankenversicherung eine regelhafte Erbringung von Leistungen im Wege des telemedizinischen Monitorings - gemäß den Vorgaben der Richtlinie - eröffnet. Vor diesem Hintergrund werden die Vertragspartner des Bundesmantelvertrages beauftragt, maßgebliche technische Festlegungen zu treffen. Die Erbringung der bereits in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommenen Leistungen des telemedizinischen Monitorings ist auch unabhängig von dem Vorliegen dieser Festlegungen der Bundesmantelvertragspartner weiterhin sicherzustellen. Die Regelungen sollen – soweit möglich – indikationsoffen ausgestaltet werden, damit sie im Falle der Aufnahme weiterer Leistungen des telemedizinischen Monitorings in die vertragsärztliche Versorgung bereits unmittelbar Anwendung finden können. Im Rahmen der Festlegungen sind dabei auch Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie die Interoperabilität zu treffen. Bei den Festlegungen können auch die für digitale Gesundheitsanwendungen geltenden Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit Berücksichtigung finden. Zudem sind Vorgaben zur Berücksichtigung der Festlegungen zur semantischen und syntaktischen Interoperabilität nach § 355 zu treffen, um perspektivisch eine strukturierte Integration therapierelevanter Zusammenstellungen von Daten, die im Rahmen des Telemonitorings erhoben wurden, in die elektronische Patientenakte zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In der Vereinbarung ist zudem die Nutzung geeigneter Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur vorzusehen, sobald diese zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 64b

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit der Gesellschaft für Telematik und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein technisches Verfahren zur Authentifizierung der Versicherten im Rahmen der Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung. Dabei ist in der Vereinbarung die Nutzung der Anwendungen und Dienste der Telematikinfrastruktur und insbesondere der sicheren digitalen Identitäten für das Gesundheitswesen nach § 291 Absatz 7 zur Authentifizierung verbindlich vorzusehen. In der Vereinbarung sehen die Vertragspartner auch Regelungen zu Ersatzverfahren für Fälle vor, bei denen Versicherte die technischen Verfahren zur Authentifizierung nach Satz 1 nicht nutzen können, beispielsweise im Falle eines Defekts des Endgerätes, das die Versicherten in Verbindung mit ihrer eGK oder ihrer digitalen Identität nach § 291 Absatz 7 zur Authentifizierung einsetzen sowie bei sonstigen technischen Störungen.

Zu Nummer 64c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 64a.

Zu Nummer 65

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu den Nummern 65a und 65b

Der Verweis auf den bisherigen § 384 wird nach seiner Verschiebung um eine Paragraphenstelle auf den neuen § 385 angepasst.

Zu Nummer 65c

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe d.

Zu Buchstabe b und c

Der jeweilige Verweis auf den bisherigen § 384 wird nach seiner Verschiebung um eine Paragraphenstelle auf den neuen § 385 angepasst.

Zu Buchstabe d

Es werden ein Gebührenerhebungstatbestand und eine Verordnungsermächtigung eingefügt, damit die Gesellschaft für Telematik für Bestätigungen nach § 373 Absatz 5 SGB V – ebenso wie für Zulassungen und Bestätigungen nach den §§ 324, 325 und 327 SGB V (vgl. § 328 SGB V) – Gebühren und Auslagen erheben und die TeleGebV entsprechend angepasst werden kann.

Zu Nummer 66

Zu § 374a

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nur solche digitalen Gesundheitsanwendungen zur Nutzung der Schnittstelle berechtigt sind, die im Verzeichnis nach §139e Absatz 1 gelistet sind. Diese digitalen Gesundheitsanwendungen sind nur berechtigt, genau die Daten an der Schnittstelle zu erhalten, für deren Nutzung sie im Rahmen des Prüfverfahrens beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen positiven Versorgungseffekt nachgewiesen haben oder diesen Nachweis im Rahmen einer Erprobung erbringen. Im Falle etwa eines digitalen Diabetes-Tagebuchs könnte dies beispielsweise der Blutzuckerwert sein. Dieses Datum wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Eintragung der digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis festgelegt und veröffentlicht. Es wird an der Schnittstelle technisch sichergestellt, dass im Falle der Anfrage dieses digitalen Diabetes-Tagebuchs an der Schnittstelle ausschließlich der Blutzuckerwert übergeben wird. Bei der Schnittstelle handelt es sich um eine Backend-Schnittstelle, und es können von digitalen Gesundheitsanwendungen lediglich die dort bereits vorliegenden Daten abgefragt werden. Die Geräte oder Implantate selbst sowie die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Datenflüsse von den Geräten oder Implantaten zum Backend des Herstellers werden in keiner Weise berührt oder verändert. Es wird insbesondere keine Pflicht der Hersteller begründet, eine Anpassung oder Erhöhung der Intervalle der Datenübertragung aus dem Medizinprodukt oder dem Implantat an das Backend des Herstellers vorzunehmen. Die Hersteller der Hilfsmittel und Implantate, die auf diesem Weg Daten der Versicherten übermitteln, können die für die Entwicklung und den Betrieb der Schnittstelle entstehenden Kosten auf die Hersteller der digitalen Gesundheitsanwendungen umlegen und entsprechende Vergütungen für die Nutzung der Schnittstelle vereinbaren. Die vorgesehene Verlängerung der Umsetzungsfrist trägt dabei den Interessen der Hersteller an einer sorgfältigen und rechtskonformen Umsetzung Rechnung.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung des Umsetzungszeitraumes in Absatz 1.

Zu Nummer 66a

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 wird an diejenige in Absatz 2 angepasst, sodass jeweils die Festlegung einer von § 371 Absatz 3 abweichenden Frist per Verordnung möglich ist. Aufgrund des Verweises in §§ 372 Absatz 3 Satz 2 und 373 Absatz 2 Satz 2 SGB V auf § 371 Absatz 3 SGB V wird insoweit auch für informationstechnische Systeme der vertragszahnärztlichen und der stationären Versorgung eine abweichende Fristsetzung ermöglicht. Im Übrigen wird der Verweis auf den bisherigen § 384 nach seiner Verschiebung um eine Paragraphenstelle auf den neuen § 385 angepasst.

Zu Buchstabe b

In informationstechnische Systeme, die in der vertragsärztlichen Versorgung, in der vertragszahnärztlichen Versorgung und in Krankenhäusern zum Einsatz kommen, sollen offene und standardisierte Schnittstellen integriert werden, damit Leistungen, die in Form der Videosprechstunde erbracht werden, durch die Leistungserbringer einfach und aufwandsarm gemeldet und vermittelt werden können. Zugleich soll durch die entsprechende Integration eine nutzerfreundliche Terminvermittlung beispielsweise über die elektronischen Vermittlungsangebote der Terminservicestellen oder das Portal nach § 370a aber auch vergleichbarer Dienste Dritter erreicht werden. Die Regelung greift insoweit der Zielrichtung nach den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Stellungnahme) sowie die im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgte praktische Ausweitung der Inanspruchnahme von Videosprechstunden auf und trägt zu einer Errichtung des Portals nach § 370a mit hoher Geschwindigkeit bei. Die wesentlichen Regelungen werden dabei durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 375 getroffen.

Zu Nummer 66b

Im Patientendaten-Schutz-Gesetz wurde in § 377 Absatz 5 das bis zu dessen Inkrafttreten in § 291a Absatz 7a enthaltene Recht übernommen. Dabei wurde versehentlich das Wort „Leistungserbringer“ durch das Wort „Krankenhäuser“ ersetzt. Dadurch ist eine Regelungslücke entstanden. Daher wird der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt.

Zu Nummer 67a

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung zur Finanzierung der den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen beim Anschluss an die Telematikinfrastruktur entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten sieht ausschließlich für die Rehabilitationseinrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung vor, dass ein Verfahren zur Verhandlung und Anpassung von Vergütungssätzen gilt. Ein Verfahren zur Finanzierung des vorgesehenen Kostenausgleichs mittels Verhandlung und Anpassung von Vergütungssätzen, die zwischen den Rehabilitationsträgern und den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vereinbart werden, ist aber auch für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geeignet und weniger verwaltungsaufwändig als die bisher vorgesehene Umsetzung über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und ein Umlageverfahren zur Erhebung des jeweiligen Anteils von den Krankenkassen.

Mit der Anpassung von Absatz 2 Satz 2 und der Ersetzung des bisherigen Absatz 4 wird daher eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die gesetzliche Krankenversicherung und für die Deutsche Rentenversicherung geschaffen. Bei der Verhandlung und Anpassung von Vergütungssätzen ist dabei der Ausgleich für Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastruktur gesondert zur vereinbarten Leistungsvergütung auszuweisen.

Zu Buchstabe b

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Alterskasse fehlt es bislang an einer gesetzlichen Grundlage, einen entsprechenden Kostenausgleich mit ihren Reha-Leistungserbringern zu vereinbaren. Die Landwirtschaftliche Alterskasse erbringt wie die gesetzliche Rentenversicherung und die Gesetzliche Krankenversicherung Rehabilitationsleistungen. Daher ist ihre Einbeziehung sachlich geboten und zur Vermeidung von Fehlanreizen z. B. bei Bettenauslastung in den Einrichtungen erforderlich. Die Aufnahme einer Beitrittsmöglichkeit zu den entsprechenden Vereinbarungen für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Alterskasse und ihre Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Regelungen ist zudem aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erforderlich.

Zu Nummer 78

Zu § 395

Zu Absatz 2

Die Änderung der Begrifflichkeit dient der Klarstellung des Gewollten. Anders als der Begriff „Vertragsärzte(n)“ umfasst der neue Begriff „vertragsärztliche(n) Leistungserbringer(n)“ nunmehr rechtssicher auch Leistungserbringer wie Berufsausübungsgemeinschaften, medizinische Versorgungszentren und ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Integration von Diensten nach § 370a SGB V in das Nationale Gesundheitsportal wird gestrichen. Eine Implementierung setzt die vorherige Umsetzung des Angebotes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 370a SGB V voraus. Diese muss in der Versorgung bei Leistungserbringern und Versicherten Akzeptanz finden. Daher sollte der Fokus für die Kassenärztliche Bundesvereinigung prioritär auf die Entwicklung eines nutzerfreundlichen Portals gerichtet sein und diese von Zusatzaufgaben bei der Bereitstellung einer Schnittstelle freigehalten werden.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 83

Zu § 403 neu

Durch diese überarbeitete Fassung wird gewährleistet, dass der jetzige § 403 (Übergangsregelung zur enteralen Ernährung) im Rahmen der durch Artikel 1 Nummer 83 bewirkten Neufassung des Fünfzehnten Kapitels erhalten bleibt (bevor er durch das GVWG aufgehoben wird).

Zugleich wird der jetzige § 401 (Beitragszuschüsse für Beschäftigte) im Zuge der Neufassung des Fünfzehnten Kapitels § 403a, und nicht – wie im RegE vorgesehen – § 403. Konsequenterweise wird auch in Artikel 12 des Gesetzentwurfs in § 4 Absatz 3 Satz 3 KVLG 1989 die Angabe „§ 314“ durch die Angabe „§ 403a“ statt „§ 403“ ersetzt.

Zu Nummer 84 – Anlage zu § 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V

In Abschnitt „1 Zusammenfassung“ wird klargestellt, dass für andere IT-Komponenten in der Leistungserbringenumgebung, die nicht Teil der dezentralen Infrastruktur der Telematikinfrastruktur sind, vom Leistungserbringer nicht stets, sondern nur dann eine ergänzende eigene Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind.

In Abschnitt „2.4 Abhilfemaßnahmen“ erfolgt eine sprachliche Anpassung. Der Aussagegehalt bleibt unverändert.

Zu Artikel 2 – Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Zu § 2

Die Regelung entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu § 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf die Vereinbarung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene zum Telematikzuschlag.

Zu Artikel 3 – Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Zu § 2

Die Regelung entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu § 5

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur einer fehlerhaften Nummerierung des Absatzes, die aufgrund zeitgleicher Gesetzgebungsverfahren doppelt eingeführt wurde, und eine redaktionelle Änderung des Verweises auf die Vereinbarung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene zum Telematikzuschlag.

Zu Artikel 5 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Buchstabe e bis g

Bei den Änderungen des Inhaltsverzeichnisses des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des SGB XI, die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Beratung mittels barrierefreier digitaler Anwendungen unter die ergänzenden Angebote der Pflegekassen fällt und die individuelle Beratung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin damit nicht ersetzt wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der diese Person lebt, auch dann weiterhin besteht, wenn bereits individuelle Beratung in digitaler Form in Anspruch genommen wurde.

Zu Buchstabe 2a

Mit der Regelung wird der Zeitraum, in dem ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 12 000 Euro für die Anschaffung von digitalen Anwendungen erhalten können, bis zum Jahr 2023 verlängert. Bei Beibehaltung der dafür im Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bereits vorgesehenen Mittel wird damit den durch die Pandemie stark belasteten Einrichtungen ein größerer Zeitraum für die Inanspruchnahme der Förderung zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 11

Zu § 40b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach dem Gesetzentwurf ist in einem neuen § 39a SGB XI der Anspruch auf ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen vorgesehen. Der Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen soll in dem neuen § 40a SGB XI geregelt werden. Für beide Ansprüche ist in einem neuen § 40b SGB XI ein Leistungsbetrag der Pflegekasse von bis zu 50 Euro monatlich vorgesehen. Da dieser Leistungsbetrag für beide Leistungsbestandteile zur Verfügung steht, ist es erforderlich, festzulegen, zu welchem Anteil dieser Leistungsbetrag auf die ergänzende Unterstützung und auf die digitale Pflegeanwendung aufzuteilen ist. Dies erfolgt durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Er soll nach Anhörung der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen die Aufteilung des Leistungsanspruchs auf die ergänzende Unterstützungsleistung nach § 39a SGB XI und die digitale Pflegeanwendung nach § 40a SGB XI innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen festlegen. Hierzu liegt ein entsprechender Änderungsantrag zur Ergänzung des neuen § 78a SGB XI vor.

Die vorgesehene Ergänzung des neuen § 40b SGB XI nimmt Bezug auf diese Aufteilungsregelung. Damit wird klargestellt, dass die Aufteilung des Leistungsbetrages nicht von dem Anspruchsberechtigten vorgenommen wird, sondern durch die generelle Vorgabe des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen.

Zu Nummer 11a

Nach geltendem Recht haben die Pflegekassen Pflegekurse nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 durchzuführen. Mit dem neuen Satz 5 in Absatz 1 wird geregelt, dass durch die Pflegekassen auch digitale Pflegekurse angeboten werden sollen. Dabei dürfen die Pflegekassen Präsenzkurse aber nicht durch digitale Angebote ersetzen. Die Pflicht der Pflegekassen zur Gewährleistung eines flächendeckenden Pflegekursangebotes vor Ort bleibt unberührt. Soweit ein solch flächendeckendes Angebot derzeit nicht bestehen sollte, sind bestehende Lücken in dem Pflegekursangebot vor Ort, das heißt in zumutbarer, erreichbarer Nähe, umgehend zu schließen. Die Pflegekassen können dabei auch miteinander kooperieren. Die Anspruchsberechtigten erhalten somit die Möglichkeit, aus verschiedenen Schulungsoptionen das für sie passende Angebot zu wählen.

Zu Nummer 11b

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des § 45c jeweils auch digitale Anwendungen bei der Förderung berücksichtigt werden können, sofern diese den jeweils geltenden Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. Das gilt sowohl im Bereich der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a nach § 45c Absatz 3 als auch bei der Förderung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach § 45c Absatz 4 als auch im Rahmen von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Absatz 5.

Zu Nummer 11c

Im Hinblick auf die Förderung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben, wird klargestellt, dass bei der Förderung der Selbsthilfe in der Pflege auch digitale Anwendungen berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass diese den geltenden Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.

Zu Nummer 17

Zu § 78a

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (BT-Drs. 19/27400) vorgesehenen Regelungen zur Angleichung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch an das Verfahren zur Erstattungsfähigkeit und die Einführung eines Verzeichnisses digitaler Pflegeanwendungen nach diesem Buch in der häuslichen Versorgung Pflegebedürftiger.

Zu Satz 4

Die vorgesehene Regelung einer Leistungsbegrenzung auf 50 Euro für Leistungen nach den §§ 39a und 40a SGB XI führt zu Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs des für den jeweiligen Leistungsbestandteil maximal aufzuwendenden Betrages. Mit dem Änderungsantrag wird daher für jede digitale Pflegeanwendung sichergestellt, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach Anhörung der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen die Aufteilung des Leistungsanspruchs nach § 40b auf die ergänzende Unterstützungsleistung nach § 39a und die digitale Pflegeanwendung nach § 40a innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen festlegt.

Zu Absatz 2

Zu den Sätzen 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (BT-Drs. 19/27400) vorgesehenen Regelungen zur Angleichung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch an das Verfahren zur Erstattungsfähigkeit und die Einführung eines Verzeichnisses digitaler Pflegeanwendungen nach diesem Buch in der häuslichen Versorgung Pflegebedürftiger.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Satz 4

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Satz 5

Mit der vorgenommenen Ergänzung in Satz 5 wird geregelt, dass der Hersteller auch bei zusätzlichen Funktionalitäten oder mehrfacher Abgabe von digitalen Pflegeanwendungen an die Nutzer keine höheren als die nach Absatz 1 vereinbarten Vergütungsbeträge von der Pflegekasse oder sonstigen Kostenträgern verlangen kann. Damit wird vermieden, dass der Hersteller einen höheren Preis verlangen kann, wenn die digitale Pflegeanwendung mehrfach genutzt wird.

Zu Absatz 5

Zu Satz 6

Mit der Ergänzung wird eine sachgerechte Information der Vertragsparteien der Pflegeselbstverwaltung auf Landesebene im ambulanten Bereich sowohl über die digitale Pflegeanwendung an sich als auch über mögliche, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für erforderlich gehaltene, diese Anwendung ergänzende Unterstützungsleistungen Dritter sichergestellt. Die Nutzenbewertung und die Entscheidungsgründe für die Aufnahme in das Verzeichnis können den Vertragsparteien eine wertvolle Hilfe zur Abgrenzung der Inhalte von eng mit digitalen Pflegeanwendungen verbundenen, ergänzenden Unterstützungsleistungen im Sinne von § 39a durch zugelassene Pflegedienste insbesondere zu Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI, geben.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (BT-Drs. 19/27400) vorgesehenen Regelungen zur Angleichung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch an das Verfahren zur Erstattungsfähigkeit und die Einführung eines Verzeichnisses digitaler Pflegeanwendungen nach diesem Buch in der häuslichen Versorgung Pflegebedürftiger.

Zu den Absätzen 7 und 8

Mit Absatz 7 wird das in § 139e Absatz 10 SGB V für die digitalen Gesundheitsanwendungen geregelte Verfahren zur Festlegung, zur Prüfung und zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit in

entsprechender Weise für die digitalen Pflegeanwendungen festgelegt. Die nach § 139e Absatz 10 SGB V vorgesehenen Anforderungen und Verfahren sind anzuwenden, wenn die maßgeblichen Anwendungen vergleichbar sind.

Mit Absatz 8 wird das in § 139e Absatz 11 SGB V für die digitalen Gesundheitsanwendungen geregelte Verfahren zur Festlegung der Prüfkriterien sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz in entsprechender Weise für die digitalen Pflegeanwendungen festgelegt. Die nach § 139e Absatz 11 SGB V vorgesehenen Prüfkriterien und Verfahren sind anzuwenden, wenn die maßgeblichen Anwendungen vergleichbar sind.

Zu Absatz 9

Es handelt sich bei der Verschiebung des Absatzes um eine Folgeänderung.

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Mit der vorgenommenen Ergänzung in Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erstmals zum 1. Februar 2024 und in Folge jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen zu erstellen hat. Wegen der besonderen Bedeutung der Schaffung einer neuen Leistungsart soll der Bericht dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Gesundheit und das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt werden, da nach Absatz 1 der Vergütungsbetrag sowie die technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Hersteller einer digitalen Pflegeanwendung im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zu vereinbaren sind.

Zu Nummer 18a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift entsprechend des Regelungsgehalts.

Zu 18b

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem Elften Buch haben die Medizinischen Dienste in den Bereichen der Begutachtung und der Qualitätsprüfung mit den Pflegekassen oder den Landesverbänden der Pflegekassen zu verschiedenen gesetzlich festgelegten Zwecken einen elektronischen Datenaustausch vorzunehmen. § 106c knüpft an dieses Erfordernis an und ergänzt es dahingehend, dass von den Medizinischen Diensten die Dienste der Telematikinfrastruktur jeweils zu nutzen sind, wenn sowohl der betroffene Medizinische Dienst als auch die Pflegekasse oder der Landesverband der Pflegekassen, mit welcher/welchen der Datenaustausch erfolgt, an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Pflegekasse oder den Landesverband der Pflegekassen, wenn der betroffene Medizinische Dienst an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist. Mit der Regelung des § 106c soll eine weitere Vernetzung von Beteiligten im Rahmen der Telematikinfrastruktur befördert werden.

Zu Nummer 18c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Versicherungspflichttatbestandes in § 23 Absatz 4a. Mit der vorgenommenen Ergänzung in Satz 1 wird festgelegt, dass der für das sogenannte Neugeschäft bestehende Kontrahierungszwang für die private Pflege-Pflichtversicherung gemäß § 110 Absatz 3 Nummer 1 sowie die Vertragsbedingungen gemäß § 110 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 auch für die Mitglieder von Solidargemeinschaften gelten.

Zu Nummer 20

Telepflege im Sinne dieser Regelung ist der Austausch von Informationen im Rahmen des Pflegeprozesses unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Überbrückung einer zeitlichen oder räumlichen Distanz durch beruflich Pflegenden mit

- pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen,
- anderen beruflich Pflegenden und
- weiteren professionellen Akteuren (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten, Ergo-, Logo- oder Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Apothekerinnen und Apothekern etc.).

Der Schwerpunkt sollte insbesondere auf Leistungen liegen, die unter überwiegender Verantwortung beruflich Pflegenden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen professionellen Akteuren erbracht werden. Telepflege unterscheidet sich von den digitalen Pflegeanwendungen und der ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen dahingehend, dass bei den digitalen Pflegeanwendungen und den Unterstützungsleistungen die Software-Leistung im Vordergrund steht. Bei Telepflege ist es eine pflegerische Dienstleistung, die von beruflich Pflegenden erbracht wird. Im Einzelfall können Überschneidungen zur Telepflege nicht ausgeschlossen werden.

Telepflegerische Ansätze verfügen über ein großes Potential, Pflegepersonal vor allem im ambulanten Bereich zu entlasten und Pflegebedürftige sowie ihre Angehörigen zu unterstützen. Im Rahmen des Modellvorhabens sollen deshalb wissenschaftlich gestützt die Potentiale der Telepflege in der pflegerischen Versorgung in der häuslichen Krankenpflege und in der Langzeitpflege vorrangig in und mit ambulanten Pflegediensten erforscht, erprobt und entwickelt werden. Die zu untersuchenden, zu erprobenden oder zu entwickelnden Ansätze der Telepflege sollen das Pflegepersonal und die Pflegebedürftigen vorrangig bei der körperbezogenen Selbstversorgung (Waschen, Nahrungsaufnahme, Toilettengang, Fortbewegung, Mobilisation), beim Umgang mit psychischen und anderen Verhaltensauffälligkeiten sowie bei der Teilnahme an sozialen Aktivitäten unterstützen. Bestandteil des Modellprogramms ist auch die Schaffung notwendiger Grundlagen für bundesweite Vereinbarungen und Standards zum Einsatz von Telepflege. Im Rahmen dieses Modellprogramms sind insbesondere Konzepte einzubeziehen, die gemeinsam von wissenschaftlichen Institutionen, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und eventuell weiteren Beteiligten für eine Erprobung eingereicht werden. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sollen bei der Erprobung dann bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie bereits über langjährige positive digitalgestützte Erfahrungen verfügen. Das Modellprogramm ist im Zeitraum von 2022 bis 2024 vorgesehen. Im Benehmen mit den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und geeigneten Verbänden der Digitalwirtschaft sowie mit der Gesellschaft für Telematik bestimmt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung des Modellprogramms; dabei sind auch regionale Modellvorhaben einzelner Länder zu berücksichtigen. Die Gesellschaft für Telematik soll insbesondere mit Blick auf mögliche, aber nicht notwendige Schnittstellen zur Telematikinfrastruktur beteiligt werden. Bei der Auswahl der relevanten Verbände der Digitalwirtschaft sind dabei Verbände zu beteiligen, die für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie im Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen gebildet wurden und die dabei vorrangig die Interessen von Unternehmen vertreten, die im Bereich der Telemedizin etwa als Videodienstanbieter tätig sind. Die Maßnahmen sind mit dem Bundesministerium für Gesundheit abzustimmen. Näheres über das Verfahren zur Auszahlung der aus dem Ausgleichsfonds zu finanzierenden Fördermittel regeln der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung durch Vereinbarung. Für die Modellvorhaben ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung vorzusehen. Das Bundesministerium für Gesundheit informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig über die Durchführung des Modellprogramms.

Zu Artikel 9 – Änderung des Arzneimittelgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Da die elektronischen Programme, die die Vertragsärzte für die Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nutzen dürfen, gemäß § 73 Absatz 9 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Juli 2023 auch genehmigtes Schulungsmaterial enthalten müssen, wird geregelt, dass die zuständige Bundesoberbehörde eine Fassung veröffentlicht, die zur Abbildung in diesen Programmen geeignet ist.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird die bisher geübte Praxis, dass die zuständige Bundesoberbehörde die sogenannten Rote-Hand-Briefe des Zulassungsinhabers auf ihrem Internetportal veröffentlicht, zur Klarstellung und insbesondere zur Ermöglichung einer Einstellung in die in § 73 Absatz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten elektronischen Programme gesetzlich geregelt. Mit dem Instrument des Rote-Hand-Briefes wird die Pflicht des Zulassungsinhabers erfüllt, im Rahmen seines Pharmakovigilanz-Systems nach Artikel 104 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes

für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) einschlägige Sicherheitsinformationen an Beschäftigte des Gesundheitswesens mitzuteilen, vgl. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 520/2012 der Kommission vom 19. Juni 2012 über die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Pharmakovigilanz-Aktivitäten (ABl. L 159 vom 20.6.2012, S. 5). Falls erforderlich, insbesondere falls ein für die Information über ein Arzneimittelrisiko zuständiger Zulassungsinhaber nicht sicher identifiziert werden kann, veröffentlicht die zuständige Bundesoberbehörde eigene Rote-Hand-Briefe auf ihrem Internetportal. Die Veröffentlichung wichtiger Informationen über Bedenken aus dem Bereich der Pharmakovigilanz, die die Anwendung eines Arzneimittels betreffen, durch die zuständige Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich gemäß Artikel 102 Buchstabe d der Richtlinie 2001/83/EG in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Satz 4 AMG.

Zu Satz 2 wird auf die Begründung unter Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe b, mit der die dortige Regelung auch auf Rote-Hand-Briefe von Inhabern einer Registrierung eines Arzneimittels erstreckt wird.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 83 - § 403 neu verwiesen.

Zu Artikel 19a –Änderung des Transplantationsgesetzes

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, mit dem die Möglichkeit zur Speicherung der Erklärung zur Organ- und Gewebespende auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gestrichen wird. Die Speicherung der Erklärung zur Organ- und Gewebespende selbst sowie auch der Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort auf der eGK werden durch einen Zugriff auf das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende durch die App, die den Versicherten von den Kassen zur Nutzung ihrer ePA zur Verfügung zu stellen ist (ePA-App), abgelöst werden. Dazu ist vorgesehen, dass Abgabe, Änderung und Widerruf der Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in diesem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu errichtenden Register zum 1. Juli 2022 auch über die ePA-Apps der gesetzlichen Krankenkassen getätigt werden können. Dies gilt selbst dann, wenn die Versicherten keine elektronische Patientenakte nutzen. Die zeitliche Regelung in § 2 Absatz 1a Satz 4 geht damit in Zukunft ins Leere und ist insoweit überholt, da die genannte Speichermöglichkeit nicht mehr vorgesehen wird. Die Regelung bedarf daher der Streichung. Mit der Streichung ist allein für die gesetzlichen Krankenkassen ein erhebliches Einsparpotential in Höhe von ca. 70 Millionen Euro alle zwei Jahre verbunden.

Im Übrigen bedarf es keiner weiteren Übergangsregelung, denn die Verpflichtung zur Übersendung von Organspendeausweisen und geeigneten Aufklärungsmaterialien ist bereits nach den Sätzen 1 und 2 zeitlich unbefristete (Dauer-)Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet, ihren Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die in Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn ihnen die eGK nach § 291 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgestellt wird. Die eGK hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben die in Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen ihren Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, alle fünf Jahre mit der Beitragsmitteilung nach § 10 Absatz 2a Satz 9 des Einkommenssteuergesetzes zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende regelmäßige Information der Versicherten ist damit auch in Zukunft sichergestellt.

Zu Artikel 19b – Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 20 Absatz 4. Der fehlerhafte Änderungsbefehl des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird aufgehoben.

Zu Artikel 19c – Änderung des BSI-Gesetzes

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises in Folge der Änderungen durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz.

Zu Artikel 19d – Änderung des Apothekengesetzes

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass das Zuweisungs- und Makelverbot insbesondere auch für die elektronischen Zugangsdaten (eToken) gilt, die für den Zugriff auf die Verordnungsdaten und die Einlösung der elektronischen Verordnungen benötigt werden. Das Zuweisungs- und Makelverbot ist ein wesentliches Element der Maßnahmen zur Absicherung der freien Apothekenwahl und zur Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch wohnortnahe Apotheken. Es muss stringent und kohärent geregelt sein und ggf. weiterentwickelt werden, damit der verfolgte Regelungszweck auch tatsächlich erreicht wird. Mögliche Umgehungsstrategien müssen verhindert werden.

Eine Klarstellung in § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist aufgrund der Formulierung in § 31 Absatz 1 Satz 6 i. V. m. Satz 7, dass Vertragsärzte und Krankenkassen Verordnungen nicht unmittelbar oder mittelbar bestimmten Apotheken oder sonstigen Leistungserbringern zuweisen dürfen und dies auch für elektronische Verordnungen gilt, nicht notwendig. Die Zuweisung von elektronischen Zugangsdaten ist hier durch die mittelbare Zuweisung umfasst.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung wird eine Inkonsistenz beseitigt. Die Verbote in § 11 Absatz 1a sind im Unterschied zu den Verboten nach § 11 Absatz 1 bisher nicht bußgeldbewehrt, obwohl die Taten hinsichtlich des Unrechtsgehalts vergleichbar sind.

Zu Artikel 20 – Inkrafttreten

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft, damit eine unterbrechungsfreie Verlängerung der in der betroffenen Norm geregelten Frist, in der noch keine Sanktionierung erfolgen darf, gewährleistet ist. Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024, also gemeinsam mit dem Vierzehnten Buch – Soziale Entschädigung - in Kraft. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Buchstabe d. Im Übrigen entspricht die Änderung dem bisherigen Gesetzentwurf.

Berlin, den 5. Mai 2021

Tino Sorge
Berichtersteller

Dirk Heidenblut
Berichtersteller

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstellerin

Dr. Achim Kessler
Berichtersteller

Maria Klein-Schmeink
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.